

**Änderung der
Bl. 1086 Pkt. Dornheimer Weg – Urberach,
Bl. 0886 Pkt. Weselacker – Darmstadt Nord und
Bl. 0887 Anschluss Leonhardstanne durch geplante
Änderungen in den Stromkreisführungen
der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886
- Artenschutzrechtliche Betrachtung -**

Unterlagen für den Planfeststellungsantrag

Auftraggeber:

Westnetz GmbH

Spezialservice Strom

Genehmigungen

Florianstr. 15 - 21

44139 Dortmund

westnetz

Auftragnehmer:

TNL Umweltplanung

Raiffeisenstraße 7

35410 Hungen

Projektleitung:

B. Sc. Geographie Jann-Thorben Petri

Bearbeitung:

M. Sc. Biol. Andreas Fett

Dipl. Biologin Nicole Lepich

B. Sc. Umweltmanagement Julian Brzozon (GIS)

Hungen, März 2023



Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	1
2.1	Gesetzliche Grundlagen	1
2.2	Datenbasis	2
2.3	Allgemeines und methodisches Vorgehen	2
2.3.1	Ermittlung des Untersuchungsraumes	2
2.3.2	Ermittlung der betrachtungsrelevanten Arten	3
2.3.3	Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten.....	3
2.3.4	Konfliktanalyse	3
2.3.5	Maßnahmen	4
2.3.6	Vermeidungsmaßnahmen.....	4
2.3.7	CEF-Maßnahmen	4
2.3.8	Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes.....	5
2.3.9	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	5
2.3.10	Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren	5
2.4	Vorhabensbeschreibung	5
3	POTENZIELLE WIRKFAKTOREN/-RÄUME DES VORHABENS	10
3.1	Wirkpfade und Wirkweiten	11
3.1.1	Relevante Wirkfaktoren.....	11
3.1.2	Irrelevante und vernachlässigbare Wirkfaktoren	12
3.1.3	Fazit der Wirkfaktorenermittlung	16
3.1.4	Wirkfaktoren und Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.....	17
4	SPEZIELLER TEIL	18
4.1	Maßnahmenbeschreibungen	19
4.2	Säugetiere: Fledermäuse	28
4.2.1	Ermittlung der relevanten Arten	28
4.2.2	Empfindlichkeitsabschätzung.....	30
4.2.3	Konfliktanalyse	30
4.2.4	Maßnahmen	32
4.2.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	32
4.2.6	Fazit.....	32
4.3	Säugetiere: Sonstige Arten	33

4.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	33
4.3.2	Empfindlichkeitsabschätzung.....	33
4.3.3	Konfliktanalyse	34
4.3.4	Maßnahmen	35
4.3.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	35
4.3.6	Fazit.....	35
4.4	Brutvögel.....	36
4.4.1	Ermittlung der relevanten Arten	36
4.4.2	Empfindlichkeitsabschätzung.....	39
4.4.3	Konfliktanalyse	41
4.4.4	Maßnahmen	44
4.4.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	44
4.4.6	Fazit.....	44
4.5	Gastvögel	45
4.5.1	Ermittlung relevanter Rastplätze und Arten.....	45
4.5.1	Empfindlichkeitsabschätzung.....	45
4.5.1	Fazit.....	46
4.6	Reptilien	46
4.6.1	Ermittlung der relevanten Arten	46
4.6.2	Empfindlichkeitsabschätzung.....	47
4.6.3	Konfliktanalyse	48
4.6.4	Maßnahmen	49
4.6.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	49
4.6.6	Fazit.....	50
4.7	Amphibien	50
4.7.1	Ermittlung der relevanten Arten	50
4.7.2	Empfindlichkeitsabschätzung.....	51
4.7.3	Konfliktanalyse	51
4.7.4	Maßnahmen	52
4.7.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	52
4.7.6	Fazit.....	53
4.8	Insekten (Käfer, Schmetterlinge, Libellen).....	53
4.8.1	Ermittlung der relevanten Arten	53
4.8.2	Empfindlichkeitsabschätzung.....	54

4.8.3	Konfliktanalyse	54
4.8.4	Maßnahmen	55
4.8.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	55
4.8.6	Fazit.....	56
4.9	Pflanzen (Gefäßpflanzen, Flechten, Moose) des Anhangs IV der FFH-RL.....	56
4.9.1	Ermittlung der relevanten Arten	56
4.10	Sonstige Arten/-gruppen (Fische, weitere Wirbellose) des Anhangs IV der FFH-RL	56
5	ZUSAMMENFASSUNG.....	57
6	LITERATURVERZEICHNIS.....	59
	Gesetze und Verordnungen	59
	Literatur.....	59
7	PRÜFPROTOKOLLE	69
	Prüfprotokoll Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	72
	Prüfprotokoll Brandtfledermaus/ Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	77
	Prüfprotokoll Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	82
	Prüfprotokoll Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>).....	87
	Prüfprotokoll Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).....	92
	Prüfprotokoll Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	97
	Prüfprotokoll Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	102
	Prüfprotokoll Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	107
	Prüfprotokoll Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>).....	112
	Prüfprotokoll Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	117
	Prüfprotokoll Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	122
	Prüfprotokoll Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	127
	Prüfprotokoll Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>).....	132
	Vereinfachte Prüfung der häufigen und ubiquitären Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand	137
	Prüfprotokoll Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>).....	144
	Prüfprotokoll Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>).....	148
	Prüfprotokoll Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>).....	152
	Prüfprotokoll Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>).....	156
	Prüfprotokoll Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	161
	Prüfprotokoll Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>).....	166

Prüfprotokoll Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	171
Prüfprotokoll Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	176
Prüfprotokoll Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	180
Prüfprotokoll Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	185
Prüfprotokoll Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	190
Prüfprotokoll Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	195
Prüfprotokoll Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	200
Prüfprotokoll Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	205
Prüfprotokoll Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	209
Prüfprotokoll Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	214
Prüfprotokoll Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	218
Prüfprotokoll Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	222
Prüfprotokoll Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	226
Prüfprotokoll Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	231
Prüfprotokoll Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	236
Prüfprotokoll Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	241
Prüfprotokoll Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	246
Prüfprotokoll Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	251
Prüfprotokoll Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	255
Prüfprotokoll Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	260
Prüfprotokoll Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	265
Prüfprotokoll Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	270
Prüfprotokoll Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	274
Prüfprotokoll Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	278
Prüfprotokoll Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	283
Prüfprotokoll Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	287
Prüfprotokoll Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	291
Prüfprotokoll Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	295
Prüfprotokoll Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	299
Prüfprotokoll Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	303
Prüfprotokoll Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	307
Prüfprotokoll Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	311
Prüfprotokoll Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	316
Prüfprotokoll Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	320

Prüfprotokoll Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	324
Prüfprotokoll Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	328
Prüfprotokoll Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	332
Prüfprotokoll Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	336
Prüfprotokoll Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	341
Prüfprotokoll Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	346
Prüfprotokoll Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	350
Prüfprotokoll Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	354
Prüfprotokoll Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	358
Prüfprotokoll Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	362
Prüfprotokoll Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	367
Prüfprotokoll Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	371
Prüfprotokoll Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	375
Prüfprotokoll Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	379
Prüfprotokoll Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	384
Prüfprotokoll Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	389
Prüfprotokoll Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	394
Prüfprotokoll Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	399
Prüfprotokoll Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	404
Prüfprotokoll Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	409
Prüfprotokoll Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	414

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und ihre mögliche Relevanz im Hinblick auf das geplante Vorhaben.	10
Tabelle 2: Wirkfaktoren gemäß Lambrecht & Trautner (2007) und ihre tatsächliche Relevanz und ihre Wirkweiten im Hinblick auf das geplante Vorhaben.	16
Tabelle 3: Vereinfachte Benennung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.....	17
Tabelle 4: Potenziell relevante Wirkfaktoren und ihre Relevanz im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.	18
Tabelle 5: Potenziell im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten.....	29
Tabelle 6: Empfindlichkeitsabschätzung für alle potenziell im UR vorkommenden Fledermausarten hinsichtlich der relevanten Wirkfaktoren.	30
Tabelle 7: Potenziell im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante sonstige Säugetierarten.	33
Tabelle 8: Empfindlichkeitsabschätzung für sonstige Säugetiere hinsichtlich der relevanten Wirkfaktoren.	34
Tabelle 9: Potenziell im UR vorkommende Brutvogelarten; nach Abschichtung (inkl. Biotopausstattung) im Rahmen dieses Vorhabens vertiefend zu prüfende Arten sind fettgedruckt (51 Brutvogelarten).....	37
Tabelle 10: Empfindlichkeitsabschätzung für alle artenschutzrechtlich relevanten, potenziell vorkommenden und vertiefend zu betrachtenden Brutvogelarten (51) hinsichtlich der relevanten Wirkfaktoren.....	39
Tabelle 11: Empfindlichkeitsabschätzung für alle potenziell im UR vorkommenden Gastvogel-arten hinsichtlich der relevanten Wirkfaktoren.....	45
Tabelle 12: Potenziell im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten.	47
Tabelle 13: Empfindlichkeitsabschätzung für Reptilien bezüglich der relevanten Wirkfaktoren.....	48
Tabelle 14: Potenziell im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten.	50
Tabelle 15: Empfindlichkeitsabschätzung für Amphibien bezüglich der relevanten Wirkfaktor-en.	51
Tabelle 16: Potenziell im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante Insektenarten.	53
Tabelle 17: Empfindlichkeitsabschätzung für Insekten bezüglich der relevanten Wirkfaktoren.....	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsdarstellung des Vorhabens	9
--	---

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
Abs.	Absatz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
CEF(-Maßnahmen)	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (engl. „ <i>measures to ensure the continued ecological functionality</i> “)
EU-VRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten
FCS(-Maßnahmen)	Maßnahmen zur Bewahrung des günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustands einer betroffenen lokalen Population (engl. „ <i>measures to ensure the favourable conservation status</i> “)
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FFH-Gebiet	Schutzgebiet nach FFH-RL
HE	Hessen
HGON	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
kV	Kilovolt
M	Mast(en)
M1 : 2.000	Maßstab 1 : 2.000
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste (D = Deutschland, H = Hessen)
TNL	TNL Umweltplanung in Hungen
UA	Umspannanlage
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum (Summe aller Wirkräume)

VSW Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Raum Darmstadt plant die Westnetz GmbH Umstellungen in der Stromkreisführung auf den Verbindungen zwischen der Umspannanlage (UA) Leonhardstanne, der UA Darmstadt Nord, der UA Darmstadt und der UA Weiterstadt. Diese Verbindungen werden derzeit mit drei Stromkreisen betrieben. Zukünftig soll dies mit vier Stromkreisen geschehen, um damit die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Dazu werden die vorhandenen Leiterseile auf den Leitungen genutzt.

Vorhabenbestandteile dieser Planung sind die Auflösung der elektrischen Kopplung der beiden Stromkreise auf der Bl. 1086 sowie die Montage einer zusätzlichen bzw. Austausch einer bestehenden Traverse und Anpassung der Leiterseilführung am Punkt Weselacker (Mast Nr. 9 Bl. 1086). In dem nach Südwesten verlaufenden Abschnitt der Bl. 1086 ist aufgrund dessen zwischen Mast Nr. 9 und Nr. 2 eine Umbeseilung und Anpassung an die geänderte Leiterseilführung erforderlich. Zwischen dem Pkt. Weselacker (Mast Nr. 9) und dem Mast Nr. 15 der Bl. 1086 ist darüber hinaus der Austausch der Leiterseile nötig, da durch die Baumaßnahme am Pkt. Weselacker das vorhandene Leiterseil zu kurz ist. Des Weiteren werden die Leiterseile zwischen Mast Nr. 7 der Bl. 0886 und der UA Darmstadt neu verlegt, um künftig drei anstatt vier Stromkreise an der UA einbinden zu können.

Die Trassenlänge beträgt ca. 4,3 km, hinzu kommen punktuelle Maßnahmen (Bl. 1086, Mast Nr. 18, Bl. 0887 Mast Nr. 4 und Bl. 0886/7 Mast 7 – UA Darmstadt Nord mit 60m Trassenlänge) und betrifft in Summe 18 Masten. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb folgender Stadtteile Darmstadts (Landkreis Stadt Darmstadt, Hessen):

- Leonhardstanne
- Wixhausen
- Arheilgen
- Riedbahn

Die Bl. 1086 führt außerdem auf ca. 800 m (Mastbereich Nr. 8-11) durch die Gemeinde Weiterstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die Vorhabenträgerin ist die Westnetz GmbH.

Da infolge des geplanten Projektes Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, muss eine artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgen, welche mit dem vorliegenden Gutachten vorgelegt wird und als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung durch die zuständige Fachbehörde dient.

2 Allgemeine Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) formuliert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten

(europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind (HMUELV 2011).

2.2 Datenbasis

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde eine ausführliche Daten- und Literaturrecherche (basierend auf Punktdaten und Messtischblatt-Quadranten) und zusätzlich eine Relevanzbegehung vor Ort (TNL 2018a) durchgeführt, die als Basis für eine aktuelle Potenzialabschätzung von Vorkommen planungsrelevanter Arten dienen. Diese erfolgt unter Berücksichtigung der naturräumlichen Einordnung des Untersuchungsraumes und den darin enthaltenen prägenden Landschaftselementen (vgl. LBP Kapitel 2.2). Anhand der Ergebnisse der Erhebungen der Realnutzung und Biotoptypen erfolgt eine flächenbezogene Prognose potenzieller Artvorkommen im Eingriffsbereich.

2.3 Allgemeines und methodisches Vorgehen

Basierend auf den in Kapitel 2.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind von der Behörde folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverboten) gemäß § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können bzw. durch CEF-Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich bei möglichen Störungen der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Sofern der Eintritt eines oder mehrerer Verbotstatbestände für einzelne Arten nicht durch Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zu verhindern ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Die Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode orientiert sich am Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

2.3.1 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Die aus der Planung resultierenden Wirkfaktoren und ihre Wirkweiten bedingen den zu betrachtenden Untersuchungsraum. Dieser wird im Rahmen der Auswirkungsanalyse ermittelt (Kapitel 4).

2.3.2 Ermittlung der betrachtungsrelevanten Arten

Betrachtet werden nur die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandelnden Arten. Zu diesen zählen alle europäischen Vogelarten und alle im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Es werden nur Arten berücksichtigt, die in Hessen regelmäßig vorkommen. Nicht berücksichtigt werden sporadisch oder kurzzeitig auftretende Arten (inkl. Ausnahmererscheinungen), da sie keine spezielle Gebietsbindung aufweisen¹ und selbst im Fall einer vereinzelt individuellen Betroffenheit nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu rechnen ist (Aspekt u. a. relevant bei Gastvogelarten).

Im Rahmen einer Trassenbegehung vor dem Eingriff wurden im Frühsommer 2018 die Eingriffsbereiche auf potenzielle Habitatsignung und auf mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten untersucht und Zufallsbeobachtungen bzw. bedeutende Habitatstrukturen wurden erfasst (Potenzialabschätzung). Die Ergebnisse der Vorabbegehung finden Berücksichtigung in der Auswahl betrachtungsrelevanter Arten und bei der nachfolgenden Empfindlichkeitsabschätzung (vgl. Kapitel 2.3.4 ff.). Ergänzend wird eine Biotoptypenkartierung zu Rate gezogen, die im Umfeld betroffener Masten, auf vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungsabschnitten durchgeführt wurde (vgl. Karte 1).

2.3.3 Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten

Mittels einer allgemeinen, i. d. R. artengruppenbezogenen Vorprüfung werden diejenigen Arten(-gruppen) ermittelt, für die aufgrund ihrer Ökologie, ihrer Lebensraumnutzung und ihres Verhaltens möglicherweise Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind („generelle Empfindlichkeitsabschätzung“).

Für diejenigen Arten, für die negative Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, erfolgt als zweiter Schritt eine artspezifische Empfindlichkeitsbetrachtung und eine situationsbezogene Analyse. Sofern mögliche Beeinträchtigungen nicht als ausgeschlossen oder als vernachlässigbar eingestuft werden können, muss im nächsten Schritt eine detaillierte Konfliktanalyse erfolgen.

2.3.4 Konfliktanalyse

Hier erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Eingriffsbetrachtung, die als Grundlage der Bewertung bzw. der Erarbeitung benötigter Maßnahmen dient.

Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet (individuenbezogen)?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört (lokale Population)?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?

¹ Oder solche Arten, bei denen aufgrund des Habitatspektrums vor Ort ein Vorkommen auszuschließen ist.

- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

2.3.5 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden.

Hier sind funktionell zwei unterschiedliche Gruppen von Maßnahmen zu unterscheiden, dies sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen.

2.3.6 Vermeidungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten würde, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, dies zu vermindern oder zu vermeiden, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen und somit das Eintreten des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu vermindern oder zu vermeiden, so dass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und damit eine Auslösung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) – ist zu überprüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen geeignet sind, dies zu verhindern.

2.3.7 CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit eine Auslösung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen² geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen.

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) präventiv verhindern.

² CEF-Maßnahme: „*Continuous Ecological Functionality*“: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

2.3.8 Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes

Hierbei ist zu überprüfen, ob im Falle möglicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung aller erwähnter Maßnahmen die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. der „günstige bzw. aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gewahrt bleiben kann (gemäß den Vorgaben aus § 44 BNatSchG sowie Art. 16 FFH-RL). Da sich diese Bewertung auch auf Arten bezieht, die über einen (bereits) schlechten Erhaltungszustand verfügen, wird als Bewertungsgrundlage der Begriff des „aktuellen Erhaltungszustandes“ angewendet. Demnach ist also zu prüfen, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand³ der vorhabenbedingt betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. beibehalten werden kann bzw. eine Verbesserung möglich bleibt.

Aus pragmatischen Gründen werden beide Prüfschritte im Text vereinfachend als „Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes“ bezeichnet.

2.3.9 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Infolge der vorherigen Arbeitsschritte erfolgt hier das Fazit, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Für Arten, für die dies angenommen werden muss, ist ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

2.3.10 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren

Sofern der Eintritt eines oder mehrerer Verbotstatbestände für einzelne Arten nicht durch Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zu verhindern ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Hierbei ist nachzuweisen, dass

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit ist, dem Schutz der Zivilbevölkerung dient oder maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt hat
- bzw. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art – vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes vom Vorhaben nicht behindert wird (Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie).
-

2.4 Vorhabensbeschreibung

Der Trassenabschnitt, an dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, liegt im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Darmstadt sowie im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Er liegt innerhalb der Messtischblätter (MTB) 6017, 6018 und 6117 bzw. in den Rasterzellen N298 E422 und N297 E422 des UTM-Gitters (10 km). Die Arbeiten betreffen 16 Masten der 110-kV-Freileitungen auf einer Länge von ca. 4,3 km und im Bereich dreier punktueller Maßnahmen (WESTNETZ

³ Gemäß VSW (2014) für Brutvogelarten und gemäß HESSENFORST (2014B) für sonstige Arten.

2021 vgl. Abbildung 1). Der Untersuchungsraum (UR) liegt in der Hessischen Rheinebene am östlichen Rand des Nördlichen Oberrheintieflandes in den Teileinheiten „Pfungstadt-Griesheimer Sand und Griesheim-Weiterstädter Sand“ (BFN 2011A) und befindet sich innerhalb folgender Stadtteile Darmstadts (Landkreis Darmstadt-Dieburg, HE):

- Leonhardstanne
- Wixhausen
- Arheilgen
- Riedbahn

Das Vorhaben gliedert sich in fünf Projektbausteine, die technisch zu unterscheiden sind.

Auflösung der elektrischen Kopplung der beiden Stromkreise auf der Bl. 1086 zwischen der UA Leonhardstanne und Pkt. Weselacker (Mast Nr. 9 der Bl. 1086):

Bislang werden die beiden Stromkreise zwischen der UA Leonhardstanne und Pkt. Weselacker an Mast Nr. 4 der Bl. 0887, an Mast Nr. 18 der Bl. 1086 sowie an Pkt. Weselacker (Mast Nr. 9 der Bl. 1086) durch Leiterseilschlaufen elektrisch gekoppelt, d. h. die beiden Stromkreise können nur zusammen betrieben werden. Diese Kopplung soll aufgelöst werden, damit auf der Strecke zwei betriebstechnisch getrennte Stromkreise entstehen. Die maximale Übertragungsleistung wird nicht verändert.

Zum Entfernen der Koppelschlaufen werden die Masten mit einem Kleintransporter und einem Hubsteiger angefahren. Die Leiterseilschlaufen werden vom Hubsteiger aus gelöst und einer Wiederverwertung zugeführt.

Mast Nr. 4 der Bl. 0887 befindet sich auf dem Anlagengelände der UA Leonhardstanne, auf welchem die Stellfläche für den Hubsteiger und Kleintransporter eingerichtet wird. Die Stellfläche sowie Zuwegung an bzw. zu Mast Nr. 18 (Bl. 1086) befinden sich auf landwirtschaftlichen Flächen, auf den betroffenen Flächen werden Aluplatten zum Schutz von Bodenverdichtungen aufgebracht. Nach Abschluss der Maßnahme werden diese temporären Zuwegungen und Stellfläche wieder zurückgebaut. Mast Nr. 9 befindet sich in einem Waldareal, das von Gleisanlagen gesäumt wird. Für die Demontage der Leiterseilschlaufen wird dort die Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Zuwegung genutzt, die für den Umbau des Masts Nr. 9 eingerichtet wird.

Umbau Mast Nr. 9 der Bl. 1086 am Pkt. Weselacker:

Der Kreuzungspunkt Pkt. Weselacker wird derzeit von drei Stromkreisen durchlaufen. Um zukünftig den Punkt Weselacker mit vier Stromkreisen durchlaufen zu können, muss der Kreuzungsmast Mast Nr. 9 umgebaut werden. Dazu wird an Mast Nr. 9 eine zusätzliche Traverse montiert, eine Traverse ausgetauscht und die Leiterseilführung am Mast geändert.

Die auszutauschende Traverse wird mittels eines Autokrans vom Mast demontiert und am Boden zerlegt und einer Verwertung zugeführt. Die neuen Traversen werden am Boden vormontiert und anschließend mittels eines Autokrans eingehoben und am Mast endmontiert. Dazu werden störende Leiterseilführungen am Mast demontiert. Der Mast wird während der Bauzeit mit Seilankern gesichert. Der Mast wird im Zuge der Baumaßnahme mit Baufahrzeugen (z. B. Autokran, Seilzugwinden, Materialtransport) angefahren und

Stellflächen um den Mast angelegt werden. Während der Bauarbeiten werden die angrenzenden Bahnlinien mit einem Schutzgerüst vor herabfallenden Leiterteilen geschützt.

Änderung der Portalansprünge UA Darmstadt Nord:

Die Bl. 0886 zwischen Pkt. Weselacker und der UA Darmstadt Nord ist mit vier Stromkreise beseilt, von denen derzeit drei betrieben werden. Lediglich die vorhandenen Portalansprünge der UA Darmstadt Nord sind für drei Stromkreise ausgelegt. Da die UA Darmstadt Nord zukünftig von vier Stromkreisen über die Bl. 0886 bedient werden soll, ist eine Änderung der Portalansprünge zwischen Mast Nr. 7 der Bl. 0887 und den Portalen der UA Darmstadt Nord notwendig. Dazu ist es notwendig den Mast Nr. 7 (Bl. 0886) mit Seilzugwinde und Seiltrommel anzufahren, um die Leiterseile zwischen Portal und Mast neu zu verlegen, weitere Baumaßnahmen auf der Bl. 0886 sind nicht notwendig.

Umbeseilung zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 9 der Bl. 1086:

Um zukünftig den Punkt Weselacker mit vier Stromkreisen durchlaufen zu können, müssen die Mastansprünge der von Süden kommenden Leiterseile an Mast Nr. 9 geändert werden. Dies ist durch eine Verlegung der Leiterseile auf den Mastgestängen der Bl. 1086 zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 9 möglich. Der Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 4 und Mast Nr. 9 ist für vier Stromkreise ausgelegt, wird aber nur mit zwei Stromkreisen betrieben. Derzeit werden beide Stromkreise auf den beiden östlichen Gestängeplätzen, auf derselben Seite des Masts, geführt. Zukünftig sollen die beiden Stromkreise auf den beiden oberen Gestängeplätzen geführt werden.

Dazu werden zunächst Seilzugrollen an den Masten befestigt sowie die Leiterseile des zu entfernenden Stromkreises von den Isolatoren gelöst und auf die Seilzugrollen aufgelegt. Anschließend werden die Leiterseile mittels Seilzugmaschinen schleiffrei (d. h. ohne Bodenkontakt) herausgezogen, die neuen Isolatoren an den Masten befestigt und die neuen Leiterseile wiederum mittels Seilzugrollen und Seilzugmaschinen eingezogen und an den Isolatoren befestigt. Für diese Maßnahme müssen die Masten mit Kleintransportern angefahren und an den Abspannmasten Stellflächen für die Seilzugwinden, Seilbremsen und Seiltrommeln angelegt werden.

Austausch der Leiterseile zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 15 der Bl. 1086:

Bedingt durch den Umbau des Mast Nr. 9 der Bl. 1086 müssen die Leiterseile auf dem von Norden kommenden Abschnitt bis zum nächsten Abspannmast ausgetauscht werden, da das Bestandsseil für die neuen Mastansprünge an Mast Nr. 9 zu kurz ist.

Dazu werden zunächst Seilzugrollen an den Masten befestigt. Die Leiterseile der auszutauschenden Stromkreise werden von den Isolatoren gelöst und auf die Seilzugrollen aufgelegt. Anschließend werden die Leiterseile mittels Seilzugmaschinen herausgezogen und gleichzeitig die neuen Leiterseile eingezogen, indem die neuen Leiterseile mit den alten Leiterseilen verbunden werden. Für diese Maßnahme müssen die Masten mit Kleintransportern angefahren und an den Abspannmasten Stellflächen angelegt werden.

Zuwegungen, Seilzugflächen und Bauzeiten

Für die Mastzufahrten wird so weit wie möglich das bestehende Wegenetz genutzt. Wo notwendig, werden die bestehenden Wege ertüchtigt, um den jeweiligen Belastungen zu genügen. Wo das bestehende Wegenetz nicht bis an den Mast heranreicht, werden für die letzten Meter temporäre Mastzufahrten mittels Aluplatten oder Kiesschüttung auf Geotextil hergestellt. Ebenso werden am Mast temporäre Stellflächen für Kleintransporter und ggf. Hubsteiger hergestellt. Diese temporären Mastzufahrten und Stellflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut.

Der Seilzug zum Austausch der Leiterseile wird mittels Seilzugwinden, Seilbremsen und Seiltrommeln durchgeführt. Dazu sind Winden- und Bremsenstellplätze an den Abspannmasten erforderlich. Diese benötigen eine Fläche von ca. 10 m x 20 m und werden soweit möglich auf befestigten Wegeflächen eingerichtet. Sofern dies nicht möglich ist, werden die Flächen temporär mit Aluplatten oder Kiesschüttung auf Geotextil befestigt. Die Anfahrt zu den Winden- und Bremsenstellplätzen erfolgt so weit möglich über bestehende Wege. Sofern notwendig werden die bestehenden Wege dazu ausgebessert. Die letzten Meter werden sofern notwendig temporär mit Aluplatten oder Kiesschüttung auf Geotextil befestigt. Alle Flächen, die temporär befestigt werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

Für den Umbau des Mastes Nr. 9 muss eine Baustelleinrichtungsfläche hergestellt werden, um als Stellefläche für Baugeräte (Autokran, Lastwagen, Hubsteiger, Seilzugmaschinen, etc.) sowie als Lagerfläche für die Traverse zu dienen. Die Baustelleinrichtungsfläche wird temporär mittels Kiesschüttung auf Geotextil oder Aluplatten hergestellt und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut.

Die Dauer des geplanten Vorhabens beträgt ca. 4 Monate. Dabei werden die Arbeiten an den Masten und Seilzugabschnitten jeweils nur wenige Tage in Anspruch nehmen. Ausnahme ist Mast Nr. 9. Hier beträgt die Dauer der Arbeiten ca. 8 Wochen.

Details zu den technischen Ausführungen der jeweiligen Bausteine sind dem Erläuterungsbericht zum geplanten Vorhaben zu entnehmen. (WESTNETZ 2021).

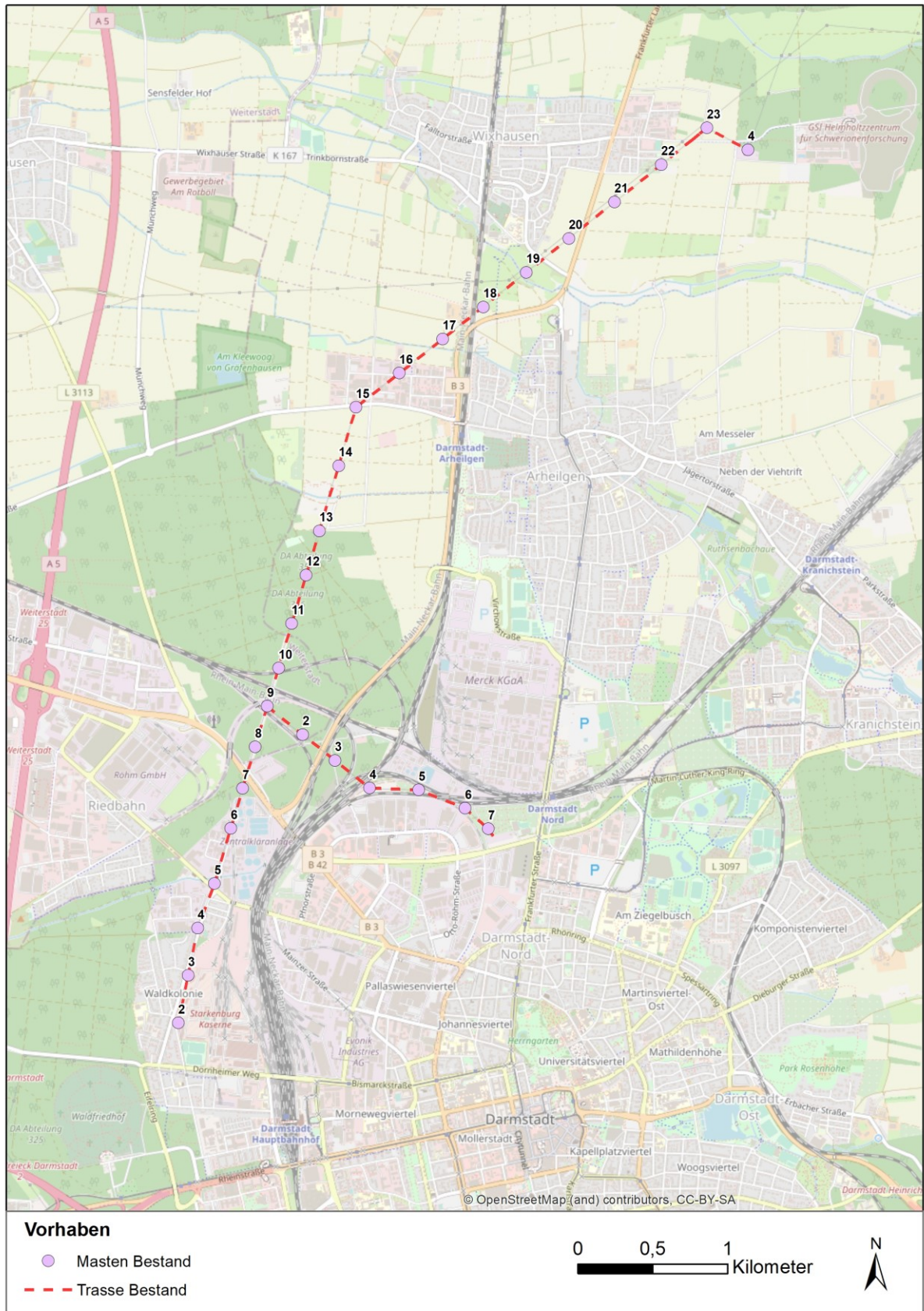


Abbildung 1: Übersichtsdarstellung des Vorhabens

3 Potenzielle Wirkfaktoren/-räume des Vorhabens

Gemäß der Übersicht von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind neun Wirkfaktorenkomplexe zu betrachten. Tabelle 1 zeigt in einem ersten Screening, welche Wirkfaktoren beim Neubau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen grundsätzlich als potenziell relevant betrachtet werden müssen. Da das geplante Vorhaben jedoch lediglich Seilarbeiten an einer bereits bestehenden Freileitungstrasse bzw. Änderungen an einem Mastgestänge und keinen Neubau und keine Arbeiten an den Fundamenten vorsieht, sind nicht alle Wirkfaktoren von Relevanz. Die relevanten Wirkfaktoren treten zudem nur baubedingt auf.

Tabelle 1: Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und ihre mögliche Relevanz im Hinblick auf das geplante Vorhaben.

Wirkfaktorengruppe gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktoren in vorliegender Artenschutzprüfung gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	mögliche Relevanz
Direkter Flächenentzug	„Überbauung/ Versiegelung (anlagebedingt)“	irrelevant
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	„Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (baubedingt)“	potenziell relevant
	„Entwertung von Lebensräumen durch Wuchshöhenbeschränkungen (anlagebedingt)“	irrelevant
	„Entwertung von Lebensräumen durch Meideeffekte (anlagebedingt)“	irrelevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	„Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt)“	vernachlässigbar
Barriere- und Fallenwirkung/ Individuenverlust	„Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“	potenziell relevant
	„Letale Beeinträchtigung durch Stromschlag (betriebsbedingt)“	irrelevant
	„Erhöhung des Vogelschlagrisikos durch Kollision mit den Leiterseilen (anlagebedingt)“	irrelevant
	„Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt)“	vernachlässigbar
Nichtstoffliche Einwirkungen	„Störungen (baubedingt)“	potenziell relevant
	„Störung (betriebsbedingt)“	irrelevant
Stoffliche Einwirkungen	„Eintrag von Schadstoffen (baubedingt)“	irrelevant
Strahlung	„Niederfrequente elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)“	irrelevant
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	-	-

Im Rahmen der folgenden Wirkfaktorenbeschreibung wird überprüft, welche dieser Wirkfaktoren im konkreten Planfall beachtet werden müssen. Weiterhin werden gegebenenfalls die Wirkweiten der relevanten Faktoren unter Berücksichtigung von RASMUS et al. (2003) bestimmt.

3.1 Wirkpfade und Wirkweiten

3.1.1 Relevante Wirkfaktoren

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

„Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“

Die durch im Rahmen der Zubeseilungsmaßnahmen erforderliche, temporäre Flächeninanspruchnahme (bspw. durch Seilzugflächen und Trommelwindenstellplätze) beschränkt sich auf die temporären Arbeitsflächen entlang des Trassenabschnitts zwischen der UA Darmstadt und der UA Pfungstadt. Zusätzlich notwendig sind gegebenenfalls Gehölzeingriffe entlang von Zuwegungen (siehe Kapitel 2.4). Die Arbeitsflächen umfassen jeweils ca. 200 m² (10 m x 20 m) bzw. 1600 m² an Mast Nr. 9 sowie Gerüststellflächen mit je ca 400-600 m². Überwiegend werden bereits vorhandene Wege oder Freiflächen genutzt. Allerdings sind punktuelle Gehölzeingriffe in der Strauchschicht notwendig und vereinzelte Entnahmen von Bäumen und stehendem oder liegendem Totholz können nicht ausgeschlossen werden. Die Zufahrt erfolgt soweit möglich über vorhandene Straßen und Wege. Ein Großteil der Maststandorte ist ohne Gehölzeingriffe erreichbar und auch der Großteil der Arbeitsflächen liegt auf Flächen mit vorhandener Versiegelung oder einer niedrigwüchsigen, krautigen Vegetation, die bei Bedarf durch Fahrbohlen vor Beeinträchtigungen geschützt werden kann.

Infolge der bauzeitlichen Flächenberäumung und -inanspruchnahme hervorgerufene Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können an dieser Stelle noch nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Verluste von Individuen oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Beräumung oder Inanspruchnahme von Arbeitsflächen und Zuwegungen werden unter dem Wirkfaktor „Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)“ behandelt.

Es gilt daher für den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ zu prüfen, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG für alle planungsrelevanten Arten eintreten können.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust

„Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“

Da im Rahmen des Bauvorhabens keine Baugruben ausgehoben werden, kann der Teilaspekt "Fallenwirkung" des Wirkfaktors für alle Artengruppen ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 1). Auswirkungen durch den Wirkfaktor „Individuenverlust (baubedingt)“ können potenziell durch Bautätigkeiten, wie die Einrichtung der Arbeitsflächen oder durch Baustellenverkehr, entstehen. Hierdurch kann es potenziell zum Verlust von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen kommen. Dies betrifft i. d. R. nur flugunfähige, weniger mobile Arten, wie Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien. Hinzu kommen bei notwendigen Gehölzrückschnitten nicht auszuschließende Individuenverluste bei in ihren Quartieren übertagenden Fledermäusen. Auch für Vögel ist eine baubedingte Beeinträchtigung von Nestlingen und Eiern durch diesen Wirkfaktor möglich, wenn im Zuge der Freistellung von Arbeitsflächen oder Zuwegungen in der Brutzeit Nistplätze zerstört werden. Eine

anlagenbedingte Beeinträchtigung von Vogelarten durch die Maßnahme ist im Rahmen dieses Vorhabens nicht gegeben.

Die Wirkweite des Wirkfaktors „Individuenverluste“ ist abhängig von der artspezifischen Mobilität und der Lage der Funktionsräume. Für Fledermäuse und Vögel wird ausschließlich der direkte Eingriffsbereich als Wirkweite (Quartiere, Nistplätze), für Reptilien, Schmetterlingslarven und Laufkäfer eine Wirkweite von 100 m, für Kleinsäuger eine Wirkweite von 300 m und für Amphibien eine Wirkweite von 500 m zu Grunde gelegt.

Es gilt daher für weniger mobile Artengruppe sowie für die Nistplätze von Brutvögeln und Quartiere von Fledermäusen zu prüfen, ob und inwieweit durch den Wirkfaktor „Individuenverlust (baubedingt)“ artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Nicht stoffliche Einwirkungen

„Störungen (baubedingt)“

Baubedingt kann es zu Störungen durch akustische und optische Reize bei anthropogenen Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kommen. Auswirkungen auf andere Tiergruppen als größere Wirbeltiere (Säugetiere, Brut- und Gastvögel) können nach zusammenfassenden Studien (MANCI et al. 1988, KEMPF & HÜPPOP 1998, RECK et al. 2001) ausgeschlossen werden.

Eine Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen an Vögeln zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können (vgl. SCHNEIDER 1986, SPILLING et al. 1999, GÄDTGENS & FRENZEL 1997, SCHELLER et al. 2001, WILLE & BERGMANN 2002). In den meisten Fällen kommt es bis zu einer Entfernung von 200 bis 300 m zu deutlichen Reaktionen. Nur bei sehr störungsempfindlichen Großvögeln bzw. in Extremfällen (vor allem bei Bejagung) kann sich die Fluchtdistanz auf mehr als 500 m erhöhen (z. B. SCHNEIDER 1986, SCHNEIDER-JACOBY et al. 1993). Häufig können sich Vögel aber auch schnell an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen. Der Wirkraum des Wirkfaktors wird in einem konservativen Ansatz für Vögel artspezifisch nach GASSNER et al. (2010) betrachtet, der Maximaldistanzen von ca. 500 m aufführt. Für störungssensible Säugetiere wird die Wirkweite artspezifisch auf 100 m festgelegt.

Es gilt für störungsempfindliche Arten(-gruppen) zu prüfen, ob und inwieweit im Rahmen der Arbeiten (baubedingt) artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 2 BNatSchG eintreten können.

3.1.2 Irrelevante und vernachlässigbare Wirkfaktoren

Direkter Flächenentzug

„Überbauung/ Versiegelung (anlagebedingt)“

Im Rahmen des geplanten Vorhabens kommt es nicht zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme oder Versiegelung, es werden keine dauerhaften baulichen Anlagen errichtet. Die mit der Durchführung des Vorhabens einhergehende temporäre Flächeninanspruchnahme, die zu Eingriffen in die Vegetation führen kann (bspw. Rückschnitt von

Gehölzen zur Freimachung von Arbeitsflächen und Zuwegungen) wird unter dem Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ behandelt.

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

„Entwertung von Lebensräumen durch Wuchshöhenbeschränkungen (anlagebedingt)“

Um die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten zu können, wird ein anlage- bzw. betriebsbedingter Schutzstreifen von in der Regel 15 m (maximal 33 m) beiderseits der Leitungssachse benötigt. Bäume und Sträucher, die innerhalb des Schutzstreifens stehen oder die in den Schutzstreifen hineinragen, müssen entfernt oder regelmäßig zurückgeschnitten werden, wenn durch ihren Wuchs der Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

Da es sich um Seilarbeiten im bestehenden Schutzstreifen handelt, kommt es zu keinen nicht bereits bestehenden Wuchshöhenbeschränkungen.

Der Wirkfaktor „Entwertung von Lebensräumen durch Wuchshöhenbeschränkung“ ist daher im vorliegenden Fall als vernachlässigbar einzustufen und unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht vertiefend zu betrachten.

„Entwertung von Lebensräumen durch Meideeffekte (anlagebedingt)“

Anlagebedingt können Hochspannungsfreileitungen als vertikale Strukturen zu einer (partiellen oder vollständigen) Meidung und damit zu einer Entwertung von Lebensräumen führen. Dies gilt jedoch nur für Vögel und wurde konkret bisher nur für wenige Vogelarten beschrieben (HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987, HOERSCHELMANN et al. 1988, ALTEMÜLLER & REICH 1997, BALLASUS & SOSSINKA 1997, KREUTZER 1997, BALLASUS 2002). Die Angaben betreffen Entfernungen von 100 bis 300 m. Für sonstige Tiergruppen sind solche Meideeffekte nicht bekannt.

Da es sich bei dem geplanten Projekt um Seilarbeiten innerhalb einer bestehenden Leitungstrasse bzw. um geringfügig Maständerungen handelt, und keine Masten neu zu errichten sind, ändert sich am Status quo nichts Wesentliches. Mögliche Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor sind daher als vernachlässigbar einzustufen.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

„Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt)“

Während der Um- und Zubeseilungsmaßnahmen wird wo möglich von bereits vorhandenen Wirtschaftswegen ausgearbeitet, welche für eine Befahrung mit schwereren Fahrzeugen geeignet sind. Müssen Bereiche außerhalb von Wirtschaftswegen in Anspruch genommen werden, kann grundsätzlich eine Bodenverdichtung und somit ein verändertes / schlechteres Abfließen und Einsickern von Regenwasser die Folge sein.

Für den Fall einer Zuwegung abseits bestehender Wege oder auf nicht ausreichend befestigten Wegen in sensiblen Biotopen bzw. auf sensiblen Böden ist vorgesehen, diese Standorte mittels Fahrbohlen temporär zu sichern. Auf diese Weise verteilt sich die Last

gleichmäßiger auf den Untergrund und eine signifikante Beeinträchtigung der Bodenverhältnisse an betroffenen Standorten kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist somit nicht davon auszugehen, dass es zu Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt kommt, welche die abiotischen Standortverhältnisse nachhaltig verändern.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust

„Letale Beeinträchtigung durch Stromschlag (betriebsbedingt)“

Betriebsbedingt kann der Stromschlag an Freileitungen erhebliche Ausmaße annehmen und damit manche Vogelarten beeinträchtigen (HAAS 1980, HAAS et al. 2003, HÖLZINGER 1987). Solche Unfälle sind aber vor allem an Mittelspannungsfreileitungen zu beobachten, so dass gemäß § 53 BNatSchG bei Ersatzneubauten von Mittelspannungsfreileitungen technische Bauteile konstruktiv so auszurichten sind, dass Stromschläge mit Vögeln nicht mehr auftreten. Bestehende Mittelspannungsleitungsmaste sind nachträglich entsprechend abzusichern. Bei Hochspannungsfreileitungen in Deutschland ist der Abstand Phase-Erde und Phase-Phase jedoch so groß, dass eine Gefährdung heimischer Vogelarten auszuschließen ist. Für sonstige flugaktive Tiergruppen ist Stromschlag nicht bekannt und kann ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste des Vorhabens durch Stromschlag sind daher unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht zu betrachten.

„Erhöhung des Vogelschlagrisikos durch Kollision mit den Leiterseilen (anlagebedingt)“

Bei der anlagebedingten Vogelschlagproblematik an den Leiterseilen handelt es sich um eine bekannte Problematik, das vor allem in Bereichen mit hohem Vogelaufkommen (Küstengebiete, große Feuchtgebiete) auftritt und dort zu größeren Verlusten führen kann (HEIJNIS 1980; HÖLZINGER 1987). Im Binnenland ist Vogelschlag stark abhängig von der naturräumlichen Ausprägung, dem Verlauf der Trasse und dem vorhandenen Artenspektrum (BERNSHAUSEN et al. 1997; RICHAZ & HORMANN 1997).

Bei einer Umlegung der Leiterseile auf Mastebenen, die bereits beseilt sind (Baustein 4), bei Zubeseilungen auf Mastebenen, die bereits beseilt sind (Baustein 3) und bei Umbeseilungen (Ersatz bestehender Leiterseile, Baustein 4), vernachlässigbar, da es wenn überhaupt nur zu einer marginalen Erhöhung des Vogelschlagrisikos kommen kann. Die meisten Kollisionen finden unabhängig von der Zahl der Leiterseile am bestehenden Erdseil statt, so dass der Status quo im Rahmen dieses Vorhabens unverändert bleibt (vgl. GÖG 2012). Hinzukommend heben sich durch das Anbringen der zusätzlichen Leiterseile die Wirkungen zweier Effekte auf: Die marginal höhere Anflugwahrscheinlichkeit durch die zusätzlichen Leiterseile wird von der leicht besseren Wahrnehmbarkeit der Trasse für die Vögel aufgehoben.

Für andere flugaktive Tiergruppen sind Kollisionen mit den Leiterseilen nicht bekannt und können ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor „Anlagebedingte Erhöhung des Vogelschlagrisikos durch Kollision mit den Leiterseilen“ ist daher im vorliegenden Fall als vernachlässigbar einzustufen und unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht vertiefend zu betrachten.

„Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt)“

Da es sich beim geplanten Vorhaben nicht um einen Neubau, sondern um ein Zubeseilungsvorhaben an einer bestehenden Freileitung handelt, ist der Wirkfaktor nur baubedingt zu berücksichtigen. Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor können potenziell durch die Bautätigkeiten entstehen und betreffen i. d. R. nur flugunfähige, weniger mobile Arten, wie Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und ggf. einige Insektenarten. Für Vögel, Großsäuger und Fledermäuse kann eine Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor von vornherein ausgeschlossen werden.

Da Arbeitsflächen und neu anzulegende Zuwegungen einen kleinräumigen, punktuellen und temporären Charakter haben und keine Erdarbeiten (Aushebung von Baugruben o. Ä.) vorgesehen sind, wird der Wirkfaktor „Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt)“ für alle Artengruppen als vernachlässigbar bis irrelevant eingestuft.

Nichtstoffliche Einwirkungen

„Störungen (betriebsbedingt)“

Betriebsbedingte Störungen durch visuelle, akustische oder olfaktorische Beeinträchtigungen sind bei Hochspannungsfreileitungen als irrelevant bzw. als vernachlässigbar anzusehen. Zudem handelt es sich hierbei um eine Zubeseilung, so dass sich am Status quo nichts Wesentliches ändert. Betriebsbedingte Störungen durch das Vorhaben sind daher unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht zu betrachten.

„Eintrag von Schadstoffen (baubedingt)“

Einträge von Schadstoffen sind nur durch die Baustellenfahrzeuge möglich. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen sind mögliche Beeinträchtigungen insbesondere auf Fauna und Flora als irrelevant einzustufen.

Strahlung

„Niederfrequente elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)“

Die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder liegen deutlich unter den in Deutschland einzuhaltenden Grenzwerten. Bei 110 kV-Hochspannungsfreileitungen sind Koronaentladungen aufgrund der geringeren Randfeldstärke, welche sich u. a. aus der niedrigeren Betriebsspannung ergibt, an den Leitern kaum wahrnehmbar. Auch für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf Mastbauteilen und dem Erdseil rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder (SILNY 1997).

Für Fledermäuse wurden in bisherigen Studien ebenfalls keine signifikanten Auswirkungen von Elektro- und Magnetfeldern nachgewiesen. Die Ortungsrufe der Fledermäuse haben Frequenzen im Ultraschallbereich, während sich Hochspannungsfreileitungen im Niederfrequenzbereich von 50 Hertz befinden. Für sonstige Tiergruppen sind Auswirkungen von Elektro- und Magnetfeldern nicht bekannt und können ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor kann aufgrund dessen als vernachlässigbar eingestuft werden.

3.1.3 Fazit der Wirkfaktorenermittlung

Gemäß den Darstellungen der Wirkprognose (Kapitel 3.1.1) erwiesen sich folgende Wirkfaktoren als potenziell relevant:

- „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“
- „Individuenverlust (baubedingt)“
- „Störungen (baubedingt)“

Eine zusammenfassende Darstellung der Wirkfaktorenanalyse ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Wirkfaktoren gemäß Lambrecht & Trautner (2007) und ihre tatsächliche Relevanz und ihre Wirkweiten im Hinblick auf das geplante Vorhaben.

Wirkfaktorengruppe gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktoren in vorliegender Artenschutzprüfung gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) (angepasst)	Tatsächliche Relevanz	Wirkweite
Direkter Flächenentzug	„Überbauung/ Versiegelung (anlagebedingt)“	irrelevant	-
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	„Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“	potenziell relevant	200 m ² je Arbeitsfläche, ggf. Zuwegungen, 1600m ² Arbeitsfläche an Mast Nr. 9, Gerüststellflächen je ca 400 - 600 m ²
	„Entwertung von Lebensräumen durch Wuchshöhenbeschränkungen (anlagebedingt)“	irrelevant	-
	„Entwertung von Lebensräumen durch Meideeffekte (anlagebedingt)“	irrelevant	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	„Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt)“	vernachlässigbar	-
Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust	„Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“	potenziell relevant	Für Fledermäuse und Vögel die Arbeitsflächen, ggf. Zuwegung. Reptilien, Schmetterlingslarven, Laufkäfer 100 m, Kleinsäuger 300 m und Amphibien 500 m um die Arbeitsflächen, ggf. Zuwegung
	„Letale Beeinträchtigung durch Stromschlag (betriebsbedingt)“	irrelevant	-
	„Erhöhung des Vogelschlagrisikos durch Kollision mit den Leiterseilen (anlagebedingt)“	irrelevant	-

Wirkfaktorengruppe gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktoren in vorliegender Artenschutzprüfung gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) (angepasst)	Tatsächliche Relevanz	Wirkweite
	„Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt)“	vernachlässigbar	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	„Störungen (baubedingt)“	potenziell relevant	Für Vögel artspezifisch nach GASSNER et al. (2010) (max. 500 m), für störungssensible Säugetiere 100 m
	„Störung (betriebsbedingt)“	irrelevant	-
Stoffliche Einwirkungen	„Eintrag von Schadstoffen (baubedingt)“	irrelevant	-
Strahlung	„Niederfrequente elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)“	irrelevant	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	-	-	-

3.1.4 Wirkfaktoren und Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Für die relevanten Wirkfaktoren wird im Folgenden dargestellt, welche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch sie jeweils gegeben sein können. In Tabelle 4 wird – wie auch im folgenden Text – vereinfachend von den in Tabelle 3 aufgeführten Verbotstatbeständen gesprochen.

Tabelle 3: Vereinfachte Benennung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Gesetzesstelle BNatSchG	Gesetzestext	Vereinfachte Benennung des Verbotstatbestand
§ 44 Abs. 1, Nr. 1	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“	Tötungsverbot
§ 44 Abs. 1, Nr. 2	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“	Störungsverbot
§ 44 Abs. 1, Nr. 3	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“	Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
§ 44 Abs. 1, Nr. 4	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“	Beschädigungsverbot (Pflanzen)

Tabelle 4: Potenziell relevante Wirkfaktoren und ihre Relevanz im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Wirkfaktoren	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG
Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)	Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; ggf. Beschädigungsverbot (Pflanzen)
Individuenverlust (baubedingt)	Tötungsverbot; Beschädigungsverbot (Pflanzen)
Störungen (baubedingt)	Störungsverbot; ggf. Tötungsverbot

4 Spezieller Teil

Allgemeine Grundlagen

Die folgende Darstellung artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanter Tiere und Pflanzen orientiert sich in erster Linie an der Datenrecherche (basierend auf Punktdaten und Messtischblatt-Quadranten). Zusätzlich wurden im Frühsommer 2018 eine Übersichtsbegehung durchgeführt, in deren Rahmen artenschutzrechtlich bedeutende Habitatstrukturen und Zufallsbeobachtungen erfasst wurden, sowie eine Biotoptypenkartierung, die die Arbeitsflächen, das Umfeld und neu anzulegende bzw. zu beräumende Zuwegungen an allen vom Vorhaben betroffenen Masten abdeckt (vgl. Karte 1).

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird pragmatisch zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetierarten und bei den Vögeln zwischen Brut- und Gastvögeln unterschieden. Relevante Angaben zur Ökologie und Verbreitung der Arten entstammen artengruppenspezifischen Standardwerken (jeweils dort zitiert).

Methodische Vorgehensweise

Die Bearbeitung erfolgt in Artengruppen. Dabei werden im ersten Schritt die betrachtungsrelevanten Arten aus der jeweiligen Artengruppe ermittelt. Im nächsten Schritt erfolgt eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie vor dem Hintergrund des Vorhabencharakters. Dabei werden nur noch diejenigen Wirkfaktoren dargestellt, die sich bei der Wirkfaktorenanalyse als relevant erwiesen haben (vgl. Kapitel 3.1.3). Die Empfindlichkeitsabschätzung dient als Grundlage der Einschätzung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sein können, oder ob diese bereits von vornherein vollständig auszuschließen sind. Sofern ein potenzielle relevante Beeinträchtigung an dieser Stelle nicht von vornherein verneint werden kann, erfolgt eine vertiefende Konfliktanalyse. Können im Zuge der vertiefenden Betrachtung potenzielle Konflikte mit den relevanten Wirkfaktoren weiterhin nicht ausgeschlossen werden, erfolgt die Formulierung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung. Diese dienen dazu, ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Anschließend wird eine Prognose im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Tatbestände durchgeführt, welche die zuvor festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

4.1 Maßnahmenbeschreibungen

Durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen (wirksame Vermeidung) können relevante Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- V1 – „Umweltbaubegleitung (UBB)“
- V2 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren“
- V3 – „Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus“
- V4 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln“
- V5 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien“
- V6 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien“
- V7 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter totholzbewohnender Käfer“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

Eine Auflistung und Beschreibung aller Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu entnehmen.

V1 – „Umweltbaubegleitung (UBB)“

Gesamtes Vorhaben

Das Bauvorhaben ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu begleiten. Aufgabe der UBB ist es, über die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu wachen. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung des Ausschlusses von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 BNatSchG und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 13 ff BNatSchG vor Baubeginn und damit die:

- Überprüfung der zeitlichen Koordination, z. B. Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bauzeitplan,
- Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten;
- regelmäßige Teilnahme an den Bauberatungen und Aufklärung der Bauleitung sowie der am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen;
- Beweissicherung im Schadensfall;
- Nachbilanzierung von Eingriffen, die im Vorfeld noch nicht absehbar waren bzw. die infolge von bauzeitlichen Havariefällen oder der Nichtbeachtung von landschaftspflegerischen Auflagen (Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) entstanden sind.

Ferner ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung dafür Sorge zu tragen, dass es für ggf. im Baustellenbereich auftretende planungsrelevante Arten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

V2 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren“

Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9;

Anlage von Zuwegungen zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13;

Anlage von Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10;

Anlage von Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10

In Bezug auf die geplanten Arbeiten an der Freileitung ist die UBB (V1) frühzeitig über den geplanten Beginn der Arbeiten zu informieren. Daran anknüpfend erfolgen umgehend die natur- und artenschutzfachlichen Kontrollen. Auf Basis dieser Kontrollen wird durch die UBB entschieden, welche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind, gar ausgeweitet werden müssen oder nicht notwendig sind.

An allen Maststandorten, an denen zur Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen Gehölzeingriffe durchgeführt werden (möglicherweise notwendig bei Mast Nr. 4, 5, 7 bis 13), muss durch Kontrollen gewährleistet werden, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen von Fledermausindividuen und/ oder ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Die zu entnehmenden Gehölze sind vor den durchzuführenden Bauarbeiten auf Eignung als Quartierbäume und gegebenenfalls auf mögliche Quartiere (bspw. Baumhöhlen, Rindenspalten) zu überprüfen und – wenn ein Quartierpotenzial festgestellt wird – mit Hilfe einer Endoskopkamera auf aktuelle Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Diese Kontrollen sind sowohl im Sommer- als auch im Winterhalbjahr notwendig, da sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in geeigneten Baumindividuen liegen können.

Arbeitsflächen und/ oder Zuwegungen sind in Abstimmung mit der UBB im Bedarfsfall kleinräumig zu verschieben, um bspw. eine Zerstörung von Quartieren oder eine Schädigung von Individuen durch Gehölzentfernungen zu vermeiden.

Ist eine kleinräumige Verschiebung von Arbeitsflächen und/ oder Zuwegungen zur Schonung von Höhlenbäumen nicht möglich, kommt folgendes Vorgehen zur Anwendung: Mittels einer weiteren Begehung werden alle erfassten Höhlen vor dem Einsetzen der Frostperiode (witterungsabhängig ab September – November) auf tatsächlichen Besatz hin kontrolliert. Unbesetzte Höhlen werden direkt verschlossen, um eine Besiedlung bis zur Entnahme von Wald- und Gehölzbiotopen zu vermeiden. Werden bei der Höhlenkontrolle Fledermäuse vorgefunden, wird das abendliche Verlassen dieser abgewartet und die Höhlen werden unmittelbar danach verschlossen. Durch den gewählten Kontrollzeitraum – nach Auflösung der Wochenstuben und vor der Frostperiode (Zwischenquartierzeit) – wird gewährleistet, dass vorgefundene Fledermausarten noch ausweichen können und keine relevante Beeinträchtigung für diese entsteht. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass sich in den zu fällenden Bäumen keine Tiere befinden, die dort ihre Zwischen-/ Winterquartiere haben. Demzufolge kann die Gehölzentnahme nach erfolgreichem Abschluss der Kontrollen und damit frühestens ab Oktober erfolgen. Sie müssen spätestens bis März abgeschlossen sein.

Werden von Fledermäusen genutzte Höhlen (oder solche, für die eine Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann) entnommen, werden als Ersatz des Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie zur Gewährleistung ihrer ökologisch-funktionalen Kontinuität gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zuge einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) vorsorglich vor Beginn der Baumfällarbeiten Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang in geeigneten, angrenzenden Baumbeständen fachgerecht aufgehängt (RICHARZ & HORMANN 2010). Da diese CEF-Maßnahme bei Eingriff bereits wirksam sein muss, ist sie vorlaufend durchzuführen. Die Kästen werden im Jahr vor dem geplanten Baubeginn (witterungsabhängig November bis Februar) aufgehängt, damit sie für die darauffolgende Aktivitäts- bzw. Reproduktionsphase und die jeweiligen Arten „bezugsfertig“ bereitstehen. Dies hat darüber hinaus den Vorteil, dass einige Arten die Kästen schon frühzeitig auch als Übernachtungsquartier oder Tagesversteck nutzen können. Der Ausgleich durch die Ersatzkästen erfolgt im Verhältnis 1 : 3. Grundsätzlich richtet sich die Wahl des jeweiligen Kastentyps der Fledermauskästen nach den Lebensraumgegebenheiten vor Ort und dem zu erwartenden Artenspektrum (RICHARZ & HORMANN 2010). Auch die Lage der Maßnahmenflächen und der konkrete Aushang der Kästen erfolgt immer unter Berücksichtigung der Aspekte „Habitatangebot“ und „Artenspektrum“. Des Weiteren werden die Kästen nach zwei und nach vier Jahren (witterungsabhängig zwischen November bis Februar) kontrolliert und gesäubert. Beschädigte Kästen werden zur Kontinuität der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ersetzt bzw. repariert.

Hierdurch ist gewährleistet, dass es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kommt. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch eine UBB (V1) sicherzustellen.

V3 – „Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus“

Einrichtung der Arbeitsfläche im Bereich des Mastes Nr. 9;
Anlage von Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 9 und 10

Für die Haselmaus liegen ältere Nachweise innerhalb des Untersuchungsraums vor. Da es geeignete Habitatstrukturen im direkten Umfeld des Vorhabens gibt, kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die geplanten Arbeiten an der Freileitung ist die UBB (V1) frühzeitig über den geplanten Beginn der Arbeiten zu informieren. Daran anknüpfend erfolgen umgehend die natur- und artenschutzfachlichen Kontrollen. Auf Basis dieser Kontrollen wird durch die UBB entschieden, welche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind, gar ausgeweitet werden müssen oder nicht notwendig sind.

An Maststandorten, an denen zur Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen Gehölzeingriffe durchgeführt werden (möglicherweise notwendig bei Mast Nr. 9 und 10), muss durch Kontrollen gewährleistet werden, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen von Individuen dieser Art und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind auf Habitateignung zu überprüfen und – wenn diese festgestellt wird – auf Vorkommen der Haselmaus zu kontrollieren. Diese Kontrollen müssen innerhalb der Aktivitätszeit der Art stattfinden (witterungsabhängig Mai – Oktober). Arbeitsflächen und/oder Zuwegungen sind in Abstimmung mit der UBB kleinräumig zu verschieben, wenn dadurch artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können (bspw. in nicht als Habitat der Haselmaus geeignete Flächen).

Ist eine Verschiebung aufgrund des sehr unwahrscheinlichen, aber möglichen Falls hoher Dichten von geeigneten Habitaten und/ oder Haselmäusen nicht möglich, kommt folgendes Vorgehen zur Anwendung: Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Haselmäusen sind Gehölzrückschnitte bzw. -entnahmen in der Zeit des Winterschlafes (witterungsabhängig November bis März) durchzuführen (inkl. Arbeit in als Habitat geeigneten, verholzenden Stauden und Sträuchern). Die Haselmaus überwintert überwiegend bodennah in der Laubstreu, in Erdhöhlen oder zwischen Wurzeln im direkten Umfeld ihrer Sommerlebensräume und wäre damit akut auch durch die Befahrung und Beräumung der Flächen im Winter durch schweres Gerät bedroht. Die Vegetationsrückschnitte erfolgen deshalb motormanuell, sodass gewährleistet wird, dass die Maßnahmen ohne Verletzung der Streuschicht durchgeführt werden (keine Befahrung mit schwerem Gerät). Die Vegetation ist vollständig aus dem Eingriffsbereich zu entfernen, mit dem Buschwerk sind im Randbereich der beräumten Flächen temporäre Totholzhaufen anzulegen. Es ist zu erwarten, dass die Haselmäuse, die im Frühjahr aus ihrem Winterschlaf erwachen, den für sie unattraktiv gestalteten Bereich verlassen und in umliegende Gehölze abwandern. Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, dass den Tieren angrenzend geeignete Strukturen zur Abwanderung zur Verfügung stehen. Ein erneutes Einwandern von Haselmäusen muss durch die Vermeidung einer Etablierung von haselmausgeeigneten Strukturen (Brombeeren, Sträucher) nach dem Rückschnitt im Winter unterbunden werden. Durch diese Vorkehrung werden Tötungen von Haselmäusen im Winterschlaf so weit vermieden, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt. Ab Ende Mai (sowie fortlaufend, solange die Flächen freigestellt sind) können die Flächen im Eingriffsbereich dann genutzt und befahren werden, da hier keine im Winterschlaf befindlichen Haselmäuse im Boden des Baubereichs mehr anzunehmen sind.

Da die Arbeiten an einem Maststandort jeweils nur wenige Tage andauern sollen und die eventuell notwendigen Gehölzeingriffe sehr kleinräumig sind, wird diese Maßnahme als ausreichend erachtet. Hierdurch ist gewährleistet, dass es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommt. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch eine UBB (V1) sicherzustellen.

V4 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln“

Anlage von Zuwegungen und Einrichtung von Arbeitsflächen entlang der gesamten Trasse

In Bezug auf die geplanten Arbeiten an der Freileitung ist die UBB (V1) frühzeitig über den geplanten Beginn der Arbeiten zu informieren. Daran anknüpfend erfolgen umgehend die natur- und artenschutzfachlichen Kontrollen an allen durch die Bauarbeiten in Anspruch genommenen Masten inkl. der notwendigen Zuwegungen und Arbeitsflächen. Auf Basis dieser Kontrollen wird durch die UBB entschieden, ob Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind, ausgeweitet werden müssen oder nicht notwendig sind.

Zum Schutz des Brutgeschäftes dürfen Rückschnitte und Entnahme von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht während der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) durchgeführt werden. Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung haben demnach vor Beginn der Brutperiode (bis 28./ 29. Februar) bzw. nach der Brut (ab 01. Oktober) zu erfolgen.

Diese bauzeitliche Beschränkung gewährleistet, dass es für einen Großteil der potenziell im Vorhabensbereich vorkommenden Brutvogelarten nicht zu einem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG kommt.

Von dieser zeitlichen Beschränkung kann nur dann abgewichen werden, wenn durch eine Umweltbaubegleitung überprüft wurde und gewährleistet ist, dass innerhalb des artspezifischen Wirkraums des Wirkfaktors „Störung (baubedingt)“ um die Eingriffsflächen keine bebrüteten Nester oder Gelege existieren. Im Einzelfall kann das Vorkommen einer frühbrütenden und/ oder bereits vor Brutbeginn störungsempfindlichen Art zu einer lokal begrenzten, angepassten bauzeitlichen Beschränkung führen, da die an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG angelegte Bauzeitenbeschränkung u. U. artspezifisch unzureichend ist. Dies betrifft bspw. den Uhu (BAUER et al. 2012).

Höhlenbrüter

Für die Gilde der Höhlenbrüter, für die Höhlenbäume im Regelfall eine limitierende Habitatstruktur darstellen, insbesondere bei geringer Habitatbaum-Dichte in forstlich genutzten, jungen Wäldern und aufgrund eines hohen, inter- und intraspezifischen Konkurrenz- und Nutzungsdruckes, kann auch außerhalb der Brutperiode im Hinblick auf die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig werden. Um zu gewährleisten, dass dies nicht geschieht, ist durch die UBB (V1) im Vorfeld der Gehölzentnahme zu kontrollieren, ob Höhlenbäume durch den Eingriff betroffen sind. Ist dies der Fall, ist die Lage von Zuwegungen und Arbeitsflächen in Abstimmung mit der UBB kleinräumig zu verschieben um Höhlenbäume zu schonen.

Ist eine Verschiebung nicht möglich, wird analog zu den Kontrollen im Rahmen der Maßnahme V2 („Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren“) vor einer Entnahme eine Besatzkontrolle durchgeführt, um bspw. schlafende Individuen festzustellen (bspw. Eulen), deren Ausflug abzuwarten ist. Zudem sind im Vorlauf zu den Arbeiten und vor Beginn der Brutperiode für jeden zu fällenden Höhlenbaum im Verhältnis 1:2 artspezifisch geeignete Kästen für betroffene, höhlenbrütende Vögel auszubringen. Die Kästen sind im Umfeld der vom Eingriff betroffenen Waldbestände unterzubringen.

Horstbrüter

Die bauzeitliche Beschränkung (1. März bis 30. September) ist bei Vorkommen eines störungsempfindlichen Brutvogels artspezifisch anzupassen. Für Großvögel, die ihre Horste potenziell über mehrere Jahre nutzen, und für solche Greifvögel, die auf die Nachnutzung artfremder Nester angewiesen sind (bspw. Falken), kann auch im Winterhalbjahr der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG einschlägig werden. Dies wäre der Fall, wenn ein Horstbaum entnommen oder in einem solchen Maße freigestellt wird, dass er seine ökologische Funktion in der nächsten Brutperiode verliert. Um zu gewährleisten, dass dies nicht geschieht, ist durch die UBB (V1) im Vorfeld der Gehölzentnahme sicherzustellen, dass keine Horstbäume (inkl. ihres direkten Umfelds) durch den Eingriff betroffen sind. Ist dies der Fall, ist die Lage von Zuwegungen und Arbeitsflächen in Abstimmung mit der UBB kleinräumig zu verschieben um (potenzielle) Horstbäume zu schonen.

Auch bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann an Horsten/ Nestern von Groß- bzw. Greifvögeln auf vom Vorhaben betroffenen Freileitungsmasten der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG ausgelöst werden. Um zu gewährleisten, dass dies nicht geschieht, ist durch die UBB (V1) vor Beginn der Bauarbeiten zu kontrollieren, ob sich Nester bzw. Horste auf den vom Vorhaben betroffenen Freileitungsmasten befinden. Ist dies der Fall, sind die Fortpflanzungsstätten nach Möglichkeit nicht zu entfernen und nicht zu beschädigen. Befinden sich Nester/ Horste an für die Arbeiten ungünstigen Stellen, dürfen diese nur nach frühzeitiger Rücksprache mit der UBB bzw. der zuständigen UNB außerhalb der Brutperiode (artspezifisch) entfernt werden, wenn dies für die Instandhaltungsarbeiten unabdingbar ist.

Durch diese Vermeidungsmaßnahme wird gewährleistet, dass es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG oder zu erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG kommt. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch eine UBB (V1) sicherzustellen.

V5 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien“

Einrichtung von Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 7, 9, 18;

Anlage von Zuwegungen zu den Masten Nr. 2, 3, 7, 9, 11, 12, 13, 18;

Anlage von Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 8 und 9, 9 und 10;

Anlage von Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 8 und 9, 9 und 10

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Datenrecherche ist ein Vorkommen zweier artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanter Reptilienarten möglich. Insbesondere in leicht verbuschten Mager- und Trockenrasen und strukturreichen Waldrändern bzw. -lichtungen entlang der Trassenschneise oder in extensiv gepflegten Straßenböschungen ist mit einem Vorkommen der Reptilienarten (insb. Zauneidechse) zu rechnen.

Durch Kontrollen der zugehörigen Zuwegungen und Arbeitsflächen an den Masten (Nr. 7 bis 13 und 18) auf Vorkommen artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Reptilienarten wird gewährleistet, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt. In Bezug auf die geplanten Arbeiten an der Freileitung ist die UBB (V1) frühzeitig über den geplanten Beginn der Arbeiten zu informieren. Daran anknüpfend erfolgen umgehend die natur- und artenschutzfachlichen Kontrollen. Auf Basis dieser Kontrollen wird durch die UBB entschieden, ob Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind, ausgeweitet werden müssen oder nicht notwendig sind. Mittels dieser Maßnahme lassen sich auch Beeinträchtigungen für andere planungsrelevante Reptilienarten vermeiden, die Vorgaben sind entsprechend auf die artspezifische Ökologie anzupassen.

Werden Vorkommen von Reptilien (z. B. Zaun- und/ oder Mauereidechse) auf Eingriffsflächen oder in ihrem direkten Umfeld durch die UBB bestätigt oder können sie nicht sicher ausgeschlossen werden, sind innerhalb der Aktivitätszeit der Tiere (April – September) Zuwegungen und Arbeitsflächen zu umzäunen, um ein Überfahren der Tiere zu verhindern. Arbeitsflächen und/ oder Zuwegungen sind in Abstimmung mit der UBB im Bedarfsfall kleinräumig zu verschieben, um bspw. eine Zerstörung von Eiablageplätzen und darin enthaltenen Reproduktionsstadien (Eier) zu vermeiden. Habitatstrukturelemente, wie Totholzhaufen, Baumstubben oder Steinhaufen, sind nach Möglichkeit kleinräumig zu umgehen, andernfalls zu verschieben bzw. an anderer Stelle neu zu errichten.

Eine Durchführung der Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilienarten (Ende Oktober – Anfang März) ist als unkritisch einzustufen, wenn bei der Beräumung von Zuwegungen und Arbeitsflächen Habitatstrukturen bzw. potenzielle Überwinterungsplätze wie Baumstubben umgangen werden. In diesem Fall kann auf eine Umzäunung von Zuwegungen und Arbeitsflächen verzichtet werden.

Da die Arbeiten an einem Maststandort jeweils nur wenige Tage andauern sollen, wird diese Maßnahme als ausreichend erachtet. Hierdurch ist gewährleistet, dass es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommt. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch eine UBB (V1) sicherzustellen.

V6 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien“

Einrichtung der Arbeitsfläche im Bereich des Mastes Nr. 18; Anlage der Zuwegung zu Mast Nr. 18

Die vom Vorhaben betroffenen Eingriffsflächen kommen hauptsächlich als Überwinterungshabitate von Amphibien in Frage. Potenziell geeignete Habitate liegen im Umfeld des Mastes Nr. 18 (Mühlbach mit habitatreicher Umgebung) vor. An diesem Mast sowie der zugehörigen Arbeitsfläche und Zuwegung wird durch Kontrollen auf Vorkommen artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanter Amphibienarten vor der Vorhabensdurchführung gewährleistet, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt. Mittels dieser Maßnahme lassen sich auch Beeinträchtigungen für andere planungsrelevante Amphibienarten vermeiden, die Vorgaben sind entsprechend auf die artspezifische Ökologie anzupassen.

In Bezug auf die geplanten Arbeiten an der Freileitung ist die UBB (V1) frühzeitig über den geplanten Beginn der Arbeiten zu informieren. Daran anknüpfend erfolgen umgehend die natur- und artenschutzfachlichen Kontrollen aller potenzieller Laichgewässer im Umfeld von durch die Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Diese Kontrollen sind nur zur Laichzeit der potenziell auftretenden Amphibienarten möglich (witterungs- und artabhängig ca. März – Juni). Auf Basis dieser Kontrollen wird durch die UBB entschieden, ob Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind, ausgeweitet werden müssen oder nicht notwendig sind.

Wird das Vorkommen mindestens einer artenschutzrechtlich relevanten Amphibienart während der Kontrollen bestätigt, ist die Maßnahme V6 durchzuführen. Arbeitsflächen und/ oder Zuwegungen sind in Abstimmung mit der UBB im Bedarfsfall kleinräumig zu verschieben. Zuwegungen und Arbeitsflächen, an denen Gehölzrückschnitte notwendig sind, sind in diesem Fall zur Zeit der Winterruhe (witterungs- und artabhängig Ende Oktober – Februar) motormanuell und ohne schweres Gerät freizustellen. Amphibien überwintern bodennah in der Laubstreu, in Erdhöhlen oder zwischen Wurzeln – überwiegend im Umfeld ihrer Sommerlebensräume bzw. Laichgewässer. Damit wären sie akut auch durch die Befahrung und Beräumung der Flächen im Winter durch schweres Gerät bedroht. Die Vegetationsrückschnitte erfolgen deshalb motormanuell, sodass gewährleistet wird, dass die Maßnahmen ohne Verletzung der Streuschicht durchgeführt werden (keine Befahrung mit schwerem Gerät). Die geschnittene Vegetation ist vollständig aus dem Eingriffsbereich zu entfernen, mit dem Buschwerk sind im Randbereich der beräumten Flächen Totholzhaufen anzulegen. Auf diese Weise wird die Ausstattung mit potenziellen Überwinterungsplätzen im räumlichen Zusammenhang verbessert. Pro Arbeitsfläche sind in den Randbereichen mindestens zwei Totholzhaufen anzulegen. Die Amphibien, die im Frühjahr aus ihrer

Winterruhe erwachen, werden den für sie unattraktiv gestalteten Bereich verlassen und in Richtung potenzieller Laichgewässer abwandern. Direkt nach dem Ende der Winterruhe und nachdem potenziell überwinterte Amphibien die vom Eingriff betroffenen Flächen verlassen haben, können bestehende Totholz- oder Steinhaufen entfernt werden, sofern dies notwendig ist (witterungs- und artabhängig Ende Februar – Ende März). Diese Strukturen dürfen erst nach dem Ende der Winterruhe entfernt werden – sie sind auf direkt angrenzende, gleichartige Flächen zu verbringen.

Die geräumten Zuwegungen und Arbeitsflächen sind zu Beginn der Laichzeit und vor Einsetzen der Rückwanderung (witterungs- und artabhängig Anfang April – Anfang Mai) mit Amphibienzäunen zu sichern, um eine anschließende Rückwanderung der Tiere in die beräumten Flächen zu verhindern. Die Amphibienschutzsäune werden so angeordnet, dass der Übersteigschutz nach außen gerichtet ist. Die ausstehenden Arbeiten können dann sowohl in der Aktivitätsphase der Tiere als auch zur Zeit der nächsten Winterruhe stattfinden (witterungsabhängig Ende Oktober – Februar). Werden dennoch Amphibien auf den Eingriffsflächen angetroffen, sind diese in geeignete, naheliegende Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs zu bringen.

Da die Arbeiten an einem Maststandort jeweils nur wenige Tage andauern sollen, wird diese Maßnahme als ausreichend erachtet. Hierdurch ist gewährleistet, dass es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommt. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch eine UBB (V1) sicherzustellen.

V7 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter totholzbewohnender Käfer“

Einrichtung der Arbeitsfläche im Bereich des Mastes Nr. 9;
Anlage von Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 9 und 10

Im Vorfeld der Gehölzeingriffe an Mast Nr. 9, bei dem auch eine Entnahme älterer Baumindividuen auf Basis der erhobenen Daten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird durch Kontrollen auf potenzielle Brutbäume im Eingriffsbereich gewährleistet, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen totholzbewohnender Käfer (z. B. des Großen Eichenbocks) kommt. Mittels dieser Maßnahme lassen sich neben Beeinträchtigungen des Großen Eichenbocks auch Beeinträchtigungen für andere planungsrelevante totholzbewohnende Käferarten vermeiden, die Vorgaben sind entsprechend auf die artspezifische Ökologie anzupassen.

In Bezug auf die geplanten Arbeiten an der Freileitung ist die UBB (V1) frühzeitig über den geplanten Beginn der Arbeiten zu informieren. Daran anknüpfend erfolgen umgehend die natur- und artenschutzfachlichen Kontrollen an den betroffenen Masten (9) in den Bereichen, in denen zur Freistellung von Zuwegungen oder Arbeitsflächen Gehölzeingriffe notwendig sind. Auf Basis dieser Kontrollen wird durch die UBB entschieden, ob Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind, ausgeweitet werden müssen oder nicht notwendig sind.

Für den Fall, dass von den Gehölzeingriffen ältere Individuen (bspw. Überhälter) der Arten Stiel- bzw. Traubeneiche (*Quercus robur* bzw. *petraea*) betroffen – oder gibt es konkrete

Hinweise auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Art⁴ bzw. ist die Betroffenheit eines Brutbaumes nicht auszuschließen – ist die Lage von Zuwegungen und Arbeitsflächen in Abstimmung mit der UBB kleinräumig zu verschieben um (potenzielle) Brutbäume zu schonen. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten. Eine Freistellung (potenzieller) Brutbäume durch die Entnahme angrenzender Gehölze ist als unproblematisch einzustufen.

Da die Arbeiten an einem Maststandort jeweils nur wenige Tage andauern sollen und auch räumlich punktuellen Charakter haben, wird diese Maßnahme als ausreichend erachtet. Hierdurch ist gewährleistet, dass es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommt. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch eine UBB (V1) sicherzustellen.

V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

Gesamtes Vorhaben

Im Zuge der Beseilung durch den Vorseilzug können Beeinträchtigungen außerhalb der Eingriffsflächen (Zuwegung, Arbeitsflächen) nicht ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten ohne Einschränkung durchgeführt werden. Durch das Betreten oder Befahren im Zuge der Beseilung können Verbotstatbestände für am Boden oder in niedrigeren Gehölzen lebende, planungsrelevante Arten in den jeweils geeigneten Habitaten des Untersuchungsraumes ausgelöst werden (bspw. bodenbrütende/ gebüschbrütende Vogelarten oder Haselmaus). Durch die Vermeidungsmaßnahme wird gewährleistet, dass es zu keinen erheblichen Störungen, zu keinen direkten Tötungen von Individuen und nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt (gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiterseile werden schleiffrei, d. h. ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Die Seile werden über am Mast befestigte Seilräder so im Luftraum geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Zum Ziehen der Leiterseile wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil ausgezogen. Das Vorseil wird dabei überwiegend entlang des im Bestand aufliegenden Erdseils über die Masten verlegt. An jedem Mast wird das Vorseil mittels Personenkraft, ohne dass der Einsatz großer Baugeräte notwendig ist, an die mit Laufrädern versehenen Seilaufhängungen geführt. Anschließend wird das Leiterseil mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen.

V9 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bodens sowie der Biotoptypen und Pflanzen

Anlage von Zuwegungen und Einrichtung von Arbeitsflächen entlang der gesamten Trasse

Der Einsatz von schweren Geräten und Maschinen kann zu einer Bodenverdichtung führen.

⁴ Nachweise können auf unterschiedlichem Wege erfolgen: Antreffen der dämmerungs- und nachtaktiven Imagines zwischen Ende Mai und Anfang Juli am Brutbaum; der Fund toter Imagines außerhalb der Aktivitätszeit am Brutbaum; Lokalisierung von Ausschlupflöchern der Imagines am Brutbaum; Bohrmehlspuren der Larven am Brutbaum. Auch eine Besiedlung des Kronenraums ist möglich (vgl. HESSEN-FORST 2008D).

Um Beeinträchtigungen des Bodens aber auch der Biotoptypen und Pflanzen zu vermeiden, werden als Zufahrten überwiegend bestehende Straßen und Wege genutzt. Wo dies nicht möglich ist, sowie auch auf bestehenden unbefestigten Wegen, werden Fahrbohlen oder Aluminiumplatten ausgelegt, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt werden. Die Befestigung wird nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt.

Des Weiteren werden Beeinträchtigungen vermindert, indem nur an auserwählten Abspannmasten Arbeitsflächen (Trommelwindenstellplätze) eingerichtet werden. Für die dazwischen liegenden Maststandorte (Tragmaste) ist es nach derzeitiger Planung nicht erforderlich, größere Fahrzeuge und Geräte in die Mastbereiche zu bringen. Hier genügt es, Isolatoren und weiteres Zubehör mit Kleintransportern zu den Masten zu transportieren.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten werden diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Im Zuge der Planung fand bereits eine Optimierung der Lage der Zufahrten statt, so dass sie nun, soweit möglich, auf naturschutzfachlich geringwertigen und schnell wiederherstellbaren Flächen verlaufen.

Bei der Anlage der Zufahrten und Arbeitsflächen sind die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Bei den bauzeitlich in Anspruch genommenen Gehölzflächen sind bei einer Gehölzentnahme die Wurzelstöcke wenn möglich im Boden zu belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen. Die Flächen sind dann der Sukzession zu überlassen. Entsprechende Maßnahmen sind von einer Fachfirma durchzuführen.

V10 – Einseitiger Wegebau

Zuwegung zu Mast Nr. 9 (Bl. 1086)

Diese Maßnahme (vgl. auch Register 18.2, Maßnahmenblätter) betrifft die Zuwegung zu Mast Nr. 9 (Bl. 1086) im Bereich randlich vorkommender Gehölzstrukturen (hier: waldbegleitender Waldinnensaum). Vor Beginn des Ausbaus der Zuwegungen legt die Bauleitung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (s. V1) die Ausbauseite der temporären Zuwegung fest.

Der Ausbau wird entsprechend auf der Seite ausgebaut, die naturschutzfachlich als unempfindlicher zu bewerten ist.

4.2 Säugetiere: Fledermäuse

4.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

Potenziell können verschiedene Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Im Umfeld des Vorhabens sind sowohl lichte, ältere Waldbestände, als auch jüngere Gehölze, Dickungen, Halboffenland mit niedrigem Gebüsch und Grünlandflächen enthalten. Dort, wo ältere und totholzreiche bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Umfeld der Freileitung und ihrer Masten vorliegen (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007).

Die Datenrecherche (HLNUG 2021B-C, HESSEN-FORST 2006A-N) ergab, dass ein Auftreten von insgesamt bis zu 15 Fledermausarten im UG als möglich zu erachten ist. Da u. a. das Graue Langohr und die Bechsteinfledermaus als sehr ortstreu gelten (HESSEN-FORST 2006F;

DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007), wurden auch ältere Nachweise (bis ca. 2000) berücksichtigt.

Tabelle 5: Potenziell im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL H	FFH-RL	BNatSchG	EHZ (H)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II/IV	§§	unzureichend
Brandtfledermaus/ Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	IV		unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	2	IV	§§	günstig
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV	§§	günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	§§	günstig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	IV		unzureichend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2	II/IV	§§	günstig
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	IV	§§	unzureichend
Kleiner Abendsegler / Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV		unzureichend
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	(n.a.)	IV	§§	unzureichend
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	1	IV	§§	unzureichend
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	§§	XX
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	§§	günstig
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	IV	§§	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	§§	günstig

Rote Liste: D = Deutschland (MEINIG 2020), H = Hessen (HILFN 1996); Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten defizitär; * = nicht gefährdet; n. a. = nicht aufgeführt, V = Vorwarnliste

FFH-RL: II = Art des Anhangs II, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV = Art des Anhangs IV, streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse; V = Art des Anhangs V, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

BNatSchG: § = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (HLNUG 2019)Fett: planungsrelevante Arten

Potenziell können verschiedene Fledermausarten den UG als Nahrungsgebiet nutzen. Jedoch ist nicht davon auszugehen, dass sich Fledermäuse primär im Offenlandbereich im Umkreis der Masten aufhalten, da dieser kein essenzielles Jagdgebiet darstellt. Im Bereich der Ackerflächen kommen hauptsächlich Arten vor, die in größerer Höhe fliegen und sich nicht strukturgebunden orientieren (z. B. Abendsegler). Mit stärker frequentierten Jagdrevieren von Fledermäusen ist aufgrund der Ökologie und Jagdgewohnheiten insbesondere in strukturreicheren Abschnitten des UG, wie Waldrändern und Bachläufen zu rechnen. In diesen strukturreicheren Gebieten ist mit wendigen, niedrig fliegenden Arten (z. B. Zwergfledermaus, *Myotis*-Arten) als Nahrungsgästen zu rechnen. Das Waldesinnere können sehr wendige Arten (z. B. *Myotis*-Arten, Braunes Langohr) als Jagdhabitat nutzen.

Im Rahmen der Begehung vor Ort (TNL 2018) wurde Potenzial für waldbewohnende Arten im Umfeld des Mastes Nr. 4 der Bl. 0887 westlich des GSI Helmholtzzentrums festgestellt.

Für Fransenfledermaus (2009; Wochenstubenquartier im Umfeld des Autobahn-Kreuzes Darmstadt sowie im Waldgebiet westlich von Arheilgen), Braunes Langohr (2009; Jagdgebiet im Wald westlich von Arheilgen), Graues Langohr (2002; Hauptbahnhof Darmstadt), Bechsteinfledermaus (2009; im Umfeld des Autobahn-Kreuzes Darmstadt), Wasserfledermaus (Detektornachweis im Waldbereich mit Fließgewässer östlich von Wixhausen) und Breitflügelfledermaus (2009; Wochenstubenquartier im Umfeld des August-Euler-Flugplatzes) liegen aus den letzten Jahren und gemäß Natis-Daten konkrete Nachweise im (weiteren) Umfeld des Vorhabens vor.

4.2.2 Empfindlichkeitsabschätzung

Aufgrund ihrer Ökologie sind gemäß den Darstellungen des Wirkkapitels folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“
- „Individuenverlust (baubedingt)“
- „Störung (baubedingt)“

Tabelle 6: Empfindlichkeitsabschätzung für alle potenziell im UR vorkommenden Fledermausarten hinsichtlich der relevanten Wirkfaktoren.

Wirkfaktor	irrelevant	vernachlässigbar	potenziell relevant
Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)			X
Individuenverlust (baubedingt)			X
Störung (baubedingt)	X		
Gesamteinschätzung	Relevante Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> von vornherein auszuschließen.		

4.2.3 Konfliktanalyse

Ausgeschlossen werden können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein für Zweifarbflodermäus und Graues Langohr. Beide Arten beziehen im Winter- wie im Sommerhalbjahr keine Baumquartiere und da das Vorhaben zeitlich und räumlich punktuellen Charakter besitzt, kann auch eine Beeinträchtigung von Jagdhabitaten ausgeschlossen werden (HESSEN-FORST 2006F; HESSEN-FORST 2006M; DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007).

Mit Ausnahme dieser beider Arten sind zumindest Einzeltiere der anderen Arten im Sommerhalbjahr bzw. im Winterhalbjahr in Baumquartieren (Baumhöhlen, Rindenspalten u. W.) anzutreffen und resident (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007).

„Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“

Da im Rahmen des Vorhabens geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten sind und eine Entnahme älterer Baumindividuen noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, könnten durch den Eingriff für Fledermäuse Quartierbäume (Einzelquartiere, Männchenquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere etc.) verlorengehen. Sind Kernlebensräume

betroffen (z. B. ein oder mehrere Wochenstubenquartiere und ihr direktes Umfeld), ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang möglich (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG). Für einen Funktionsverlust von Jagdhabitaten dieser hochmobilen Artengruppe sind die eventuell notwendigen Gehölzeingriffe hingegen zu kleinräumig.

Einzelne, ältere Baumindividuen mit Höhlenpotenzial können auch in jüngeren Waldbeständen als Überhälter stehen oder Baumhöhlen können sich bspw. durch Krankheiten auch an jüngeren Bäumen entwickeln. Eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ kann für die Artengruppe an dieser Stelle, in Bezug auf Baumquartiere, deshalb noch nicht ausgeschlossen werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Hiervon ausgenommen sind nur zwei Arten, die keine Baumquartiere nutzen (Graues Langohr, Zweifarbfledermaus).

Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, ist bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahme

- V2 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

„Individuenverlust (baubedingt)“

Da die Ausführung der Bauarbeiten im Regelfall tagsüber stattfinden wird, ist bei der Entnahme von Quartierbäumen ein Individuenverlust bei in ihnen übertagenden Fledermäusen möglich. Hier sind solche Arten zu betrachten, welche Wochenstuben oder andere Quartiere (sonstige Sommer- und Winterquartiere, Männchenquartiere, Balzquartiere u. W.) in Baumhöhlen oder -spalten beziehen (baumbewohnende Fledermausarten). Mit Ausnahme der Arten Graues Langohr und Zweifarbfledermaus sind zumindest Einzeltiere aller übrigen potenziell im UR auftretenden Arten im Sommerhalbjahr bzw. im Winterhalbjahr in Baumquartieren (Baumhöhlen, Rindenspalten u. W.) anzutreffen und resident (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007). Vom Wirkfaktor „Individuenverlust (baubedingt)“ sind bei der Beräumung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, die eine Entnahme älterer Baumindividuen u. U. einschließt, deshalb mit Ausnahme der Arten Graues Langohr und Zweifarbfledermaus alle potenziell im UR vorkommenden Fledermausarten betroffen.

Einzelne, ältere Baumindividuen mit Höhlenpotenzial können auch in jüngeren Waldbeständen als Überhälter stehen oder Baumhöhlen können sich bspw. durch Krankheiten auch an jüngeren Bäumen entwickeln. Ein Individuenverlust bei der Entnahme von Gehölzen – bei allen bis auf den genannten Arten – kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, ist bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahme

- V2 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

„Störungen (baubedingt)“

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben, auszuschließen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.4 Maßnahmen

Um zu gewährleisten, dass die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- V1 – „Umweltbaubegleitung (UBB)“
- V2 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren“

4.2.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die geeigneten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 gewährleistet werden kann, dass es zu keinen direkten Tötungen von Individuen oder deren Tötung infolge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Nicht gegeben, da auf Basis der Vorhabensbeschreibung eine Störwirkung für Fledermausarten auszuschließen ist.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot):

Ebenfalls nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die geeigneten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 gewährleistet wird, dass es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, dies insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot):

Nicht gegeben, da ausschließlich für Pflanzenarten relevant.

4.2.6 Fazit

Die vertiefende Betrachtung hat gezeigt, dass mögliche relevante Beeinträchtigungen aller Fledermausarten in letzter Konsequenz durch die wirksamen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden können.

Es kommt für alle artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten somit zu keinen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist daher für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.3 Säugetiere: Sonstige Arten

4.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

Für das Bauvorhaben wurden für den UR potenzielle Vorkommen sonstiger Säugetiere ermittelt. Der UR liegt innerhalb der Messtischblätter (MTB) 6017, 6117, 6018 und 6118. Die Erhebung der Säugetierfauna im UR erfolgte über eine Potenzialabschätzung aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und Habitate während der Trassenbegehung, einer Relevanzkartierung vor Ort (TNL 2018) sowie anhand von Daten- und Literaturrecherchen (HLNUG 2021B/C, HESSEN-FORST 2003A, 2006O, 2008B, 2011BUND 2015, BfN 2008, BfN 2019A, BÜCHNER & LANG 2019, ITN 2007, AK HESSENLUCHS 2020, DBBW 2019).

Auf Grundlage dieser Rechercheergebnisse und/ oder der gegebenen Biotopausstattung ist das potenzielle Vorkommen der in der folgenden Tabelle aufgelisteten Arten möglich:

Tabelle 7: Potenziell im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante sonstige Säugetierarten.

Art		RL D	RL H	FFH-RL	BNatSchG	EHZ (H)
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	D	IV	§§	unzureichend
<p>Rote Liste: D = Deutschland (MEINIG 2020), H = Hessen (HILFN 1996); Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten defizitär; * = nicht gefährdet; n. a. = nicht aufgeführt, V = Vorwarnliste</p> <p>FFH-RL: IV = Art des Anhangs IV, streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse</p> <p>BNatSchG: § = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG</p> <p>EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (HLNUG 2019)Fett: planungsrelevante Arten</p>						

Für die Haselmaus liegen innerhalb des Untersuchungsraums Hinweise auf Vorkommen für die UTM Rasterzellen 422/298 und 422/297 vor (vgl. HLNUG 2021b, BÜCHNER & Lang 2019, BfN 2008). Die Haselmaus kommt, als eine streng an futterbietende Gehölze bzw. verholzende Stauden gebundene Art, in Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit gut entwickeltem Unterholz vor. Verjüngungsbestände in Wäldern, Waldränder, Hecken, Knicks und strukturreiches Verkehrsbegleitgrün werden ebenfalls häufig besiedelt. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an blühenden und fruchttragenden Sträuchern, beispielsweise Holunder, Schneeball, Eibe, Faulbaum, Weißdorn, Brombeere, Himbeere oder Haselnuss (BÜCHNER 2009, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Habitatpotenzial für die Art ist aufgrund entsprechender Strukturen im Bereich des Mastes Nr. 4 der Bl. 0886 sowie des Mastes Nr. 9 der Bl. 1086 vorhanden.

Im relevanten Umfeld der geplanten Arbeiten kann ein residentes Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten, wie Luchs, Wolf, Wildkatze, Biber und Fischotter unter Berücksichtigung ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumsprüche ausgeschlossen werden.

4.3.2 Empfindlichkeitsabschätzung

Aufgrund ihrer Ökologie sind gemäß den Darstellungen des Wirkkapitels folgende Wirkfaktoren für die Artengruppe der „Sonstigen Säugetiere“ zu berücksichtigen:

- „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“

- „Individuenverlust (baubedingt)“
- „Störung (baubedingt)“

Tabelle 8: Empfindlichkeitsabschätzung für sonstige Säugetiere hinsichtlich der relevanten Wirkfaktoren.

Art	Wirkfaktor	irrelevant	vernachlässigbar	potenziell relevant
Haselmaus	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)			X
	Individuenverlust (baubedingt)			X
	Störung (baubedingt)		X	
Gesamteinschätzung		Relevante Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> von vornherein <u>auszuschließen</u>.		

4.3.3 Konfliktanalyse

„Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus kommen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), potenziell geeignete Habitats wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorabbegehung erfasst.

Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, ist bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahme

- V3 – „Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

„Individuenverlust (baubedingt)“

Bei der Freimachung von Arbeitsflächen und Zuwegungen, in deren Rahmen u. U. Gehölze, Sträucher und Stauden entfernt werden, kann es in geeigneten Haselmaus-Habitats zu Individuenverlusten kommen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Diese könnten in der sommerlichen Aktivitätsphase (witterungsabhängig von Mai – Oktober) durch die Schädigung von Haselmausnestern (Tagesschlafstätten oder Schichtnester mit Jungtieren) oder während der Überwinterung (witterungsabhängig von November – April) durch die Schädigung in Bodennähe überwinternder Individuen (bspw. in der Laubstreu) verursacht werden.

Um diese Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, sind bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahmen

- V3 – „Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

„Störungen (baubedingt)“

Die Haselmaus ist als wenig störungsempfindliche Art einzustufen. Da sie zudem überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, gehen von den tagsüber durchgeführten Bauarbeiten keine erheblichen Störungen für die Haselmaus aus (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Dieser Wirkfaktor ist für die Art deshalb als vernachlässigbar zu betrachten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

4.3.4 Maßnahmen

Um zu gewährleisten, dass es zu keinen Tötungen von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommt, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- V1 – „Umweltbaubegleitung (UBB)“
- V3 – „Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug

4.3.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die geeigneten Vermeidungsmaßnahmen V1, V3 und V8 gewährleistet werden kann, dass es zu keinen direkten Tötungen von Individuen oder deren Tötung infolge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Nicht gegeben, da die artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Arten der Gruppe „Sonstige Säugetiere“ als wenig störungsempfindlich eingestuft werden und zudem überwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot):

Ebenfalls nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die Vermeidungsmaßnahmen V1, V3 und V8 gewährleistet wird, dass es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, dies insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot):

Nicht gegeben, da ausschließlich für Pflanzenarten relevant.

4.3.6 Fazit

Die vertiefende Betrachtung hat gezeigt, dass mögliche relevante Beeinträchtigungen der Artengruppe „Sonstige Säugetiere“ in letzter Konsequenz durch die wirksamen Vermeidungsmaßnahmen V1, V3 und V8 ausgeschlossen werden können.

Es kommt für die Haselmaus somit zu keinen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist daher für die beiden potenziell vorkommenden Arten der „Sonstigen Säugetiere“ unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.4 Brutvögel

4.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Die Datenrecherche ergab, dass bei einer äußerst konservativ gewählten Herangehensweise ein Auftreten von insgesamt bis zu 112 Brutvogelarten im Untersuchungsraum und dessen weiterem Umfeld als möglich zu erachten ist (teils Daten für MTB 6017, 6018 und 6117 bzw. für UTM Rasterzellen 422/298 und 422/297 (10x10 km)) (HLNUG 2021c, HGON 2010, BfN 2013). Es ist nicht auszuschließen, dass sich Nester bestimmter Vogelarten, bspw. von Rabenkrähe, Turm- und Wanderfalke auf vom Vorhaben betroffenen Masten befinden.

Folgende Brutvogelarten werden artenschutzrechtlich nicht betrachtet und in Tabelle 9 nicht gelistet:

- Arten mit RL-Status „0“ in Hessen
- Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge (bspw. Nilgans, Kanadagans) bzw. Arten mit RL-Status „nb“ in Hessen
- Gebäudebrüter (Rauchschwalbe, Mauersegler, Schleiereule), für die eine Störung am Nistplatz bzw. eine Schädigung desselben sicher auszuschließen ist, außer ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen potenziell auch auf Freileitungsmasten (bspw. Wanderfalke)
- Arten, bei denen ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens um die betroffenen Masten (inkl. Zuwegungen und Arbeitsflächen) aufgrund ihrer Lebensraumsprüche sicher ausgeschlossen werden kann (bspw. Limikolen, andere Irrgäste)

Für weit verbreitete, häufige und ungefährdete Brutvogelarten wie bspw. Blaumeise und Rabenkrähe⁵ – die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Wirkraum des Vorhabens vorkommen – kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriffs

- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Populationen (bzgl. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bzw.
- kein Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

für die betroffenen Arten bewirkt bleiben (bzgl. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese Arten werden in Tabelle 9 gelistet und einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (vgl. Kapitel 7). Die Nomenklatur der Brutvögel richtet sich in diesem Gutachten nach den Angaben in der Roten Liste Hessens (VSW & HGON 2014).

Von den 90, gemäß den obigen Kriterien, artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Brutvogelarten werden nur vertiefend betrachtet:

- Arten, die unter „strengem Schutz“ gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG stehen
- Arten, die in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand (unzureichend oder schlecht) aufweisen,

⁵ Arten mit günstigem Erhaltungszustand im Bundesland Hessen, vgl. HMUELV (2011), die gemäß der Roten Liste Hessens (VSW & HGON 2015) nicht gefährdet sind (RL-Status 3 bis 1).

- Arten, die laut Roter Liste Hessen (VSW & HGON 2014) den Status „gefährdet“ (3), „stark gefährdet“ (2) oder „vom Aussterben bedroht“ (1) aufweisen,
- Arten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinien gelistet sind.

Gemäß diesen Kriterien sind **51** der potenziell im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden **Brutvogelarten** einer vertiefenden Empfindlichkeitsabschätzung zu unterziehen.

Tabelle 9: Potenziell im UR vorkommende Brutvogelarten; nach Abschichtung (inkl. Biotopausstattung) im Rahmen dieses Vorhabens vertiefend zu prüfende Arten sind fettgedruckt (51 Brutvogelarten).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL D	RL H	EHZ (H)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	*	*	günstig
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	§§	3	V	unzureichend
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	V	2	schlecht
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§	1	1	schlecht
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	§§	*	*	unzureichend
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	*	*	günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	3	3	schlecht
Braunehelchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	2	1	schlecht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*	*	günstig
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	*	*	günstig
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	§	*	*	unzureichend
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	*	*	günstig
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	*	*	günstig
Elster	<i>Pica Pica</i>	§	*	*	günstig
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	§	*	*	günstig
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	V	unzureichend
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§	2	V	unzureichend
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	V	V	unzureichend
Fitis	<i>Phylloscopus trochillus</i>	§	*	*	günstig
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	*	*	günstig
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	*	*	günstig
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	V	2	schlecht
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	*	*	günstig
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	*	*	unzureichend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	V	V	unzureichend
Graugans	<i>Anser anser</i>	§	*	*	unzureichend
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	*	*	unzureichend
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	V	*	günstig
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	§§	2	2	schlecht
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	*	*	günstig
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	*	*	günstig
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§	*	3	unzureichend

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL D	RL H	EHZ (H)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	§	*	*	günstig
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	*	*	günstig
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	V	V	unzureichend
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	*	*	günstig
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	*	*	unzureichend
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	*	V	unzureichend
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	*	*	günstig
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	§	3	V	unzureichend
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	*	*	günstig
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§	*	*	günstig
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§	3	3	schlecht
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	*	*	günstig
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	*	*	günstig
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	§§	*	*	unzureichend
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	*	*	günstig
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	*	*	günstig
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§	*	V	unzureichend
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§	V	V	unzureichend
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	*	*	günstig
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	2	2	schlecht
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	*	*	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	*	*	günstig
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	V	V	unzureichend
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	*	*	günstig
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§	*	*	unzureichend
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	§§	*	*	unzureichend
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§	*	*	unzureichend
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	*	*	günstig
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	§	*	*	günstig
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§	*	*	günstig
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	3	*	günstig
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	§§	V	V	schlecht
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	*	V	unzureichend
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	§	*	*	günstig
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§	*	*	günstig
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	§	*	*	günstig
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§	*	V	unzureichend
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§	3	V	unzureichend
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	*	*	unzureichend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	*	*	günstig
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§§	2	2	schlecht

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL D	RL H	EHZ (H)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§	*	*	unzureichend
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§	V	V	unzureichend
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	§	*	*	günstig
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§	*	*	günstig
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	§	*	3	unzureichend
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§§	*	3	unzureichend
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	§	V	V	unzureichend
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	§	*	*	günstig
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	§	V	3	unzureichend
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	§	*	V	unzureichend
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	V	V	unzureichend
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	§§	3	3	unzureichend
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	2	1	schlecht
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	*	*	günstig
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	§	*	*	günstig
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	*	*	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	*	*	günstig

Rote Liste: D= Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), H = Hessen (HGON & VSW 2014); Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten defizitär; * = nicht gefährdet; n. a. = nicht aufgeführt, - = nicht enthalten in RL, V = Vorwarnliste

BNatSchG: § = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG angelehnt an VSW (2014)

EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (WERNER et al. 2014)

Fettdruck = planungsrelevanter Brutvogel, nach erfolgter Abschichtung im Rahmen dieses Vorhabens vertiefend zu prüfende Arten

4.4.2 Empfindlichkeitsabschätzung

Aufgrund ihrer Ökologie sind gemäß den Darstellungen des Wirkkapitels folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“
- „Individuenverlust (baubedingt)“
- „Störungen (baubedingt)“

Tabelle 10: Empfindlichkeitsabschätzung für alle artenschutzrechtlich relevanten, potenziell vorkommenden und vertiefend zu betrachtenden Brutvogelarten (51) hinsichtlich der relevanten Wirkfaktoren.

Deutscher Name	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)	Individuenverlust (baubedingt)	Störungen (baubedingt)
Baumfalke	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Baumpieper	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant

Deutscher Name	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)	Individuenverlust (baubedingt)	Störungen (baubedingt)
Bekassine	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Blaukehlchen	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Bluthänfling	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Braunkehlchen	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Dohle	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Feldlerche	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Feldschwirl	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Feldsperling	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Gartenrotschwanz	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Gelbspötter	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Girlitz	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Goldammer	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Grauspecht	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Grünspecht	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Habicht	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Hausperling	potenziell relevant*	potenziell relevant	irrelevant
Hohltaube	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Klappergrasmücke	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Kleinspecht	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Kuckuck	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Mäusebussard	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Mittelspecht	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Neuntöter	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Pirol	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Rebhuhn	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Rotmilan	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Schwarzkehlchen	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Schwarzmilan	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant

Deutscher Name	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)	Individuenverlust (baubedingt)	Störungen (baubedingt)
Schwarzspecht	potenziell relevant**	potenziell relevant	vernachlässigbar
Sperber	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Steinkauz	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Stieglitz	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Teichrohrsänger	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Trauerschnäpper	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Türkentaube	potenziell relevant*	potenziell relevant	irrelevant
Turmfalke	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Turteltaube	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Wacholderdrossel	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Wachtel	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Waldkauz	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Waldlaubsänger	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Waldohreule	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Waldschnepfe	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Wasserralle	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant
Weidenmeise	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Weißstorch	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Wespenbussard	potenziell relevant**	potenziell relevant	potenziell relevant
Wiesenpieper	potenziell relevant*	potenziell relevant	potenziell relevant

* potenziell relevant im Falle von Arbeiten während der Brutzeit in einem Abstand unterhalb des artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) zu einem Brutplatz, welcher vor dem geplanten Baubeginn angelegt wurde bzw. wiederbesetzt ist und bebrütet wird.

** ganzjährig potenziell relevant im Fall der Entfernung eines Höhlenbaumes, eines Horstbaumes oder im Falle der Entfernung bzw. Schädigung eines Horstes/Nests auf vom Vorhaben betroffenen Masten.

4.4.3 Konfliktanalyse

„Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“

Aufgrund der räumlich und zeitlich begrenzten Dimensionen der Bau- und Instandsetzungsphase kann für alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten ein nachteiliger Verlust von Nahrungshabitaten verneint werden, Im Zuge der Arbeiten für die Zubeseilung kann jedoch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nistplätzen/-

stätten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für alle Brutvogelarten drohen, sollten die Arbeiten innerhalb der artspezifischen Brutzeit stattfinden.

Für alle auf den Eingriffsflächen und im artspezifischen Störradius (GASSNER et al. 2010) um die Eingriffsflächen vorkommenden, gehölbewohnenden oder in der Bodenvegetation brütenden Vogelarten, kann es durch Gehölzrückschnitte sowie im Zuge der Einrichtung und der Nutzung von Arbeitsflächen und Zuwegungen zu einer Beschädigung von Nistplätzen kommen. In diesem Zusammenhang kann jedoch für häufige, ubiquitäre Brutvogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand⁶ (vgl. Tabelle 9) ein Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang dabei ausgeschlossen werden (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die vorzunehmenden Gehölzrückschnitte haben punktuellen Charakter, die Flächen werden anschließend der Sukzession überlassen und entwickeln sich zeitnah wieder zu geeigneten Bruthabitaten für diese Arten. Zudem stehen im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ersatzlebensräume zur Verfügung, die sich zur Anlage eines Nestes eignen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Hingegen sind Arten, die artenschutzrechtlich relevant sind und vertiefend betrachtet werden müssen, potenziell vom Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) betroffen. Dazu zählen bspw. die Gilde der Höhlenbrüter, für die Höhlenbäume im Regelfall eine limitierende Habitatstruktur darstellen, insbesondere bei geringer Habitatbaum-Dichte in forstlich genutzten, jungen Wäldern und aufgrund eines hohen, inter- und intraspezifischen Konkurrenz- und Nutzungsdruckes. Für diese Arten ist eine Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch im Winter potenziell einschlägig. Dasselbe gilt für Großvögel, die ihre Horste über viele Jahre nutzen oder für solche Greifvögel, die auf die Nachnutzung artfremder Nester angewiesen sind (bspw. Falken). Für Groß- bzw. Greifvögel kann ein Gehölzeingriff auch im Winterhalbjahr potenziell zu einem Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen, wenn ein Horstbaum entnommen oder in einem solchen Maße freigestellt wird, dass er im Hinblick auf die darauf folgende Brutperiode seine ökologische Funktion verliert. Auch bei einer Entfernung von Nestern von Groß- bzw. Greifvögeln auf den vom Vorhaben betroffenen Freileitungsmasten kann § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig werden.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann demnach nicht für alle Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), sind bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahmen

- V4 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

„Individuenverlust (baubedingt)“

⁶ Häufige, ubiquitäre Arten in einem günstigen Erhaltungszustand im Bundesland Hessen (VSW 2014) und ohne Gefährdungsstatus gemäß RL Hessen (VSW & HGON 2015).

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für alle Brutvögel (vgl. Tabelle 9) nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Entnahme von Gehölzen, Anlage von Zuwegungen auf Extensivgrünland bzw. Ackerflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

Um Beeinträchtigungen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sicher zu vermeiden, sind bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahmen

- V4 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

„Störungen (baubedingt)“

Eine durch den Wirkfaktor „Störung (baubedingt)“ ausgelöste Beeinträchtigung ist potenziell für alle im UR vorkommenden Brutvogelarten möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. relevante Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch akustische und optische Reize wird jedoch nur für störungsempfindliche Arten angenommen.

Als störungsempfindlich werden Vogelarten betrachtet, die entweder vom Menschen stark und gezielt bejagt oder vergrämt werden/wurden (z. B. Wasservogel, Gänse), von Natur aus einem hohen Prädationsdruck unterliegen und geringe Reproduktionsraten besitzen oder Groß- und Greifvogelarten im Bereich ihrer Horst- bzw. Koloniestandorte. Bei diesen Gruppen handelt es sich um störungsempfindliche Brutvögel, die infolge von Störungen ihren Brutplatz verlassen können (Aufgabe von Gelegen/nicht flüggen Jungvögeln) und bei denen sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ggf. nachteilig verändern kann. Als nicht störungsempfindlich werden dahingegen solche Arten eingeschätzt, deren Erhaltungszustand in Hessen günstig ist und/ oder die direkt in Siedlungen bzw. im intensiv genutzten Kulturland brüten (bspw. Haussperling, Feldlerche). Im vorliegenden Fall trifft dies überwiegend auf Horste/Nester artenschutzrechtlich vertiefend zu betrachtender Brutvögel zu. Als Wirkraum ist dabei innerhalb der Brutzeit artspezifisch die in GASSNER et al. (2010) genannte Distanz zu den Eingriffsbereichen bzw. der entsprechende Radius um alle vom Vorhaben betroffenen Masten anzunehmen.

Sofern die Arbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, sind weder artenschutzrechtlich relevante Störungen noch daraus resultierende, absichtliche Tötungen zu erwarten, da die Nester dann in keiner relevanten Weise genutzt werden (keine Bebrütung oder Jungenaufzucht) und durch die kurzweiligen Arbeiten für die Altvögel keine Störungen zu erwarten sind, die eine Aufgabe des Niststandortes in der nächsten Brutsaison zur Folge hätten.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann demnach für die artenschutzrechtlich vertiefend zu betrachtenden Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden, sofern die Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, sind bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahmen

- V4 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

4.4.4 Maßnahmen

Da Arbeiten an mit Horsten besetzten Masten nicht ausgeschlossen werden können und sofern diese Arbeiten während der Brutzeit stattfinden, wird durch folgende Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen von nistenden Vogelarten kommt. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass es zu keinen Tötungen von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), einer erheblichen Störung (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) relevanter Vogelarten kommt.

- V1 – „Umweltbaubegleitung (UBB)“
- V4 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“ (insb. Bodenbrüter)

4.4.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die geeigneten Vermeidungsmaßnahmen V1, V4 und V8 gewährleistet werden kann, dass es zu keinen direkten Tötungen von Individuen oder deren Tötung infolge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Überdies werden hierdurch Tötungen infolge von erheblichen Störungen (Aufgabe von Jungvögeln/Gelegen) vermieden.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die Vermeidungsmaßnahmen V1, V4 und V8 gewährleistet wird, dass es zu keinen erheblichen Störungen relevanter Vogelarten kommt.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot):

Ebenfalls nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die Vermeidungsmaßnahmen V1, V4 und V8 gewährleistet wird, dass es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, dies insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot):

Nicht gegeben, da ausschließlich für Pflanzenarten relevant.

4.4.6 Fazit

Die vertiefende Betrachtung hat gezeigt, dass mögliche relevante Beeinträchtigungen aller Brutvogelarten in letzter Konsequenz durch die wirksamen Vermeidungsmaßnahmen V1, V4 und V8 ausgeschlossen werden können.

Es kommt für alle artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten somit zu keinen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist daher für alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.5 Gastvögel

4.5.1 Ermittlung relevanter Rastplätze und Arten

Die Datenrecherche ergab, dass der Wirkraum des geplanten Vorhabens im Bereich der Masten Nr. 25 und 26 in das FFH-Gebiet „Kranichsteiner Wald“ (DE 6018-305) ragt. Der Mast 27 der Bl. 1086 liegt innerhalb des Schutzgebietes. Für dieses Schutzgebiet werden drei gefährdete Vogelarten als Rast- und Zugvögel genannt. Die Ackerflächen in der nördlichen Hälfte des UR (Masten Nr. 13 bis 23) könnten ggf. potenzielle Nahrungshabitate für einzelne, kleine Trupps rastender Gänse darstellen. Die übrigen Masten liegen entweder innerhalb der Stadt Darmstadt, im Nahbereich stark befahrener Bundesautobahnen (BAB 5) bzw. Bundesstraßen (B 3, B 42) oder liegen innerhalb geschlossener bzw. halboffener Waldflächen, die für artenschutzrechtlich relevante Trupps rastender Limikolen, Wasser- oder Schreitvögel keine Eignung besitzen.

4.5.1 Empfindlichkeitsabschätzung

In einem konservativen Ansatz wird aufgrund ihrer Ökologie gemäß den Darstellungen des Wirkkapitels folgender Wirkfaktor vorsorglich betrachtet:

- Störungen (baubedingt)

Tabelle 11: Empfindlichkeitsabschätzung für alle potenziell im UR vorkommenden Gastvogelarten hinsichtlich der relevanten Wirkfaktoren.

Wirkfaktor	irrelevant	vernachlässigbar	potenziell relevant
Störungen (baubedingt)	X		
Gesamteinschätzung	Relevante Störungen sind auszuschließen.		

„Störungen (baubedingt)“

Da Rastvögel und Durchzügler deutlich weniger ortsgebunden sind als Brutvögel und/oder es sich um äußerst kurzzeitig (wenige Tage pro Maststandort) und kleinräumig (auf den jeweiligen Mast beschränkt) durchzuführende Arbeiten handelt, sind keine relevanten Beeinträchtigungen von rastenden und ggf. störungssensiblen Vögeln durch den Wirkfaktor „Störungen (baubedingt)“ zu erwarten, sofern sie denn überhaupt im relevanten Störradius von max. 500 m auftreten. Setzt man dies als potenziell möglich voraus, ist es dennoch sehr unwahrscheinlich, dass entsprechend sensible Vogelarten regelmäßig und mit einer gewissen Stetigkeit innerhalb des artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) in größerer Zahl auftreten. Insgesamt ist folgendes festzuhalten:

Die zu erwartende Störwirkung betrifft nur wenige Teilbereiche entlang des kurzen zu sanierenden Trassenabschnittes. Dort finden die Arbeiten nur zeitweise an vereinzelt Standorten statt und betreffen nicht gleichzeitig alle Bereiche entlang der Trasse. Aufgrund der vergleichsweise kurzen Bauzeit je Standort und der kleinräumigen Arbeiten ist nicht mit relevanten Störwirkungen zu rechnen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Arten auswirken könnten, sofern sie denn vorkommen. Für Gänse und gemessen am Ist-Zustand sind keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten, da potenzielle baubedingte Störungen von bereits etablierten Meideffekten überlagert werden, die von der bestehenden Hochspannungsfreileitung und deren Masten (Vertikalstrukturen) ausgelöst werden.

Für das FFH-Gebiet „Kranichsteiner Wald“ (DE 6018-305) werden

- Baumfalke und Buchfink

als Rast- bzw. Zugvögel genannt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gehölzgebundene Rastvögel (wie die beiden vorgenannten Arten) außerhalb der maximalen Störradien am jeweils bearbeiteten Maststandort weiträumige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld vorfinden. Rastvögel an Waldstandorten verfügen über weiträumige Ausweichmöglichkeiten innerhalb des FFH-Gebietes „Kranichsteiner Wald“.

Innerhalb des im vorliegenden Fall maximal zu betrachtenden potenziell relevanten Wirkradius konnten keine Bereiche festgestellt werden, die sich von ihrer natürlichen Ausstattung her als tradierte Rastplätze für Wasser- bzw. Watvögel eignen würden.

Alle Wirkfaktoren sind für Gastvögel vor diesem Hintergrund und aufgrund der kleinräumigen und kurzzeitigen Arbeiten als irrelevant einzustufen.

4.5.1 Fazit

Die Vorprüfung hat durch eine Empfindlichkeitsabschätzung gezeigt, dass für Gastvögel relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Es kommt für alle artenschutzrechtlich relevanten Gastvogelarten somit zu keinen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist daher für alle potenziell vorkommenden Gastvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.6 Reptilien

4.6.1 Ermittlung der relevanten Arten

Für das Bauvorhaben wurden für den UG potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Reptilien ermittelt. Der UR liegt innerhalb der Messtischblatt-Quadranten 6117/2, 6017/4 und 6018 /3 bzw. innerhalb der UTM Rasterzellen 422/298 und 422/297. Die Ermittlung der Reptilien im UG erfolgte über eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der vorgefundenen Biotoptypen und Habitate, einer Relevanzbegehung vor Ort (TNL 2018) sowie einer Beurteilung anhand von Angaben zur allgemeinen Verbreitung anhand von Daten- und

Literaturrecherchen (HLNUG 2021 b/c, HESSEN-FORST 2005a/b, BFN 2008, BFN 2019a).
 Dabei wurden Hinweise der letzten zehn Jahre berücksichtigt.

Auf Grundlage dieser Rechercheergebnisse und/ oder der gegebenen Biotopausstattung ist
 das potenzielle Vorkommen der in der folgenden Tabelle aufgelisteten Arten möglich:

Tabelle 12: Potenziell im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL H	FFH-RL	BNatSchG	EHZ (H)
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	3	IV	§§	günstig
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	*	IV	§§	unzureichend

Rote Liste: D = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a), H = Hessen (AGAR & FENA 2010); Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten defizitär; * = nicht gefährdet; n. a. = nicht aufgeführt, V = Vorwarnliste, In Klammern „()“ = Daten der Spezies nicht verfügbar, daher Daten der Superspezies

FFH-RL: IV = Art des Anhangs IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

BNatSchG: §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (HLNUG 2019) **Fett:** planungsrelevante Arten

Für die Mauereidechse liegen Nachweise aus den MTB-Vierteln 6117/2 vor. Für die Zauneidechse liegen Beobachtungen aus dem UG vor (TNL 2018a, vgl. Karte 1). Im Bereich der Gleisanlage ca. 250 m westlich des Mastes Nr. 4 (Bl. 0886) wurden fünf Individuen gesichtet. Zwei weitere Fundpunkte liegen für den Bereich der Zuwegung zwischen den Masten Nr. 2 der Bl. 0886 und Nr. 9 der Bl. 1086 vor.

Lebensräume für Zaun- und Mauereidechse sind Primärhabitats in Form (halb-) offener, sonnenexponierter und sehr strukturreicher Gebiete. Es werden aber auch Sekundärhabitats wie z. B. Industriebrachen oder strukturreiche Bahntrassen besiedelt. Derartige Gebiete ermöglichen mit einem Wechsel von dichten Vegetationsstrukturen als Deckung und Schutz vor Fressfeinden und offenen vegetationsfreien Bereichen zur Nahrungssuche gute Lebensbedingungen. Für die Eiablage müssen zudem sonnenexponierte, gut grabbare Bodenbereiche vorhanden sein. Die Zauneidechse überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden – die Mauereidechse in ausreichend tiefen Fels- und Mauerspalten (BLAB & VOGEL 2002, HESSEN-FORST 2005a, HESSEN-FORST 2005b, DGHT 2021).

Im Rahmen der Begehung vor Ort (TNL 2018) wurde Potenzial für die o. g. Arten im Umfeld der Masten Nr. 4, 5 und 6 der Bl. 0886 im Bereich der Gleisanlagen festgestellt. Entlang der Bl. 1086 können aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld der Masten Nr. 7, 9 und 18 Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

4.6.2 Empfindlichkeitsabschätzung

Aufgrund ihrer Ökologie sind gemäß den Darstellungen des Wirkkapitels folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“
- „Individuenverlust (baubedingt)“

Tabelle 13: Empfindlichkeitsabschätzung für Reptilien bezüglich der relevanten Wirkfaktoren.

Art	Wirkfaktor	irrelevant	vernachlässigbar	potenziell relevant
Mauereidechse	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)			X
	Individuenverlust (baubedingt)			X
Zauneidechse	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)			X
	Individuenverlust (baubedingt)			X
Gesamteinschätzung		Relevante Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> von vornherein <u>auszuschließen</u>.		

4.6.3 Konfliktanalyse

„Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen“

Lebensräume für Zaun- und Mauereidechse sind Primär- und Sekundärhabitats in Form (halb-)offener, sonnenexponierter und sehr strukturreicher Gebiete. Derartige Gebiete ermöglichen mit einem Wechsel von dichten Vegetationsstrukturen als Deckung und Schutz vor Fressfeinden und offenen vegetationsfreien Bereichen zur Nahrungssuche und Eiablage gute Lebensbedingungen. Die Zauneidechse überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden – die Mauereidechse in ausreichend tiefen Fels- und Mauerspalten (BLAB & VOGEL 2002, HESSEN-FORST 2005A, DGHT 2017).

Für beide Arten kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablageplätze, Tagesverstecke, Sonnplätze, Winterquartiere) durch den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ nicht vollständig ausgeschlossen werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Kleinräumige Eingriffe in die Krautschicht und eine Entnahme von Gehölzen zur Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sind – sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbeeinträchtigt bleiben – als vernachlässigbar bis positiv einzustufen, da sie vorhandene Lebensräume für die Zauneidechse u. U. sogar aufwerten.

Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, sind bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahmen

- V5 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

„Individuenverlust (baubedingt)“

Kommt eine Reptilienart auf oder im direkten Umfeld der Eingriffsflächen vor, könnten bei der Freistellung und bei der Befahrung von Zuwegungen und Arbeitsflächen adulte Tiere getötet oder Eier und Schlüpflinge beschädigt werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Zuwegungen wird nicht gesehen, wenn die Zuwegung über bereits vorhandene, stärker frequentierte, geschotterte Hauptforstwege oder über

asphaltierte Wege (trifft auf einen Teil der Zuwegung zu Mast Nr. 18 zu) erfolgt, auch wenn diese an potenziell geeignete Habitate angrenzen.

Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, sind bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahmen

- V5 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

4.6.4 Maßnahmen

Um zu gewährleisten, dass die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- V1 – „Umweltbaubegleitung (UBB)“
- V5 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

Hierdurch ist gewährleistet, dass es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG kommt. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch die UBB (V1) sicherzustellen.

4.6.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die geeigneten Vermeidungsmaßnahmen V1, V5 und V8 gewährleistet werden kann, dass es zu keinen direkten Tötungen von Individuen oder deren Tötung infolge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Nicht gegeben, da Reptilien nicht zu den störungsempfindlichen Tierarten zu zählen sind.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot):

Ebenfalls nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die Vermeidungsmaßnahmen V1, V5 und V8 gewährleistet wird, dass es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, dies insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot):

Nicht gegeben, da ausschließlich für Pflanzenarten relevant.

4.6.6 Fazit

Die vertiefende Betrachtung hat gezeigt, dass mögliche relevante Beeinträchtigungen aller Reptilienarten in letzter Konsequenz durch die wirksamen Vermeidungsmaßnahmen V1, V5 und V8 ausgeschlossen werden können.

Es kommt für alle artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten somit zu keinen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist daher für alle potenziell vorkommenden Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.7 Amphibien

4.7.1 Ermittlung der relevanten Arten

Für das Bauvorhaben wurden für den UG potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Amphibien ermittelt. Der UR liegt innerhalb der Messtischblatt-Quadranten 6117/2, 6017/4 und 6018 /3 bzw. innerhalb der UTM Rasterzellen 422/298 und 422/297. Die Ermittlung der Amphibien im UG erfolgte über eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der vorgefundenen Biotoptypen und Habitate, einer Relevanzbegehung vor Ort (TNL 2018) sowie einer Beurteilung anhand von Angaben zur allgemeinen Verbreitung anhand von Daten- und Literaturrecherchen (HLNUG 2021 b/c, HESSEN-FORST 2003B, 2004, 2006P/Q/R, BFN 2008, BFN 2019a). Dabei wurden Hinweise der letzten zehn Jahre berücksichtigt.

Auf Grundlage dieser Rechercheergebnisse und/ oder der gegebenen Biotopausstattung ist das potenzielle Vorkommen der in der folgenden Tabelle aufgelisteten Arten möglich:

Tabelle 14: Potenziell im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL H	BNatSchG	FFH-RL	EHZ (H)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	§§	IV	günstig
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	§§	II / IV	schlecht
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	§§	IV	unzureichend
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	V	§§	IV	günstig
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	*	*	§	V	günstig

Rote Liste: D = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b), H = Hessen (AGAR & FENA 2010); Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten defizitär; * = nicht gefährdet; n. a. = nicht aufgeführt, V = Vorwarnliste

BNatSchG: § = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ = Erhaltungszustand in Hessen (HLNUG 2019)

Fett: planungsrelevante Arten

Für die Knoblauchkröte sowie den Laubfrosch liegt jeweils ein konkreter Nachweis südöstlich des Mastes Nr. 4 im Bereich des Naturdenkmals „Vogelschutzgehölz Pechbusch“ vor. Ebenfalls dort zu verorten ist ein Reproduktionsnachweis (Laichballen) des Springfrosches.

Das Vorkommen von Amphibien ist an einen intakten, räumlich-funktionalen Verbund von geeigneten Laichgewässern in Nachbarschaft zu bevorzugten Landlebensräumen gebunden. Südlich des Mastes Nr. 17 verläuft der Ohlenbach, im direkten Umfeld des Masts Nr. 19 befindet sich Grünland, durch das ein Fließgewässer (Mühlbach) führt. Etwa 450 m südöstlich des Mastes Nr. 13 befindet sich ein Ausgleichsgewässer (Ausgleichsgewässer 2) für die Knoblauchkröte (BUND Darmstadt 2008).

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanter Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden.

4.7.2 Empfindlichkeitsabschätzung

Aufgrund ihrer Ökologie sind gemäß den Darstellungen des Wirkkapitels folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“
- „Individuenverlust (baubedingt)“

Tabelle 15: Empfindlichkeitsabschätzung für Amphibien bezüglich der relevanten Wirkfaktoren.

Art	Wirkfaktor	irrelevant	vernachlässigbar	potenziell relevant
Europäischer Laubfrosch	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)			X
	Individuenverlust (baubedingt)			X
Kammolch	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)			X
	Individuenverlust (baubedingt)			X
Knoblauchkröte	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)			X
	Individuenverlust (baubedingt)			X
Kreuzkröte	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)			X
	Individuenverlust (baubedingt)			X
Springfrosch	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)			X
	Individuenverlust (baubedingt)			X
Gesamteinschätzung		Relevante Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> von vornherein <u>auszuschließen</u>.		

4.7.3 Konfliktanalyse

„Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“

Einwirkungen sind auf die ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen begrenzt. Bodenarbeiten oder ein großflächiger Abtrag der oberen Vegetationsschichten sind nicht vorgesehen, sodass direkte oder indirekte Beeinträchtigungen potenzieller Fortpflanzungsstätten wie den Ausgleichsgewässern am Stahlberg oder westlich von

Arheiligen durch den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ – und in diesem Zusammenhang auch eine Beeinträchtigung der Reproduktionsstadien von Amphibien (Laich, Kaulquappen bzw. Larven) – ausgeschlossen werden können.

Im Vergleich dazu können aber Beeinträchtigungen im Umfeld potenzieller Laichgewässer durch eine Zerstörung von Ruhestätten (Winterquartiere) bei der teils notwendigen Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von vornherein nicht ausgeschlossen werden. Um diese Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, sind bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahmen

- V6 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

„Individuenverlust (baubedingt)“

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore oder Winterquartiere von Amphibien eingegriffen wird (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, sind bei den Instandhaltungsarbeiten deshalb die Vermeidungsmaßnahmen

- V6 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

4.7.4 Maßnahmen

Um zu gewährleisten, dass die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- V1 – „Umweltbaubegleitung (UBB)“
- V6 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

Hierdurch ist gewährleistet, dass es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG kommt. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch die UBB (V1) sicherzustellen.

4.7.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die geeignete Vermeidungsmaßnahmen V1, V6 und V8 gewährleistet werden kann, dass es zu keinen direkten Tötungen von Individuen oder deren Tötung infolge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Nicht gegeben, da Amphibien nicht zu den störungsempfindlichen Tierarten zu zählen sind.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot):

Ebenfalls nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die Vermeidungsmaßnahmen V1, V6 und V8 gewährleistet wird, dass es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, dies insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot):

Nicht gegeben, da ausschließlich für Pflanzenarten relevant.

4.7.6 Fazit

Die vertiefende Betrachtung hat gezeigt, dass mögliche relevante Beeinträchtigungen aller Amphibienarten in letzter Konsequenz durch die wirksamen Vermeidungsmaßnahmen V1, V6 und V8 ausgeschlossen werden können.

Es kommt für alle artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten somit zu keinen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist daher für alle potenziell vorkommenden Amphibienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.8 Insekten (Käfer, Schmetterlinge, Libellen)

4.8.1 Ermittlung der relevanten Arten

Für das Bauvorhaben wurden für den UG potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Insekten ermittelt. Der UR liegt innerhalb der Messtischblatt-Quadranten 6117/2, 6017/4 und 6018 /3 bzw. innerhalb der UTM Rasterzellen 422/298 und 422/297. Die Ermittlung erfolgte über eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der vorgefundenen Biotoptypen und Habitate, einer Relevanzbegehung vor Ort (TNL 2018) sowie einer Beurteilung anhand von Angaben zur allgemeinen Verbreitung anhand von Daten- und Literaturrecherchen (HLNUG 2021 B/C, HESSEN-FORST 2003C, 2008D/E, 2009B, 2011B, BFN 2008, BFN 2019a). Dabei wurden Hinweise der letzten zehn Jahre berücksichtigt.

Tabelle 16: Potenziell im UR vorkommende artenschutzrechtlich relevante Insektenarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL H	BNatSchG	FFH- RL	EHZ (H)
Heldbock/ Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	-.1	-	IV	unzureichend

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL H	BNatSchG	FFH- RL	EHZ (H)
Rote Listen: Käfer: RL D: BINOT et al. (1998); RL H: SCHAFFRATH (2002), ¹ in Hessen existiert keine RL der Bockkäfer. RL-Status: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet; EHZ = Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten in Hessen (HLNUG 2019) Fett: planungsrelevante Arten						

Vorkommen des Großen Eichenbocks im Darmstädter Umland werden in HESSEN-FORST (2008c) bestätigt. Habitatpotenzial für xylobionte Käfer ist aufgrund entsprechender Strukturen im Umfeld des Mastes Nr. 4 der Bl. 0887 westlich des GSI Helmholtzzentrums vorhanden. Nachweise liegen für das Umfeld des GSI Helmholtzzentrums, in dessen Nahbereich die Freileitung verläuft, vor. Da einzelne, besonnte Stieleichen, wie sie die Art als Brutbaum bevorzugt, auch und gerade in jüngeren Waldbeständen als Überhälter oder im Randbereich geschlossener, durch andere Arten gebildeter Bestände stehen können, kann ein Vorkommen dieser Art in Teilen der Eingriffsbereiche des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Einzelstehende Eichen wurden im Umfeld der Masten Nr. 16 und 23 der Bl. 1086 im Rahmen der Biototypenkartierung erfasst und können grundsätzlich von der Art als Brutbaum genutzt werden.

4.8.2 Empfindlichkeitsabschätzung

Aufgrund ihrer Ökologie sind gemäß den Darstellungen des Wirkkapitels folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“
- „Individuenverlust (baubedingt)“

Tabelle 17: Empfindlichkeitsabschätzung für Insekten bezüglich der relevanten Wirkfaktoren.

Art	Wirkfaktor	irrelevant	vernachlässigbar	potenziell relevant
Großer Eichenbock	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)			X
	Individuenverlust (baubedingt)			X
Gesamteinschätzung		Relevante Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> von vornherein <u>auszuschließen</u>.		

4.8.3 Konfliktanalyse

Der Große Eichenbock ist bei nicht auszuschließender Entfernung oder bei möglichem Gehölzrückschnitt an besetzten Brutbäumen im Rahmen der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen gleichermaßen von der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch von einem Individuenverlust betroffen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Im Umfeld des nördlich gelegenen Schutzgerüsts an Mast Nr. 9 kann eine potenzielle Beeinträchtigung von Brutbäumen des Großen Eichenbocks nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Einzelne, besonnte Stieleichen, wie sie die Art gerne als Brutbaum nutzt, könnten potenziell auch in jüngeren Waldbeständen als Überhälter oder im Randbereich geschlossener, durch andere Arten gebildeter Bestände stehen.

Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, ist bei der Einrichtung der Arbeitsflächen und der Anlage der Schutzgerüste deshalb die Vermeidungsmaßnahme

- V7 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter totholzbewohnender Käfer“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen.

„Individuenverlust (baubedingt)“

Für den Großen Eichenbock könnte es im Rahmen einer Entfernung von Brutbäumen (Reproduktionshabitat, Fortpflanzungstätte) zu einer Schädigung von Imagines oder Entwicklungsformen der Art kommen, was den Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zur Folge hätte. Im Umfeld der Arbeitsfläche des nördlich gelegenen Schutzgerüsts an Mast Nr. 9 kann eine potenzielle Beeinträchtigung von Entwicklungsstadien oder Imagines des Großen Eichenbocks nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Einzelne, besonnte Stieleichen, wie sie die Art gerne als Brutbaum nutzt, könnten potenziell auch in jüngeren Waldbeständen als Überhälter oder im Randbereich geschlossener, durch andere Arten gebildeter Bestände stehen.

Um Beeinträchtigungen sicher zu vermeiden, ist bei der Einrichtung der Arbeitsflächen und der Anlage der Schutzgerüste deshalb die Vermeidungsmaßnahme

- V7 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter totholzbewohnender Käfer“

durchzuführen und durch die UBB (V1) zu überwachen sowie auch durch „schleiffreien Vorseilzug“ (V8) sicherzustellen.

4.8.4 Maßnahmen

Um zu gewährleisten, dass die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- V1 – „Umweltbaubegleitung (UBB)“
- V7 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter totholzbewohnender Käfer“
- (V8) – „Schleiffreier Vorseilzug“

4.8.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die geeigneten Vermeidungsmaßnahmen V1, V7 und V8 gewährleistet werden kann, dass es zu keinen direkten Tötungen von Individuen oder deren Tötung infolge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Störungsverbot):

Nicht gegeben, da Insekten nicht zu den störungsempfindlichen Tierarten zu zählen sind.

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot):

Ebenfalls nicht gegeben, da in letzter Konsequenz durch die geeigneten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V7 gewährleistet wird, dass es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, dies insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot):

Nicht gegeben, da ausschließlich für Pflanzenarten relevant.

4.8.6 Fazit

Die vertiefende Betrachtung hat gezeigt, dass mögliche relevante Beeinträchtigungen aller Insektenarten in letzter Konsequenz durch die wirksamen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V7 ausgeschlossen werden können.

Es kommt für alle artenschutzrechtlich relevanten Insektenarten somit zu keinen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist daher für alle potenziell vorkommenden Insektenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.9 Pflanzen (Gefäßpflanzen, Flechten, Moose) des Anhangs IV der FFH-RL

4.9.1 Ermittlung der relevanten Arten

Für das Bauvorhaben wurden für den UG potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ermittelt. Der UR liegt innerhalb der Messtischblatt-Quadranten 6117/2, 6017/4 und 6018/3 bzw. innerhalb der UTM Rasterzellen 422/298 und 422/297. Die Ermittlung erfolgte über eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der vorgefundenen Biotoptypen und Habitate, einer Relevanzbergehung vor Ort (TNL 2018) sowie einer Beurteilung anhand von Angaben zur allgemeinen Verbreitung anhand von Daten- und Literaturrecherchen (HLNUG 2021 b/c, HESSEN-FORST 2009A, 2018, BFN 2008, BFN 2019a). Dabei wurden Hinweise der letzten zehn Jahre berücksichtigt.

Aufgrund der gegebenen Biotopausstattung und der Ergebnisse der Daten- und Literaturrecherchen sind keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten ersichtlich.

4.10 Sonstige Arten/-gruppen (Fische, weitere Wirbellose) des Anhangs IV der FFH-RL

Die Datenrecherche zu weiteren Artengruppen – unter Berücksichtigung der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes und der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten – ergab, dass ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind für alle weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-RL somit nicht gegeben.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle weiteren artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Arten (Wirbeltiere/-lose) unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5 Zusammenfassung

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Raum Darmstadt plant die Westnetz GmbH Umstellungen der in der Stromkreisführung auf den Verbindungen zwischen der Umspannanlage (UA) Leonhardstanne, der UA Darmstadt Nord, der UA Darmstadt und der UA Weiterstadt. Diese Verbindungen werden derzeit mit drei Stromkreisen sichergestellt. Zukünftig soll dies mit vier Stromkreisen geschehen und damit die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Dazu werden die vorhandenen Leiterseile auf den Leitungen genutzt. Folgende fünf Projektbausteine sollen dafür umgesetzt werden:

1. Auflösung der elektrischen Kopplung der beiden Stromkreise auf der Bl. 1086 zwischen der UA Leonhardstanne und Pkt. Weselacker (Mast Nr. 9 der Bl. 1086)
2. Umbau Mast Nr. 9 der Bl. 1086 am Pkt. Weselacker
3. Änderung der Portalansprünge UA Darmstadt Nord
4. Umbeseilung zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 9 der Bl. 1086
5. Austausch der Leiterseile zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 15 der Bl. 1086

Die Lage der Maßnahmen kann dem Erläuterungsbericht (WESTNETZ 2021) entnommen werden.

Da infolge des geplanten Projektes Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, muss eine artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgen, welche mit dem vorliegenden Gutachten vorgelegt wird und als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung durch die Behörde dient.

Folgende Wirkfaktoren waren betrachtungsrelevant:

- „Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten (baubedingt)“: Baubedingt werden Arbeitsflächen mit einer Größe von jeweils ca. 200 m² in Anspruch genommen und bei einzelnen Masten ist eine Entnahme von Gehölzen und eine Freistellung von notwendig. Dadurch kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommen.
- „Individuenverlust (baubedingt)“: Im Rahmen der Arbeiten für die Zubeseilungsmaßnahme kann es baubedingt zu Individuenverlusten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von im UR vorkommenden, artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Arten kommen. Dies betrifft sowohl nicht flugfähige, wenig mobile Arten durch Baustellenverkehr, als auch mobilere Arten in ihren Tagesquartieren (Fledermäuse, Haselmaus) und Eier bzw. Nestlinge von Brutvögeln. Anlagenbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

- „Störungen (baubedingt)“: Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu Störwirkungen von im Planungsraum vorkommenden und störungsempfindlichen Brutvogelarten kommen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Für alle anderen Artengruppen kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung ausgeschlossen werden.

Gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen sind alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten, soweit diese für das Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen sind oder mit ausreichender Wahrscheinlichkeit das Gebiet durchqueren oder bewohnen. In Fällen, in denen ein Vorkommen aufgrund der Datenrecherche möglich war und aufgrund des Lebensraumpotenzials im Eingriffsbereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde demnach ein Vorkommen angenommen.

Im vorliegenden Fall setzt sich das betrachtete Artenspektrum aus 15 Fledermausarten (13 Arten vertiefend betrachtet), eine weitere Säugetierart (Haselmaus), 90 Brutvogelarten (davon 51 Brutvogelarten artenschutzrechtlich vertiefend betrachtet) und zwei Reptilienarten (Zaun- und Mauereidechse) sowie fünf Amphibienarten und eine Insektenart zusammen.

Im Rahmen einer Empfindlichkeitsabschätzung konnte gezeigt werden, dass relevante Beeinträchtigungen für Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenarten entweder anhand ökologischer Aspekte – bspw. durch ihre speziellen Habitat-/Lebensraumsprüche oder ihre Phänologie – auszuschließen waren oder im Zuge einer Konfliktanalyse in Verbindung mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden konnten.

Durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen (wirksame Vermeidung) können relevante Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- V1 – „Umweltbaubegleitung (UBB)“
- V2 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren“
- V3 – „Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus“
- V4 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln“
- V5 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien“
- V6 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien“
- V7 – „Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter totholzbewohnender Käfer“
- V8 – „Schleiffreier Vorseilzug“

Fazit

Die Empfindlichkeitsabschätzung und die Konfliktanalyse im Zuge der vertiefenden artenschutzrechtlichen Betrachtung haben gezeigt, dass relevante Beeinträchtigungen und alle Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG – bei fachgerechter Umsetzung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen – für alle betrachtungsrelevanten Arten

ausgeschlossen werden können. **Das geplante Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung aller erwähnten Maßnahmen für alle betrachtungsrelevanten Arten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.**

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

BNATSCHG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG): vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist. Online: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html; Abruf am: 04.03.2021.

EU-VRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ – ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

FFH-RL - FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch RL vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193). Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0017&from=EN>; Abruf am 01.04.2021

AGAR & FENA – ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN E.V. & SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (HESSEN-FORST) (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens (6. Fassung, Stand 1.11.2010).

Literatur

AGAR & FENA – Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. & Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (Hessen-Forst) (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens (6. Fassung, Stand 01.11.2010).

AK HESSENLUCHS – ARBEITSKREIS HESSENLUCHS (2020): Luchshinweise in Hessen – Erfassungsjahr 2019/20 – mit Ergebnissen des Fotofallenmonitorings der Georg-August-Universität Göttingen. Frankfurt am Main (Stand Juli 2020).

ALTEMÜLLER, M. & REICH, M. (1997): Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. – Vogel & Umwelt 9, Sonderheft, S. 111 - 127.

BAAGØE, H. J. (2001A): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774) – Breitflügelfledermaus. – In: Krapp, F. [Hrsg.]: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. - Wiebelsheim (AULA-Verlag). S. 473-514.

BAAGØE, H. J. (2001B): *Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1818) – Bechsteinfledermaus. - In: KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula-Verlag). S. 405 - 442.

BALLASUS, H. & SOSSINKA, R. (1997): Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinterner Bläss- und Saatgänse *Anser albifrons*, *A. fabalis*. –

Journal für Ornithologie 138: 215 - 228.

BALLASUS, H. (2002): Habitatwertminderung für überwinternde Blässgänse *Anser albifrons* durch Mittelspannungs-Freileitungen (25 kV). – Vogelwelt 123 (6): 327 - 336.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. vollständig überarbeitete Auflage, Wiebelsheim.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände und Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Abgerufen unter: <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/art17/envr0qzdw>, am 25.02.2021.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV – F & E Vorhaben Umweltforschungsplan 2008. Abgerufen am 01. Februar 2021: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere – Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 Abs. 1: 23-71.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019. Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand: August 2019. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, zuletzt abgerufen am 19.11.2019.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019a): Nationaler FFH-Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie – Vollständige Berichtsdaten. Unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (abgerufen am 01.04.2020).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019b): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Vogelschutz-Richtlinie – Vollständige Berichtsdaten. Unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html> (abgerufen am 01.04.2020).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S..

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen - Alle mitteleuropäischen Arten. Biologie, Bestand, Schutzmaßnahmen. 3. Aufl., BLV Verlagsgesellschaft mbH, München.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999). Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag), 110 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003) [Hrsg.]: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Verlag Eugen Ulmer.

- BÜCHNER, S. & LANG, J. (2019): Landesmonitoring 2019 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Stand November 2019. 32 S. PDF verfügbar unter: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Saeugtiere/Gutachten/Artgutachten_2019_Haselmaus_Muscardinus_avelanarius.pdf
- DBBW – DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (2019): Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringsjahr 2019/2020. Stand: 03.12.2019. Abgerufen am 01. Februar 2021: <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/besetzte-Rasterzellen>
- DGHT - AG Feldherpetologie und Artenschutz (2021): Artensteckbriefe heimischer Reptilien. Abgerufen am 01. Februar 2018: <http://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/>
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- EIONET - EUROPEAN ENVIRONMENT INFORMATION AND OBSERVATION NETWORK (2018): Article 12 web tool. EU population status and trends, period 2013-2018. Abgerufen unter: <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs>, am 20.04.2021.
- GÄDTGENS, A. & FRENZEL, P. 1997: Störungsinduzierte Nachtaktivität von Schnatterenten (*Anas strepera* L.) im Ermatinger Becken/Bodensee. – Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 13 (2): 191-205.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S., R., STEFFENS, R., VÖKLER, F & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, München.
- GERELL, R. & RYDELL, J. (2001): *Eptesicus nilssonii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839) – Nordfledermaus. In KRAPP, F. (ed), Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. AULA Verlag, Wiesbaden. S. 561–581.
- GÖG – GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2012): Gefährdungsanalyse zur Vermeidung von Vogelschlag an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. Im Auftrag der EnBW Transportnetze AG, Stuttgart.
- GRÜNEBERG C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S.19-67.
- HAAS, D.; NIPKOW, M.; FIEDLER, G.; SCHNEIDER, R.; HAAS, W. & SCHÜRENBERG, B. (2003.): Vogelschutz an Freileitungen. – Gutachten im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland (NABU).

- HEIJNIS, R. (1980): Vogeltod durch Drahtanflüge bei Hochspannungsleitungen. Ökol. Vögel 2, Sonderheft: 111 - 129.
- HESSEN-FORST (2003A): Artensteckbrief Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Stand: 2003. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2003B): Artensteckbrief Springfrosch (*Rana dalmatina*). Stand: 2003. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2003C): Artgutachten. Erfassung der gesamthessischen Situation des Heldbocks *Cerambyx cerdo* LINNÉ, 1758 sowie die Bewertung der rezenten Vorkommen. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2004): Artensteckbrief Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Stand: 2004. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2005a): Artensteckbrief Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Stand: Febr. 2005. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2005b): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Stand: Dez. 2005. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2005B): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Stand: Dez. 2005. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2006A): Artensteckbrief Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2006B): Artensteckbrief Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2006C): Artensteckbrief Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2006D): Artensteckbrief Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2006E): Artensteckbrief Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2006F): Artensteckbrief Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2006G): Artensteckbrief Großes Mausohr (*Myotis myotis*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2006H): Artensteckbrief Kleinabendsegler (*Eptesicus serotinus*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006I): Artensteckbrief Mückenfledermaus (*Pipistrellus pymaeus*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006J): Artensteckbrief Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006K): Artensteckbrief Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006L): Artensteckbrief Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006M): Artensteckbrief Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006N): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006O): Artensteckbrief Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006P): Artensteckbrief Kammmolch (*Triturus cristatus*). Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006Q): Artensteckbrief Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*). Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2006R): Artensteckbrief Kreuzkröte (*Bufo calamita*). Stand: 2006. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2008A): Landesweites Artenhilfskonzept Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Artenschutzprogramm Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*. Stand: Juli 2008. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2008C): Nachuntersuchung zur Verbreitung des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ, 1758) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie). Artgutachten 2006. Stand: April 2008. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2008D): Artensteckbrief Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Stand: 2008. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.

HESSEN-FORST (2008E): Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*). Stand: 2008. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz

HESSEN-FORST (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand: 13. März 2014.

- HESSEN-FORST (2008B): Landesweites Artenhilfskonzept Feldhamster (*Cricetus Cricetus*).
Stand: März 2008. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2009A): Landesweites Artenhilfskonzept Sandsilberschärte (*Jurinea
cyanooides*). Stand: April 2009. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und
Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2009B): Nachuntersuchung 2008 zur Verbreitung des Eremiten
(*Osmoderma eremita*) in Hessen (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) sowie
Erarbeitung eines landesweiten Artenhilfskonzeptes. Artgutachten 2008. Stand: März
2009. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2011A): Erfolgskontrollen der Feldhamster-Schutzmaßnahmen in Hessen.
Artgutachten 2011. Bericht. FENA – Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz.
- HESSEN-FORST (2011B): 2. Bundesstichproben-Monitoring für die Grüne Flussjungfer
(*Ophiogomphus cecilia*) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie).
Artgutachten 2011.
- HERZIG, G. (1999). Fledermäuse im größten hessischen Naturschutzgebiet Kühkopf-
Knoblochsaue. – JB. Nass. Ver. Naturkunde 120: 119-140.
- HESSEN-FORST (2015): Landesmonitoring zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus
avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Artgutachten 2015.
- HGON – HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2010): Vögel in
Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.
- HILFN – HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND
NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens.
Wiesbaden.
- HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2021b):
Natureg Hessen. Naturschutzinformationssystem. Abgerufen am 17. Februar 2021:
<http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2021c):
HLNUG; Abteilung Naturschutz - Auszug aus der Landesdatenbank Arten (Natis und
MultibaseCS). Datenlieferung vom 01.02.2021.
- HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2019):
Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich
Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2018A):
Artgutachten 2017. Bundes- und Landesmonitoring Sand-Silberschärte (*Jurinea
cyanooides*) (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) in Hessen. Stand: Januar
2018.
- HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2006A):
Artensteckbrief Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2006B):
Artensteckbrief Brandtfledermaus/ Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2006C):
Artensteckbrief Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2006D):
Artensteckbrief Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2006E):
Artensteckbrief Mückenfledermaus (*Pipistrellus pymaeus*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2006F):
Artensteckbrief Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2006G):
Artensteckbrief Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2006H):
Artensteckbrief Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2006I):
Artensteckbrief Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2006J):
Artensteckbrief Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2017B):
Artensteckbrief Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2004):
Artensteckbrief Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2018B):
Artensteckbrief Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2003):
Artensteckbrief Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- HMUELV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in
Hessen – Hilfe für den Umgang mit den Arten des Anhang IV der FFH-RL und den
europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung,
Wiesbaden.
- HOERSCHELMANN, H., HAACK, A. & F. WOLGEMUTH (1988): Verluste und Verhalten von Vögeln
an einer 380-kV-Freileitung. In: Ökologie der Vögel 10: 85-103.
- HÖLZINGER, J. (1987). Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1 (Teil 1 - 3). Gefährdung und
Schutz. – Stuttgart, 1797 S.
- ITN – INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2007): Biotopverbund-Konzept für die
Wildkatze *Felis silvestris silvestris* in Hessen im Rahmen des BUND-Projektes „Ein
Rettungsnetz für die Wildkatze“. Bericht für den Aufgabenbereich 2. – Biotop-
verbundkorridore für die Wildkatze auf Landesebene – Handlungsschwerpunkte für
den Biotopverbund in Hessen. Gonterskirchen.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, L. (2010): Die Haselmaus. Die neue Brehm-Bücherei (Band 670).
Hohenwarsleben.

- KEMPF, N. & O. HÜPPOP (1998): Wie wirken Flugzeuge auf Vögel? Eine bewertende Übersicht. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 30 Abs. 1: 17-28.
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995.- In: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Wiesbaden. S. 7-21
- KRAPP, F. & NIETHAMMER, J. [Hrsg.] (2011): Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 804 82 004). Hannover, Filderstadt.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (HRSG.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- Malten, A., Steiner, H. (2007): Artenhilfskonzept Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) in Hessen – Aktuelle Verbreitung und Maßnahmenvorschläge. Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst FENA. Überarbeitete Version. Stand: März 2008. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR). Rodenbach.
- MANCI, K., D. GLADWIN, R. VILLELLA & M. CAVENDISH (1988): Effects of aircraft noise and sonic booms on domestic animals and wildlife: a literature synthesis. In: U.S. Fish and Wildlife Service, National Ecol. Research Center, Fort Collins.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens-Biologie, Kennzeichen, Bestände. Stuttgart.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRISTUFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALÍK, V. & ZIMA, J. (1999). The atlas of European mammals (Vol. 3). London: Academic Press.
- MÜLLER-STIEß, H. (1996): Zur Habitatnutzung und Habitattrennung der Bilcharten (Myoxidae) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus* L.) und Siebenschläfer (*Myoxus glis* L.) im Nationalpark Bayerischer Wald.- Tagungsber. 1. Intern. Bilchkolloquium, St. Oswald 1990: 7 – 19.
- NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (1982): Nagetiere II. In: Handbuch der Säugetiere Europas. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. Stand: August 2015. Libellula Supplement 14: 395-422.

- RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. In: Angewandte Landschaftsökologie (51). Bonn-Bad Godesberg.
- RECK, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): 145-149.
- RICHARZ, K. & HORMANN, M. (1997): Wie kann das Vogelschlagrisiko an Freileitungen eingeschätzt und minimiert werden? – Entwurf eines Forderungskataloges für den Naturschutzvollzug. Vogel und Umwelt. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Band 9, Sonderheft: Vögel und Freileitungen: S. 263 - 271.
- RICHARZ, K. & HORMANN, M. (2010): Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- ROER, H. (1962): Ergebnisse der Fledermausberingung in Europa. – Umschau, 15: 464-466.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020A): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020B): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P., & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung.: Berichte zum Vogelschutz. (57, S. 13–111).
- SHELLER, W., BERGMANIS, U, MEYBURG, B.-U., FURKERT, B., KNACK, A. & RÖPFER, S. (2001): Raum-Zeit-Verhalten des Schreiadlers (*Aquila pomarina*). In: Acta orn. 4(2-4): 75-236.
- SCHNEIDER, M. (1986): Auswirkungen eines Jagdschongebietes auf die Wasservögel im Ermatinger Becken (Bodensee). In: Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 2 Abs. 1: 1-46.
- SCHNEIDER-JACOBY, M., BAUER, H.-G. & SCHULZE, W. (1993): Untersuchungen über den Einfluss von Störungen auf den Wasservogelbestand im Gnadensee (Untersee/ Bodensee). In: Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 9 Abs. 1: 1-24.
- SCHWARTING, H. (1994): Flughautfledermaus, *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius 1839). In: Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.): Die Fledermäuse Hessens. – Remshalden-Buoch (Verlag Manfred Hennecke) S. 66-69.
- SILNY, J. (1997): Die Fauna in den elektromagnetischen Feldern des Alltags. In: Vogel und Umwelt (9): 29-40.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SPILLING, E., H.-H. BERGMANN & M. MEIER (1999): Truppgröße bei weidenden Bläss- und Saatgänsen (*Anser albifrons*, *A. fabalis*) an der Unteren Mittelelbe und ihr Einfluß auf Fluchtdistanz und Zeitbudget. In: Journal für Ornithologie 140 (3): 325-334.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. &

- SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- TNL – TNL UMWELTPLANUNG (2018): Relevanzbegehung der Bestandstrasse der Leitung Bl. 0112 Darmstadt – Heppenheim von UA Pfungstadt und der UA Darmstadt mit integrierter Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Habitate und Arten.
- TOPÁL, G. (2001). *Myotis nattereri* (Kuhl, 1818) - Fransenfledermaus. Handbuch der Säugetiere. F. Krapp. Wiebelsheim, AULA-Verlag. Band 4, Teil1: 405-442.
- VSW – STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2021): Datenauszug aus der Landesdatenbank Vögel. Stand 12.02.2021
- VSW & HGON – STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand März 2014. Frankfurt a. M.
- WERNER M., BAUSCHMANN G., HORMANN M., SIEFEL D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen - Vogel und Umwelt. 21: 37-69 (2014).
- WESTNETZ (2021): Änderung der Bl. 1086 Pkt. Dornheimer Weg – Urberach, Bl. 0886 Pkt. Weselacker – Darmstadt Nord und Bl. 0887 Anschluss Leonhardstanne durch geplante Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886. Erläuterungsbericht. Stand: 24.06.2021. Dortmund.
- WILLE, V. & BERGMANN, H.-H. (2002): Das große Experiment zur Gänsejagd: Auswirkungen der Bejagung auf Raumnutzung, Distanzverhalten und Verhaltensbudget überwinternder Bläss- und Saatgänse am Niederrhein. In: Vogelwelt 123 (6): 293-306.

7 Prüfprotokolle

Fledermäuse (15 Arten)

- Bechsteinfledermaus
- Brandtfledermaus/ Große Bartfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Mückenfledermaus
- Nordfledermaus
- Raufhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Säugetiere (1 Art)

- Haselmaus

Vögel (51 Arten)

- Vereinfachte Prüfung der häufigen und ubiquitären Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (40 Arten)
- Baumfalke
- Baumpieper
- Bekassine
- Blaukehlchen
- Bluthänfling
- Braunkehlchen
- Dohle
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Goldammer
- Graugans
- Graureier
- Grauspecht
- Grünspecht

- Habicht
- Haussperling
- Hohltaube
- Klappergrasmücke
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Pirol
- Rebhuhn
- Rotmilan
- Schwarzkehlchen
- Schwarzmilan
- Schwarzspecht
- Sperber
- Steinkauz
- Stieglitz
- Teichrohrsänger
- Trauerschnäpper
- Türkentaube
- Turteltaube
- Wacholderdrossel
- Wachtel
- Waldkauz
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Wanderfalke
- Wasserralle
- Weidenmeise
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wiesenpieper

Reptilien (2 Arten)

- Mauereidechse
- Zauneidechse

Amphibien (4 Arten)

- Kleiner Wasserfrosch
- Knoblauchkröte
- Laubfrosch
- Springfrosch

Insekten (1 Art)

- Großer Eichenbock

Prüfprotokoll Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	2
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020
 2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BFN 2019))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche: Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an sommergrüne Laubwälder gebundene Fledermausart in Mitteleuropa, nutzt aber vor allem im Spätsommer auch strukturiertes Offenland, insbesondere Streuobstwiesen. Sowohl ihre Wochenstuben, als auch die Jagdgebiete befinden sich innerhalb geschlossener Waldgebiete, die überwiegend kaum verlassen werden. Als Quartier werden meist Baumhöhlen genutzt, auch in Fledermauskästen wird die Art regelmäßig angetroffen.

Verhaltensweise: Ein permanenter Wechsel zwischen verschiedenen Quartieren, auch zur Wochenstubenzeit, ist typisch für sie, andererseits aber auch eine hohe Treue zu einer bestimmten Region. Fortpflanzungskolonien (Wochenstubenkolonien) sind aus beiden Lebensraumtypen bekannt; sie bestehen in der Regel aus 10-40 (65) adulten Weibchen mit ihren Jungtieren. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen genutzt. Zur Jungenaufzucht nutzt eine Kolonie in der Regel mehrere Quartiere, weshalb die Bechsteinfledermaus auf ein großes Quartierangebot im engen räumlichen Verbund angewiesen ist. Einzelne Kolonien nutzen dabei im Jahresverlauf bis zu 50 unterschiedliche Quartiere. Aufgrund der Schwierigkeiten des Nachweises werden Wochenstuben der Bechsteinfledermaus nur selten entdeckt, das Wissen über sie ist noch spärlich. Die Kolonien sind meist klein (< 30 Tiere) und die meisten Jagdgebiete liegen in der näheren Umgebung der Quartiere (< 2 km, eigene Untersuchungen). Bevorzugt werden dabei alte, naturnahe und artenreiche Wälder.

Wechsel zwischen einzelnen kleinen Waldstücken kommen vor, beim Überflug orientiert sich die Art oft an Gehölzstrukturen. Ihre Nahrung setzt sich vornehmlich aus Käfern, Schmetterlingen, Zweiflüglern und Spinnen zusammen, die sie teilweise direkt vom Substrat absammelt. Auch die Winterquartiere liegen nicht weit von den Quartieren entfernt. In einem Radius von weniger als 40 km sind Bechsteinfledermäuse in Stollen und Höhlen nachgewiesen worden. Allerdings in so geringer Zahl, dass vermutet wird, dass die Art andere Quartiere für den Winterschlaf bevorzugt.

4.2 Verbreitung

Da sich die Bechsteinfledermaus relativ schwer nachweisen lässt, ist die Verbreitung nur unvollständig bekannt. Ihr Areal scheint einen großen Teil Mittel- und Südeuropas zu umfassen, von Südspanien bis in den Kaukasus. Aus Großbritannien liegen keine Nachweise vor, aus Skandinavien nur vereinzelte aus Südschweden und Dänemark. Die in den letzten Jahren intensivierete Fledermausforschung hat die Zahl der Nachweise sprunghaft ansteigen lassen, so dass mit einer Konkretisierung der Verbreitung zu rechnen ist. *Myotis bechsteinii* gilt im gesamten Verbreitungsgebiet als selten, doch kann sie in geeigneten Habitaten häufig sein (MITCHELL-JONES et al. 1999, BAAGØE 2001B). In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Verbreitung bleibt jedoch inselartig (BOYE et al. 1999, BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Verbreitungsschwerpunkte der Bechsteinfledermaus liegen laut BRAUN & DIETERLEN (2003) in den Kocher-Jagst-Ebenen, den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen sowie dem Vorland der mittleren Schwäbischen Alb, wo sich die meisten bekannten Wochenstuben befinden. In Hessen wurde die Art in vielen Regionen nachgewiesen, ein Verbreitungsschwerpunkt konnte auch hier bisher nicht ermittelt werden (HLNUG 2006A).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Für die Bechsteinfledermaus liegen in den natis-Daten Nachweise aus den Jahren 2002 – 2009 unter anderem im Bereich des dem FFH- Gebiet „Kranichsteiner Wald“ (DE 6018-305) und im Umfeld des Autobahn-Kreuzes Darmstadt vor (natis-Daten, HLNUG 2021c). Da die Bechsteinfledermaus als sehr ortstreue Fledermausart gilt, ist daher mit einem potenziellen Vorkommen im Vorhabensbereich zu rechnen (HESSEN-FORST 2006C; DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007). Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher könnten durch den Eingriff für die Bechsteinfledermaus Quartierbäume verlorengehen – darunter potenziell Wochenstuben, Einzelquartiere und Winterquartiere.

Da die Art vornehmlich in Wäldern jagt und nur einen kleinen Aktionsradius besitzt, kann die Zerstörung essentieller Nahrungshabitate bei dieser Art theoretisch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewirken. Im vorliegenden Fall sind zwar nur punktuelle Gehölzeingriffe geplant, sind allerdings Kernlebensräume betroffen (z. B. ein oder mehrere Wochenstubenquartiere und ihr direktes Umfeld), können bereits geringe Habitatverluste zu erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle einer nicht vermeidbaren Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig: Die Anbringung geeigneter Fledermauskästen in direkter Nachbarschaft zum entnommenen Höhlenbaum. Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V2 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise existieren Quartiere (Wochenstuben, Einzelquartiere und Winterquartiere) im UR, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber durchgeführt werden, von vornherein auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Brandtfledermaus/ Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Brandtfledermaus/ Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU (Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche: Die wichtigsten Lebensraumelemente der Brandtfledermaus sind Wälder und Gewässer, wobei die Art stärker an Wälder gebunden ist als die Bartfledermaus. Außerdem spielen Feldgehölze und Hecken eine wichtige Rolle als Jagdgebiete. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, Stammanrissen und hinter abstehender Rinde sowie in Spalträumen an Gebäudefassaden und in Dachräumen. Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen. Gebäudequartiere liegen meist nahe an Waldrändern oder sind über Leitstrukturen (z. B. Baumreihen) an Wälder angebunden und stehen zudem im Austausch mit benachbarten Baumquartieren. Die Flugstrecken zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten werden meist auf kürzestem Wege (Flugstraßen) entlang von Hecken, Baumreihen oder ähnlichen Strukturen zurückgelegt. Es werden bis zu 13 Teiljagdgebiete von 1-4 ha Größe in Entfernungen von bis zu 10 km vom Quartier beflogen. Winterquartiere sind bisher nur in Höhlen, Stollen und Kellern bekannt (LUNG 2019).

Verhaltensweise: Die Wochenstubenquartiere der Brandtfledermaus sind von Mai an besetzt. Die Geburt des einzelnen Jungen erfolgt Anfang bis Ende Juni. Ab einem Alter von vier Wochen unternehmen die Jungtiere selbständige Jagdflüge. Kurz nach dem Selbständigwerden der Jungen, also bereits Ende Juli, lösen sich die Wochenstuben auf. In der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli sind die Männchen solitär. Danach folgt eine Wanderperiode, in der die Tiere auch nachts vor möglichen Winterquartieren schwärmen und sich vermutlich paaren. Die Nahrung von Großen Bartfledermäusen

besteht aus Schmetterlingen, Spinnen und Zweiflüglern (Zuckmücken, Schnacken und Fliegen), aber auch nichtflugfähige Beutetiere können lokal und saisonal den Hauptteil der Beute ausmachen (LUNG 2019).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Brandfledermaus erstreckt sich flächig über ganz Europa bis nach Ostasien. Dabei schließt das Verbreitungsgebiet neben der warmgemäßigte Zone Mitteleuropas auch große Teile der kaltgemäßigten eurosibirischen Klimazone mit ein. In Deutschland liegen zwar Wochenstubenmeldungen der Brandfledermaus aus fast allen Bundesländern vor, aber sie gilt fast überall als selten. Insgesamt ist aber der Kenntnisstand zur Verbreitung in Deutschland bislang immer noch sehr lückenhaft. In Hessen ist die Art mit nur wenigen Fundpunkten über die Fläche verteilt nachgewiesen (HLNUG 2006B).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Für die Brandfledermaus liegen in den natis-Daten Nachweise aus dem Jahr 2011 im Bereich des dem FFH- Gebiet „Kranichsteiner Wald“ (DE 6018-305) vor (natis-Daten, HLNUG 2021c). Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher könnten durch den Eingriff für die Brandfledermaus Quartierbäume verlorengehen – darunter potenziell Sommerquartiere.

Es wird somit in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass Individuen bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnten. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitats der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brandfledermaus kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle einer nicht vermeidbaren Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig: Die Anbringung geeigneter Fledermauskästen in direkter Nachbarschaft zum entnommenen Höhlenbaum. Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V2 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise existieren oben genannte Quartiere im UR, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber durchgeführt werden, von vornherein auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))</small>				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche: Das Braune Langohr besiedelt das Tiefland und Mittelgebirgsregionen. Es meidet dabei nur ausgesprochen waldarme Gebiete. Entsprechend liegen Jagdgebiete im Wald, aber auch Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten werden genutzt. Das Braune Langohr kommt in einem breiten Spektrum von Waldtypen vor, von Buchenbeständen, Nadelmischwäldern bis hin zu Fichtenforsten. Mehrschichtige Laubwälder werden jedoch bevorzugt. In Kiefernforsten im Tiefland scheint die Art eher selten zu sein. Im Sommer werden sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere gewählt. Neben Baumhöhlen werden alle Spalträume z. B. hinter abstehender Borke genutzt. Häufig werden auch Nist- und Fledermauskästen angenommen. Auf Dachböden verstecken sich die Tiere oft in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller mit bevorzugten Temperaturen zwischen 3-7 C. Vereinzelt wurden Überwinterungen in Baumhöhlen festgestellt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass solche mit über 10 cm dicken Wänden regelmäßig als frostsichere Winterquartiere genutzt werden (LUNG 2019).

Verhaltensweise: Wochenstubenkolonien sind ab April bis in den September hinein belegt. Die Männchen sind den Sommer über solitär, einzelne Männchen halten sich aber auch in Wochenstuben auf. Ein Weibchen bekommt ein Junges im Jahr, Zwillinge sind sehr selten. In Brandenburg haben etwa 50% der einjährigen Weibchen bereits eigenen Nachwuchs, während im Allgemeinen bei den meisten die Geschlechtsreife erst im zweiten Jahr eintritt. Von Mitte August bis in den September ist offenbar

Balzzeit, in der auch spezielle Paarungsquartiere aufgesucht werden. Paarungen erfolgen aber auch danach sowie im Winterquartier und im Frühjahr. Der Winterschlaf dauert von Ende November bis Anfang März. Beutetiere werden im freien Luftraum unter zu Hilfenahme der Flügel- oder Schwanzflughaut als Kescher gefangen oder von Oberflächen, meist von der Vegetation, im Rüttelflug abgelesen. Beutefänge finden vom Boden bis in die Kronenbereiche hoher Bäume statt. Größere Beute wird zu Fraßplätzen getragen. Unter den an Fraßplätzen aufgesammelten Beuteresten dominieren Nachfalter (LUNG 2019).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Braunen Langohrs erstreckt sich von Nordspanien, Norditalien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa bis nach Skandinavien zum 64. Breitengrad. In Asien ist die Verbreitung nur lückenhaft bekannt. Nachweise liegen aus Südsibirien, China und Japan vor (MITCHELL-JONES et al. 1999). In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (BOYE et al. 1999, BRAUN & DIETERLEN 2003). In Hessen ist die Art mit der Waldfläche weit verbreitet, allerdings fehlen eindeutige Verbreitungsschwerpunkte (HLNUG 2006C).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche (natis-Daten, HLNUG 2021c, HESSEN-FORST 2006E) ergab, dass ein Auftreten der Fransenfledermaus im UR als möglich zu erachten ist. Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch Gehölzentnahme können Einzelquartiere oder Wochenstuben zerstört werden. Individuen dieser Arten können in Baumquartieren o. Ä. angetroffen werden, ihre Winterquartiere befinden sich jedoch ausschließlich an bzw. in Gebäuden oder in Höhlen. Da die Art während der Wochenstubenzeit vornehmlich in Wäldern jagt und nur einen kleinen Aktionsradius besitzt, kann die Zerstörung essentieller Nahrungshabitate bei dieser Art theoretisch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewirken. Da die Gehölzeingriffe jedoch sehr kleinräumig sind, ist ein solcher Fall nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle einer nicht vermeidbaren Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig: Die Anbringung geeigneter Fledermauskästen in direkter Nachbarschaft zum entnommenen Höhlenbaum. Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V2 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise existieren einzelne Quartiere (Männchenquartiere, Wochenstuben) im UR, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Die Bauarbeiten werden vorzugsweise am Tage ausgeführt, wodurch hier keine erheblichen baubedingten Störungen zu erwarten sind. Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben, von vornherein auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Wochenstubenkolonien nutzen Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer.

Verhaltenweisen: Die Art gilt als ortstreu, da die Weibchen in der Regel jedes Jahr dasselbe Wochenstubengebäude (bzw. denselben Quartierkomplex) aufsuchen. Einzeltiere nutzen eine Vielzahl von Quartieren, darunter auch Baumquartiere und Fledermauskästen. Die Nahrungsräume der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend im Offenland. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagen sie auch oft die Insekten im Licht der Straßenlaternen. Die Winterquartiere liegen meist nahe der Sommerlebensräume, nicht selten wird das Sommerquartier auch im Winter genutzt. Den Winter überdauert ein Großteil der Tiere damit in bzw. an Gebäuden oder in Felsspalten, Bodengeröll und Höhlen (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007, BAAGØE 2001a, KRAPP & NIETHAMMER 2011, BRAUN & DIETERLEN 2003).

4.2 Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte in Hessen liegen in Mittel- und Südhessen (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007). Wochenstubenquartier-Nachweise gibt es vor allem in Südhessen (Darmstadt-Dieburg/ Bergstraße) sowie in Mittelhessen (Marburg-Biedenkopf) (HESSEN-FORST 2006D).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Für die Breitflügelfledermaus gibt es aus der Datenrecherche einen Hinweis auf ein traditionelles Wochenstubenquartier in einem Gebäude im Umfeld des August-Euler-Flugplatzes (HESSEN-FORST 2006D, natis-Daten, HLNUG 2021c). Da Einzeltiere bzw. kleine Gruppen im Sommer auch in Baumquartieren anzutreffen sind (bspw. Männchenquartiere), kann eine potenzielle Betroffenheit vom Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007). Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da Wochenstuben und Winterquartiere der Breitflügelfledermaus ausschließlich in Gebäuden bzw. Felsbiotopen zu finden sind, ist eine Beeinträchtigung von Wochenstubenkolonien auszuschließen. Durch Gehölzentnahmen können jedoch Einzelquartiere in bzw. an Bäumen zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise existieren einzelne Quartiere (Männchenquartiere) im UR, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber durchgeführt werden, von vornherein auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))</small>				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Fransenfledermaus nutzt verschiedene Lebensräume, in Mittel- und Nordeuropa vorwiegend Wälder von den Tieflagen bis zur Baumgrenze im Gebirge. Es werden nahezu alle Waldtypen von Buchen- und Eichenwäldern bis hin zu reichen Nadelwäldern besiedelt. Im Sommer wählen Fransenfledermäuse ihre Quartiere sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Baumspalten, aber auch Fledermauskästen genutzt. Vereinzelt befinden sich Quartiere auch in und an Gebäuden z. B. in Dachstühlen oder in Hohlblocksteinen unverputzter Fassaden. Die Jagdgebiete der Tiere können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen und Weiden mit Hecken und Bäumen oder an Gewässern liegen. Ab Sommer werden sie aber wieder in Wälder verlagert. Die Jagdgebiete sind bis zu 4 km weit vom Quartier entfernt, im Spätsommer und Herbst aber selten weiter als 600 m. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen und Kellern, manchmal auch in oberirdischen Gebäuden (LUNG 2019).

Verhaltensweise: Fransenfledermäuse beziehen im April / Mai ihre Wochenstuben. Die Geburten erfolgen ab Ende Mai bis spätestens Anfang Juli. Vorher sammeln sich die trächtigen Weibchen in größeren Gruppen (60–200 Tiere) im größten Quartier. Direkt nach den Geburten zersplittert die Kolonie dann in kleinere Gruppen (20–30 adulte Tiere), die in verschiedene Quartiere in der Umgebung

wechseln. Pro Jahr bekommt ein Weibchen nur ein Junges, das etwa im Alter von vier Wochen flugfähig wird. Während der gesamten Wochenstubenzeit können sich solitäre Männchen in der Nähe der Weibchen aufhalten. Meist finden sich einzelne Männchen sogar in den Wochenstubenkolonien, sie können aber auch eigene Kolonien bilden. Im Spätsommer ist die Paarungszeit und die Tiere schwärmen nachts vor bestimmten Winterquartieren. Die Einwanderung in die Winterquartiere erfolgt endgültig erst in der zweiten Novemberhälfte oder Anfang Dezember. Auch dort finden noch Paarungen statt. Fransenfledermäuse lesen ihre Beutetiere überwiegend vom Substrat ab. Die Nahrung besteht zu einem beträchtlichen Teil aus nicht fliegender Beute wie Webspinnen und Weberknechten, Käfer und Schmetterlinge treten saisonal auf (LUNG 2019).

4.2 Verbreitung

Die Fransenfledermaus ist paläarktisch verbreitet. Sie kommt in Süd-, Mittel- und Osteuropa flächendeckend vor und ist in Asien bis Japan nachgewiesen. Im Norden verläuft die Arealgrenze durch Südschweden, die südlichste Spitze Finnlands und durch Russland, im Süden reicht das Gebiet bis Nordafrika, sowie den Nahen und Mittleren Osten (MITCHELL-JONES et al. 1999, TOPÁL 2001). In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Hessen ist die Art verbreitet. Infolge intensiven Monitorings konnte der Schwerpunkt der Wochenstubenverteilung auf Bereiche in Nordost- und Westhessen sowie dem Rhein-Main-Tiefland festgelegt werden, wobei mittlerweile aus fast allen Naturräumen Wochenstubennachweise vorliegen. (HLNUG 2006D)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche (natis-Daten, HLNUG 2021c, HESSEN-FORST 2006E) ergab, dass ein Auftreten der Fransenfledermaus im UR als möglich zu erachten ist. Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch Gehölzentnahme können Einzelquartiere oder Wochenstuben zerstört werden. Individuen dieser Arten können in Baumquartieren o. Ä. angetroffen werden, ihre Winterquartiere befinden sich jedoch ausschließlich an bzw. in Gebäuden oder in Höhlen. Da die Art während der Wochenstubenzeit vornehmlich in Wäldern jagt und nur einen kleinen Aktionsradius besitzt, kann die Zerstörung essentieller Nahrungshabitate bei dieser Art theoretisch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten bewirken. Da die Gehölzeingriffe jedoch sehr kleinräumig sind, ist ein solcher Fall nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle einer nicht vermeidbaren Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig: Die Anbringung geeigneter Fledermauskästen in direkter Nachbarschaft zum entnommenen Höhlenbaum. Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V2 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise existieren einzelne Quartiere (Männchenquartiere, Wochenstuben) im UR, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Die Bauarbeiten werden vorzugsweise am Tage ausgeführt, wodurch hier keine erheblichen baubedingten Störungen zu erwarten sind. Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben, von vornherein auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU (Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Große Mausohren sind typische Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007). Wochenstuben befinden sich überwiegend auf Dachböden, seltener in Brücken oder Kellern. Die Winterquartiere liegen meist 50-100 km vom Sommerlebensraum entfernt in Höhlen, Stollen oder Kellern (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007).

Verhaltensweise: Quartiere in Baumhöhlen werden von Weibchen gelegentlich als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum in den unteren 2 m (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Offenlandbereiche bejagt (z. B. Äcker, Wiesen, Obstgärten). Auf dem Weg vom Quartier zu den Jagdhabitaten nutzt diese Fledermausart traditionelle Flugrouten und meidet dabei Licht. Die Flugrouten folgen häufig Strukturen wie z. B. Hecken. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind oftmals sehr groß. Sie liegen meist innerhalb eines Radius von 10-15 km um die Quartiere. Zwischen den Quartieren einer Region findet über eine kleine Anzahl von Quartieren ein regelmäßiger Austausch statt (SKIBA 2009, ROER 1962).

4.2 Verbreitung

In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden und in den Mittelgebirgslagen ist das Große Mausohr häufiger als in Norddeutschland, wo es in Schleswig-Holstein seine nördliche Arealgrenze hat. Die Art ist in ganz Hessen verbreitet. Aktuell sind in Hessen mehr als 10.000 Mausohrweibchen sowie mehr als 53 Wochenstuben anzunehmen. Die höchste Dichte an Wochenstuben befindet sich im Werra-Meißner-Kreis (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007, HESSEN-FORST 2006G).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche (natis-Daten, HLNUG 2021c, HESSEN-FORST 2006G) ergab, dass ein Auftreten des Großen Mausohrs im UR als möglich zu erachten ist. Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da Wochenstuben des Großen Mausohrs im Siedlungsraum zu verorten sind, können relevante Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Wochenstubenkolonien ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Winterquartiere, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Durch Gehölzentnahme können jedoch im Sommer Einzelquartiere (bspw. Männchenquartiere) zerstört werden. Einzelne Individuen dieser Arten können hinter Rindenspalten o. Ä. angetroffen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

- d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise existieren einzelne Quartiere (Männchenquartiere, Ausweichquartiere) im UR, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber durchgeführt werden, von vornherein auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) GEMÄß MEINIG ET AL. 2020

2) Gemäß Kock & Kugelschaffer 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
--	------	------	------	-----

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (Eionet 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche: Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. In Mitteleuropa werden hauptsächlich Buchenmischwälder mit einem hohen Altholzbestand besiedelt. Als Jagdgebiet werden ebenfalls Wälder und deren Randstrukturen bevorzugt, wobei Einzeltiere bis zu 17 km vom Quartier entfernt jagen können. Als Sommerquartier werden verschiedenartige Baumhöhlen: Fäulnishöhlen, überwucherte Blitzschlagspalten, Spechthöhlen etc. genutzt. Die Art bevorzugt jedoch natürlich entstandene Höhlen gegenüber Spechthöhlen, die der Große Abendsegler vorwiegend besiedelt. In Deutschland liegen Quartiere nur vereinzelt in Dachräumen von Gebäuden. Fledermauskästen werden als Ersatz angenommen. Quartierwechsel können fast täglich und kleinräumig (bis 1700 m) erfolgen. Eine Wochenstubenkolonie kann in einem Sommer einen Verbund aus 50 Quartieren auf etwa 300 ha nutzen. Zur Balzzeit besetzen Männchen besondere Paarungsquartiere, die vorzugsweise ein freies Umfeld aufweisen, so dass die territorialen Tiere gut in einem Radius von etwa 300 m darum patrouillieren und mit angelockten Weibchen schwärmen können. Als Winterquartiere werden Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt, sie können aber auch an Gebäuden liegen, selten in Felsspalten (LUNG 2019).

Verhaltensweise: Der Kleine Abendsegler ist meistens von April bis September in seinen Sommerlebensräumen anzutreffen. Pro Jahr ziehen 60-90% der Weibchen ein oder zwei Junge auf.

Die Geburten der Jungtiere erfolgen im Juni, Anfang August werden die Jungtiere selbständig. Im August und September finden die Paarungen statt, wofür die Männchen Balzreviere und Paarungsquartiere besetzen, in denen sie mehr als 10 Weibchen versammeln können. In dieser Zeit befinden sich nur noch diesjährige Jungtiere in den Wochenstubenquartieren, im Oktober sind die Quartiere ganz verlassen. Der Kleine Abendsegler ist ein opportunistischer Konsument von Fluginsekten und ernährt sich zu großen Teilen von Nachtfaltern, aber auch von Zweiflüglern und Köcherfliegen. Bei entlang von Gewässern jagenden Tieren dominieren Zuck-, Fenster- und Stechmücken sowie Köcherfliegen (LUNG2019).

4.2 Verbreitung

In Europa verläuft die Nordgrenze der Verbreitung durch Schottland und durch das nördliche Deutschland. In Südeuropa finden sich Nachweise aus allen mediterranen Ländern, auch wenn er dort nicht flächendeckend vorkommt. Bis auf Irland, wo der Kleine Abendsegler die dritthäufigste Fledermausart ist, gilt er in seinem Verbreitungsgebiet als seltene Art mit spärlichen Nachweisdichten. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstubennachweise vor (BOYE et al. 1999). Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. Innerhalb der atlantischen Region Deutschlands finden sich die häufigsten Vorkommensnachweise in Nordrhein-Westfalen. Aus Niedersachsen liegen nur sehr vereinzelt Nachweise der Art vor, die meisten aus dem Grenzbereich zu Sachsen-Anhalt. Während aus den sich nördlich anschließenden zentralen Bereichen Niedersachsens keine Vorkommen bekannt sind, gibt es wieder vereinzelte Nachweise im Bereich der Hansestädte Bremen und Hamburg und dem südlichen Schleswig-Holstein. Die Verbreitungsgrenze der Art verläuft vom Südwesten Niedersachsens bis zur nordöstlichen Landesgrenze. (BfN 2013). Wochenstuben- und Reproduktionsorte der Art finden sich hauptsächlich in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Während Winterquartiere in Hessen noch nicht gefunden wurden, verteilen sich die Sommerquartiere auf der gesamten Landesfläche, allerdings von Norden nach Süden in abnehmender Nachweishäufigkeit (FENA 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche (natis-Daten, HLNUG 2021c, HESSEN-FORST 2006H) ergab, dass ein Auftreten des Kleinabendsegler im UR als möglich zu erachten ist. Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb durch den Eingriff für den Kleinabendsegler Quartierbäume (Männchenquartiere, Wochenstubenquartiere, Balzquartiere) verlorengehen. Winterquartiere können im UR mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten durch die punktuell notwendigen Gehölzeingriffe ist für diese hochmobile Art nicht anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle einer nicht vermeidbaren Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig: Die Anbringung geeigneter Fledermauskästen in direkter Nachbarschaft zum entnommenen Höhlenbaum. Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V2 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise existieren einzelne Quartiere (Männchenquartiere, Balzquartiere, Wochenstubenquartiere) im UR, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber durchgeführt werden, von vornherein auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	-

1) Gemäß MEINIG et al. 2020
 2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))</small>				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsansprüche: Die Art scheint stark auf wassernahe Lebensräume angewiesen zu sein. Vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiete genutzt, in der übrigen Zeit ist das Spektrum breiter. Die Mückenfledermaus nutzt Jagdgebiete, die weiter von der Wochenstube entfernt sein können. Die Gesamtausdehnung des Aktionsraumes ist groß, die beflogenen Teiljagdgebiete sind jedoch klein. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Es gibt sowohl Hinweise auf eine ganzjährige Anwesenheit von Tieren als auch auf saisonale Wanderungen (LUNG 2019).

Verhaltensweise: Mückenfledermäuse sind schon im ersten Herbst geschlechtsreif. Paarungen finden bis in den Oktober hinein statt. Adulte Männchen beziehen ab Juni Paarungsquartiere, welche über Jahre immer wieder aufgesucht werden. Mit Balzflügen ab Ende Juli können bis zu zwölf Weibchen ins Quartier gelockt werden. Während der Paarungszeit besteht wahrscheinlich eine Konkurrenz um Höhlenquartiere mit der Rauhhautfledermaus. Zu saisonalen Wanderungen oder Habitatwechseln liegen bislang keine gesicherten Erkenntnisse vor. Das Nahrungsspektrum der Mückenfledermaus umfasst hauptsächlich Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler (LUNG 2019).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Mückenfledermaus umfasst ganz Europa, von der Südspitze Europa bis Mittelskandinavien. Auch in allen osteuropäischen Ländern sind Bestandszahlen belegt. In Deutschland wurde sie in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen, in den Auwaldgebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein. In Hessen liegt Verbreitungsschwerpunkt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Oberrheinischen- und Rhein-Main-Tiefland (HLNUG 2006E). Die hessen- und bundesweit umfangreichste Wochenstube befindet sich im Forsthaus Plattenhof auf dem Kühkopf (HERZIG 1999).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche (natis-Daten, HLNUG 2021c, HESSEN-FORST 2006i) ergab, dass ein Auftreten der Mückenfledermaus im UR als möglich zu erachten ist. Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb könnten durch den Eingriff für die Mückenfledermaus Quartierbäume (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Winterquartiere) verlorengehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle einer nicht vermeidbaren Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig: Die Anbringung geeigneter Fledermauskästen in direkter Nachbarschaft zum entnommenen Höhlenbaum. Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V2 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise können einzelne Quartiere (Winterquartiere, Paarungsquartiere, Wochenstuben) im UR existieren, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber durchgeführt werden, von vornherein auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	1

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Nordfledermaus ist eng an menschliche Siedlungen gebunden. Wochenstuben der Art sind meist in Spalten an Gebäuden, häufig im Bereich von Fassaden- und Kaminverkleidungen sowie Dachfirsten zu finden. Quartiere einzelner Tiere befinden sich auch in Wäldern. Winterquartiere befinden sich meist in trockenen unterirdischen Kellern und Stollen, möglicherweise auch in Spalten an Gebäuden.

Verhaltensweise: Während der Wochenstubenzeit werden Jagdgebiete in unmittelbarer Umgebung der Quartiere genutzt, im Spätsommer auch weiter entfernte Gebiete (15 km und mehr). Gejagt werden dabei Fluginsekten (Zuckmücken, größere Dipteren) in verschiedenen Waldtypen und an Gewässern, im Frühjahr und Herbst eher in Siedlungsgebieten, wobei vermehrt Kleinschmetterlinge gefangen werden. Die Nordfledermaus bezieht im Winter Quartiere in trockenen unterirdischen Kellern und Stollen, möglicherweise auch in Spalten an Gebäuden (GERELL & RYDELL 2001, DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Nordfledermaus reicht von Mitteleuropa über weite Teile Russlands bis nach Kamtschatka und Japan. In Skandinavien ist sie die häufigste Fledermausart.

In Deutschland liegen Wochenstubenfunde aus den walddreichen Regionen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (Harz), Thüringen, Bayern und Sachsen (Erzgebirge) vor. Nachweise von den Küsten und dem Norddeutschen Tiefland sind nicht bekannt. Aus Hessen liegen 29 Fundpunkte der Nordfledermaus vor. Der hessische Bestand beschränkt sich auf einige Einzelnachweise in Winterquartieren im Lahn-Dill-Kreis, in Kassel und am Hohen Meißner. Detektornachweise und Totfunde wurden im Werra-Wehre-Tal, der Wetterau, dem Kinzigtal, dem Rhein-Main-Tiefland und den walddreichen Mittelgebirgslagen des Hohen Vogelsberges und der Rhön gemacht. Wochenstuben konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden, sind jedoch zu erwarten (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007, HESSEN-FORST 2006J).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche (natis-Daten, HLNUG 2021c, HESSEN-FORST 2006J) ergab, dass ein Auftreten der Nordfledermaus im UR als möglich zu erachten ist. Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
 ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher könnten durch den Eingriff für die Nordfledermaus Quartierbäume (insbesondere Einzelquartiere und Winterquartiere) verlorengehen. Wochenstuben können im UR mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten durch die punktuell notwendigen Gehölzeingriffe ist für diese hochmobile Art nicht anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

- d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise können einzelne Quartiere (bspw. Winterquartiere) im UR existieren, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber durchgeführt werden, von vornherein auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020
 2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))				
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche: Die Rauhautfledermaus ist in reich strukturierten Waldhabitaten wie Laubmischwäldern, feuchte Niederungswäldern, aber auch Nadelwäldern und Parklandschaften zu finden. Die Jagdgebiete liegen in Wädern und an Waldrändern, häufig an Gewässern, ihre Größe beträgt durchschnittlich 18 ha. Die einzelnen Jagdgebiete können bis zu 6,5 km weit vom Quartier entfernt sein. Für Kolonien wird ein gemeinsamer Aktionsraum von etwa 80 km² geschätzt. Als Quartiere werden Baumhöhlen und Stammrisse bevorzugt. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an walddahen Gebäuden angenommen und solitäre Männchen treten auch in anderen Lebensraumtypen auf. Neben natürlichen Verstecken werden Vogel- und Fledermauskästen angenommen, die Paarungsquartiere entsprechen den Sommerquartiertypen, werden aber gern an exponierten Stellen gewählt, häufig in der Nähe von Landschaftsstrukturen wie größeren Fließgewässern, die wandernden Tieren als Leitlinien dienen. Als Winterquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Holzstapel, aber auch Spalten an Gebäuden und Felswänden genutzt (LUNG 2019).

Verhaltensweise: Nach dem Frühjahrszug, der witterungsabhängig ist und zwischen März und Mai stattfindet, treffen die Weibchen in den Wochenstuben Ende April oder Anfang Mai ein. Im Juni werden die Jungen geboren, die schon Ende Juli oder Anfang August flügge sind. Die Tiere werden überwiegend im Alter von einem Jahr geschlechtsreif. Ab Mitte Juli treten Paarungsgruppen auf.

Paarungen erfolgen in Wochenstubennähe oder während des Herbstzuges und nahe den Winterquartieren. Die Weibchen besuchen mehrere Männchen und übertagen in deren Paarungsquartieren. Den Winter verbringen die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen bis 20 Exemplaren. Beuteinsekten sind überwiegend an Gewässer gebundene Zweiflügler (vor allem Zuckmücken), saisonal spielen auch Köcherfliegen und Eintagsfliegen eine Rolle (LUNG 2019).

4.2 Verbreitung

Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise liegen von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland vor. Im Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet über Kleinasien und die Kaukasusregion (MITCHELL-JONES et al. 1999). In Deutschland wurde die Rauhautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt (BOYE et al. 1999). In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gilt sie als die häufigste Waldfledermaus. In Mittel- und Süddeutschland wird sie vor allem während der Zugzeit nachgewiesen. Gleiches gilt für Hessen, wo bislang keine Fortpflanzungskolonien bekannt sind (SCHWARTING 1994, Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen 2002). Ringfunde belegen Zuzügler aus Schweden und dem Nord-Osten Deutschlands (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Hessen beschränken sich die Vorkommen der Rauhautfledermaus vor allem auf Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern und hier ein Zwischenquartier beziehen und sich vermutlich auch paaren. Tendenziell liegen die Schwerpunktorkommen in den Tief- und Flusstallagen, insbesondere des Rhein-Main-Tieflandes (Naturraum D53). (HLNUG 2006F)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche (natis-Daten, HLNUG 2021c, HESSEN-FORST 2006k) ergab, dass ein Auftreten der Rauhautfledermaus im UR als möglich zu erachten ist. Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher könnten durch den Eingriff für die Rauhautfledermaus Quartierbäume (Zwischenquartiere, Einzelquartiere, Winterquartiere) verlorengehen. Wochenstuben können im UR mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise können einzelne Quartiere (Einzelquartiere, Winterquartiere) im UR existieren, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber durchgeführt werden, von vornherein auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020
 2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsansprüche: Die Wasserfledermaus nutzt als Wochenstubenquartiere überwiegend Baumhöhlen. Bevorzugt werden alte, nach oben ausgefallte Spechthöhlen in vitalen Bäumen. Aber auch Stammrisse, Spalten, Astlöcher und Fledermauskästen werden bezogen. Randständig gelegene Bäume werden häufiger genutzt. Ein Wochenstubenverband kann durch regelmäßige Quartierwechsel im Jahresverlauf bis zu 40 Baumhöhlen aufsuchen, die in Abständen von bis zu 2,6 km voneinander auf Flächen von bis zu 5,3 km² verteilt sind. Männchenquartiere liegen neben Baumhöhlen nicht selten in Spalträumen von Brücken oder auch in unterirdischen Quartieren. Winternachweise werden fast ausschließlich in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkeranlagen und ähnlichen Räumlichkeiten erbracht, die frostfrei bleiben, eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und störungsfrei sind. Die Jagdgebiete sind vornehmlich offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse, gelegentlich und vor allem im Frühsommer auch wasserferne Stellen, wie z. B. Waldlichtungen. Die Jagdgebiete schwanken in ihrer Größe stark (es werden meist 2-8 Teiljagdgebiete von 0,1 ha bis zu 7,5 ha Größe aufgesucht) und sind im Wesentlichen von der Größe und Struktur der jeweils bejagten Gewässer abhängig (LUNG 2019).

Verhaltensweise: Die Wochenstuben werden im April / Mai bezogen. Meist ab der zweiten Junihälfte wird i. d. R. ein Junges geboren. Im Alter von etwa vier Wochen verlassen die Jungtiere das Quartier zu selbständigen Jagdflügen. Circa zwei Wochen später lösen sich die Wochenstuben auf. Ein Teil

der Jungtiere kann bereits im ersten Herbst geschlechtsreif werden. Ab Anfang August schwärmen Wasserfledermäuse an ihren Winterquartieren, dabei kommen die Tiere aus großen Gebieten zusammen. Die Schwärmphase geht ab Mitte September in die Überwinterungsphase über. Paarungen finden von September bis April, in der Schwärmzeit und im Winterquartier (mit lethargischen Weibchen) statt. Die Winterquartiere werden überwiegend zwischen Mitte März und Mitte April verlassen (LUNG 2019). Wasserfledermäuse sind typische „trawling bats“. Sie sind darauf spezialisiert, Beuteinsekten mit Hilfe ihrer großen Füße und der Schwanzflughaut knapp oberhalb oder direkt von der Wasseroberfläche zu fangen.

4.2 Verbreitung

Die Verbreitung der Wasserfledermaus erstreckt sich in Europa vom Mittelmeer bis nach Mittelnorwegen. Nachweise liegen aus Portugal, Schottland, Mittelfinnland, Nordgriechenland und von Sizilien vor. In Asien ist die Art weit verbreitet und kommt bis Japan vor (MITCHELL-JONES et al. 1999). In Deutschland ist die Wasserfledermaus flächendeckend verbreitet, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz (BOYE et al. 1999, BRAUN & DIETERLEN 2003). In Hessen verteilen sich die Nachweise auf die gesamte Landesfläche ohne das deutliche Schwerpunktorkommen erkennbar wären, wenngleich die Verteilung der Gesamtnachweise auf die Naturräume sehr unterschiedlich ist. Seit 2006 sind 23 Wochenstuben- und 16 weitere Reproduktionshinweise lokalisiert. Die Reproduktionsorte liegen alle im Einzugsbereich von walddreichen Flusstälern. (HLNUG 2006G)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche (natis-Daten, HLNUG 2021c, HESSEN-FORST 2006L) ergab, dass ein Auftreten der Wasserfledermaus im UR als möglich zu erachten ist. Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher könnten durch den Eingriff

für die Wasserfledermaus Quartierbäume (Einzelquartiere, Wochenstubenquartiere, Winterquartiere) verlorengehen. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten durch die punktuell notwendigen Gehölzeingriffe ist für diese mobile und an Gewässer gebundene Art nicht anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle einer nicht vermeidbaren Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig: Die Anbringung geeigneter Fledermauskästen in direkter Nachbarschaft zum entnommenen Höhlenbaum. Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V2 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise können einzelne Quartiere (Wochenstubenquartiere, Einzelquartiere, Winterquartiere) im UR existieren, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber durchgeführt werden, von vornherein auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmenvoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020
 2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche: Zwergfledermäuse beziehen ihre Quartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Faserzementverkleidungen, Verschalungen oder in Zwischendächern.

Verhaltensweise: Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der in regelmäßig neu zusammengesetzten Gruppen von Individuen des Wochenstubenverbands einzelne Quartiere des Verbunds nutzt. Sowohl im Sommer als auch im Winter werden fast ausschließlich Gebäudequartiere genutzt, jedoch können im Sommerhalbjahr Einzeltiere in Baumquartieren angetroffen werden. Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, sie jagt aber auch an und über Gewässern. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (KRAPP & NIETHAMMER 2011, BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007).

4.2 Verbreitung

Die Art ist in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und kommt flächendeckend vor (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007). Die Zwergfledermaus ist auch die häufigste Fledermausart Hessens und flächendeckend verbreitet. Im Marburger Schlosskeller und in einem Fabrikgebäude in Korbach sind zwei Massenwinterquartiere bekannt. Es ist zu vermuten, dass in über

80 % der hessischen Dörfer auch Wochenstuben zu finden sind (DIETZ, VON HELVERSEN & NILL 2007, HESSEN-FORST 2006M).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche (natis-Daten, HLNUG 2021c, HESSEN-FORST 2006M) ergab, dass ein Auftreten der Zwergfledermaus im UR als möglich zu erachten ist. Potenziell können alle vorkommenden Fledermausarten den UR als Jagdhabitat nutzen. Dort, wo ältere bzw. geschädigte Baumbestände oder Baumindividuen existieren, könnten auch Quartiere baumbewohnender Fledermäuse im Eingriffsbereich vorliegen. Gehölzeingriffe sind potenziell notwendig an den Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 4, 5, 7, 9; den Zuwegungen (nur dauerhafte Schotterwege und Fahrbohlenwege) zu den Masten Nr. 5, 7, 8, 11, 12, 13; den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 7 und 8, 9 und 10; den Zuwegungen zu den Schutzgerüsten zwischen den Masten Nr. 8 und 9, 9 und 10.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da Wochenstuben der Zwergfledermaus im Siedlungsraum zu verorten sind, können relevante Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Wochenstubenkolonien ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Winterquartiere, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Durch Gehölzentnahme können jedoch im Sommer Einzelquartiere (bspw. Männchenquartiere) zerstört werden. Einzelne Individuen dieser Arten können hinter Rindenspalten o. Ä. angetroffen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Möglicherweise können einzelne Quartiere (Männchenquartiere) im UR existieren, so dass im Zuge der Gehölzentnahmen übertagende Individuen verletzt oder getötet werden könnten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Aufgrund ihrer nachtaktiven und hochmobilen Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber durchgeführt werden, von vornherein auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V2 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Fledermausquartieren
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	D

1) Gemäß Meinig et al. 2020

2) Gemäß Kock & Kugelschafter 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU (Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche: Grundsätzlich werden alle Waldgesellschaften und -altersstufen (wie z. B. reine Fichtenwälder, Parklandschaften, Auwälder bis hoch zu Knieholzzone) sowie Feldhecken oder Gebüsche im Brachland in Mitteleuropa von der Haselmaus besiedelt. Es gibt aber regionale Unterschiede. Gute Habitats in Baden-Württemberg sind Niederwälder, Waldränder und -säume, unterholzreiche (Laub)mischwälder, d. h. meist lichte, sonnige Waldbestände. Entscheidend ist ein gutes Vorkommen blühender und fruchtender Sträucher. Die Art wird nur selten als Kulturfolger festgestellt (STORCH 1978).

Verhaltensweise: Im Sommer werden kunstvoll gefertigte Schlaf- und Wurfneester freistehend, in niedrigem Gestrüpp, Sträuchern und Bäumen oder in Höhlen und Nistkästen angelegt. Die Standhöhe der Nester beträgt hierbei zwischen 1-33 m (MÜLLER-STIEß 1996). Ein Tier baut pro Sommer 3-5 Nester (STORCH 1978). Den Winter verbringen die Tiere in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken.

4.2 Verbreitung

In Europa ist die Art von der Mittelmeerregion bis nach Südschweden und im Osten bis nach Russland (etwa bis zum 51. Längengrad) verbreitet. Sie fehlt auf der Iberischen Halbinsel. Inselepopulationen finden sich auf Korfu und Sizilien, in der Nordsee auf Wight und in der Ostsee auf Fünen, Langeland

und Rügen. In Großbritannien kommt sie nur noch im Süden und Westen mit isolierten Vorposten im Norden Englands vor. Für Deutschland gibt es aktuelle Nachweise aus allen Flächenländern mit Ausnahme von Brandenburg (weite Teile der nordostdeutschen Tiefebene sind ohne Haselmausvorkommen). Die meisten Nachweise stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgen Süd- und Südwestdeutschlands. Schwerpunkte der Verbreitung sind v. a. Hessen, Rheinland-Pfalz, in den südlichen Teilen Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens, in Baden-Württemberg und Bayern, in den südlichen und südwestlichen Teilen Sachsen-Anhalts und Thüringens sowie im Süden Sachsens (nach JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Intensives Monitoring hat gezeigt, dass die Haselmaus überwiegend flächendeckend in Hessen vorkommt, dabei handelt es sich aber nicht um große Populationen (BÜCHNER & LANG 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Für die Haselmaus liegen innerhalb des UR Hinweise auf Vorkommen für die UTM Rasterzellen 422/298 und 422/297 vor (vgl. HLNUG 2021b, BÜCHNER & LANG 2019, BFN 2008). Habitatpotenzial für die Art ist aufgrund entsprechender Strukturen im Bereich des Mastes Nr. 4 der Bl. 0886 sowie des Mastes Nr. 9 der Bl. 1086 vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus kommen. Aufgrund der zeitlich und räumlich eng begrenzten Arbeiten sowie aufgrund der Nutzung mehrerer Nester im Verlauf der Aktivitätsperiode und aufgrund der Fähigkeit zur Anlage weiterer Nester ist ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Haselmaus jedoch nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V3 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei der Freimachung von Arbeitsflächen und Zuwegungen, in deren Rahmen u. U. Gehölze, Sträucher und Stauden entfernt werden, kann es in geeigneten Haselmaus-Habitaten zu Individuenverlusten kommen: In der sommerlichen Aktivitätsphase (witterungsabhängig von Mai – Oktober) durch die Schädigung von Haselmausnestern (Tagesschlafstätten oder Schichtnester mit Jungtieren), während der Überwinterung (witterungsabhängig von November – April) durch die Schädigung in Bodennähe überwinternder Individuen (bspw. in der Laubstreu).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V3 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Die Haselmaus ist als wenig störungsempfindliche Art einzustufen. Da sie zudem überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, gehen von den tagsüber durchgeführten, zeitlich wie räumlich punktuellen Bauarbeiten keine erheblichen Störungen für die Haselmaus aus (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V3 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Vereinfachte Prüfung der häufigen und ubiquitären Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p = potenziell n = nachgew.	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt § 7 BNatSchG § = besond. §§ = streng geschützt	Status I = regelm. Brutvoge I III = Neozoe oder Gefangen-schaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen 1)	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 2)	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG 3)	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 4)	Erläuterung zur Betroffenheit Art/Umfang/ ggf. Konflikt-Nr.	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Maßn.-Nr. im LBP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	I	> 10.000	X		X	Zählt als gehölz- bzw. bodenbrütende Art zu den Freibrütern (BAUER et al. 2012). Im Zuge der Arbeiten, bspw. durch die Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen von Gehölzen, besteht während der Brutsaison die Gefahr der Tötung von Entwicklungsstadien (Eier, Jung-vögel) im Rahmen der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten. Bei Bodenbruten oder bodennahen Nistplätzen besteht diese Gefahr auch, wenn keine Gehölzeingriffe vorgenommen werden. Um dies zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Eine Entfernung von Nestern außerhalb der Brutsaison ist unproblematisch, da diese Vogelart jährlich neue Nistplätze wählt bzw. neue Nester anlegt. Ein Verlust der	V1 – „Umweltbaubegleitung“ V4 – „Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln“ V8 – „Schleif-freier Vorseilzug“

									Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrückschnitte ist zu verneinen. Aufgrund des guten Erhaltungszustands kann auch der Eintritt einer erheblichen Störung für diese häufige, ubiquitäre und wenig störungsempfindliche Brutvogelart verneint werden (vgl. GASSNER et al. 2010).	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Teils höhlenbrütende Art, jedoch kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrückschnitte verneint werden (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Höhlen anlegende und höhlenbrütende Art, jedoch kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrückschnitte verneint werden. Die Art legt im Regelfall jährlich neue Nisthöhlen an (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel

Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	p	b	l	300-3.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Fitis	<i>Phylloscop trochilus</i>	p	§	l	52.000-65.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	p	b	l	15.000-25.000	X		X	Teils höhlenbrütende Art, jedoch kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrückschnitte verneint werden (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel

Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	n	b	l	> 10.000	X		X	Höhlenbrütende Art, jedoch kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrückschnitte verneint werden. Im Regelfall werden jährlich neue Nisthöhlen gewählt bzw. angelegt (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Höhlenbrütende Art, jedoch kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrückschnitte verneint werden (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Teils höhlenbrütende Art, jedoch kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrückschnitte verneint werden (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Kolkrahe	<i>Corvus corax</i>	p	b	l	1.200-1.500	X		X	Horstbrütende Art, bei Baumbrütern regelmäßige Neuan-	Siehe Amsel

									lage von Nistplätzen. Aufgrund der kleinräumigen Gehölzrückschnitte und der nur punktuellen Entnahme von Starkholz ist ein Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu verneinen (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	
Mistel-drossel	<i>Turdus viscivorus</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Mönchs-grasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	p	b	l	5.000-10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Neuanlage von Nestern oder Nachnutzung der Nester oder Horste anderer Arten ist die Regel. Aufgrund der kleinräumigen Gehölzrückschnitte und der nur punktuellen Entnahme von Starkholz ist ein Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu verneinen (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Schwanz-meise	<i>Aegithalos caudatus</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel

Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	p	b	l	186.000- 243.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Höhlenbrütende Art, jedoch kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrückschnitte verneint werden (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Teils höhlenbrütende Art, jedoch kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrückschnitte verneint werden (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	p	b	l	2.000 – 4.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	p	b	l	8.000- 12.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	p	b	l	> 10.000 113.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel

Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	l	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
1) HGON 2010										
2) Verbotstatbestand ausschließlich vor Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen relevant.										
3) Bei günstigem Erhaltungszustand und ohne Gefährdungsstatus in der RL Hessens kann eine erhebliche Störung für ubiquitäre Vogelarten ausgeschlossen werden.										
4) Verbotstatbestand vor Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen relevant. Bei günstigem Erhaltungszustand und ohne Gefährdungsstatus in der RL Hessens kann ein Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang für ubiquitäre Vogelarten ausgeschlossen werden.										

Prüfprotokoll Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Baumfalke tritt in halboffenen bis offenen (häufig gewässerreichen) Landschaften auf. Als Bruthabitat werden Lichtungen oder Randbereiche lichter, mindestens 80-100-jährige Kiefernwälder bevorzugt. Es werden aber auch regelmäßig Nistplätze in Feldgehölzen, Baumgruppen oder Baumreihen und regional auch verstärkt in Einzelbäumen und Hochspannungsmasten genutzt. Bedeutende Nahrungshabitate sind Moore, Gewässer, Heidewälder, Trockenrasen, Waldränder und Waldlichtungen sowie auch Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe. Die Entfernung zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat kann zum Teil sehr groß sein (bis zu 6,5 km nachgewiesen) (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Langstreckenzieher kommt der Baumfalke ab Ende April bis Anfang Mai in den Brutgebieten an. Er macht nur eine Jahresbrut, wobei es zu Nachgelegen kommen kann, wenn die erste Brut verloren geht. Ab Mitte August bis Anfang Oktober verlassen die Baumfalken ihre Brutgebiete und ziehen in die afrikanischen Überwinterungsgebiete. Die Art ist ein Nachnutzer der Horste von Greif- und Rabenvögeln und baut keine eigenen Nester (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Für Deutschland wird ein Bestand von 5.000 bis 6.500 Brutpaaren angegeben, wobei die Art in allen Naturräumen Deutschlands verbreitet ist (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 500-600 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind ganzjährig die Entfernung eines Horstbaumes oder eine Entfernung bzw. Schädigung eines Nistplatzes auf vom Vorhaben betroffenen Masten möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Baumpieper bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten). Er bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen sowie frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden. In der Feldflur werden auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstraßen besiedelt. Das Nest wird auf dem Boden unter niederliegendem Gras, im Heidekraut oder anderer Bodenvegetation angelegt (Südbeck et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Langstreckenzieher kommt der Baumpieper ab Mitte / Ende März im Brutgebiet an. Meist erfolgen ein bis zwei Jahresbruten mit Gelegegrößen von drei bis sechs Eiern. Die Eiablage zieht sich von Ende April bis Mitte Juli, wobei flügge Junge der Erstbrut bereits ab Mitte Juni anzutreffen sind. Die Brutreviere werden im August verlassen, der eigentliche Wegzug findet ab Ende August statt und ist Mitte Oktober abgeschlossen (Südbeck et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wurden 250.000-355.000 Reviere ermittelt, wobei das Norddeutsche Tiefland den Verbreitungsschwerpunkt der Art darstellt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 4.000-8.000 (WERNER et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010). Im Rahmen der Biooptypenkartierung erfolgte eine Zufallsbeobachtung des Baumpiepers zur Brutzeit in der Umgebung des Masts 10 innerhalb des UR.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | RL1 | RL Deutschland ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | RL1 | RL Hessen ²⁾ |

1) Gemäß GRÜNEBERG et al. 2015

2) Gemäß HGON & VSW 2014

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Bekassine besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung: Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer (Seggen- und Binsenrieder sowie lockerer Röhrichte) aber auch am Rand lichter Bruchwälder. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, Schlammflächen und eine hohe, Deckung bietende und nicht zu dichte Vegetation. Das Nest wird auf nassem bis feuchten Untergrund unter anderem zwischen Seggen, Gräsern und Zwergsträuchern angelegt (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Bekassine ist ein Teil- bzw. Kurzstreckenzieher und kommt i. d. R. zwischen Ende Februar/ Anfang März und Mitte Mai im Brutgebiet an. Die Eiablage beginnt ab Anfang April, wobei es zu 1-2 Jahresbruten kommt. Die Bekassine ist ein Einzelbrüter, brütet aber auch in geringerem Nestabstand zueinander. Jungvögel sind ab Ende April zu erwarten. Der Abzug aus dem Brutgebiet findet ab Mitte Juli statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Für Deutschland wird ein Bestand von 5.500-8.500 Brutpaaren angegeben (GEDEON et al. 2014), wobei der Verbreitungsschwerpunkt überwiegend im Norddeutschen Tiefland liegt. In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 100-150 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al.

(2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Prüfprotokoll Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Lebensraum des Blaukehlchens umfasst Flussufer, Altwässer und Seen mit Verlandungszonen (Schilf-, Rohrglanzgras-, Rohrkolben- und Weideröschenbeständen). Des Weiteren ist es an Erlen- o-der Weiden-Weichholzauen, Nieder- und Übergangsmoore und Hochmoore mit Gagelgebüsch anzutreffen. Wichtige Strukturen sind eine dichte Vegetation als Nistplatz, erhöhte Singwarten und schütter bewachsene oder vegetationslose Bereiche zur Nahrungssuche (primär Sukzessionsstadien). Bei entsprechender Strukturierung ist das Blaukehlchen auch im Bereich von Abbaugewässern, Spülfeldern oder Teichen sowie in Ackerlandschaften anzutreffen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Das Blaukehlchen ist ein Mittel- und Langstreckenzieher. Der Heimzug findet zwischen Mitte März und Ende Mai statt. Die Hauptlegezeit ist zwischen Ende April und Anfang Mai. Flüge Jungvögel sind ab Ende Mai zu beobachten. Insgesamt sind 1-2 Jahresbruten möglich. Zweitbruten im Flachland finden bereits ab Anfang Juni statt. Der Abzug findet ab Mitte Juli bis August/ September statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wird der Bestand auf 8.000-15.000 Brutpaare geschätzt, wobei sich die bundesweit bedeutendsten Vorkommen in der Watten- und Marschregion des Nordwestdeutschen Tieflandes zwischen Ost- und Nordfriesland liegen (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 600-700 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen)

oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Bluthänfling tritt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen auf. Man findet ihn sowohl in Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschten Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen), als auch in Brachen, Kahlschlägen und Baumschulen. Er dringt zudem bis in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiet). Als Bruthabitate dienen strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und Kletterpflanzen. Bedeutende Nahrungshabitate sind Hochstaudenflure und andere Saumstrukturen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Bluthänfling ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und kommt im Brutgebiet meist Mitte März bis Ende April an. Die Paarbildung beginnt nach der Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien. Der Bluthänfling ist ein Einzelbrüter, brütet jedoch auch häufig in lockeren Kolonien. Die Balz beginnt Anfang April und die Hauptlegezeit beginnt Mitte bzw. Ende Mai. Der Abzug von den Brutplätzen findet Ende Juni statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland ist der Bluthänfling mit etwa 125.000 bis 235.000 Revieren nahezu flächendeckend verbreitet, wobei die Besiedlungsdichte nach Süden hin abnimmt (GEDEON et al 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 10.000-20.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	1

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Das Braunkehlchen bevorzugt offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, die als Jagd- und Singwarte dienen, sowie bodennaher Deckung zum Nestbau. So ist das Braunkehlchen in Niedermooren, Übergangsmooren, Uferstaudenfluren und trockenen Altschilfbeständen mit Weiden in Flussauen zu finden. In der Kulturlandschaft werden brachliegende Gras-Kraut-Fluren, Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren und Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen besiedelt. Das Nest wird hier auf den Boden gesetzt oder in kleine Vertiefungen in dichter Vegetation versteckt (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Das Braunkehlchen ist ein Langstreckenzieher, wobei sich der Heimzug von Anfang April bis Ende Mai erstreckt. Die Legeperiode beginnt i. d. R. Anfang Mai, flügge Jungvögel sind ab Ende Mai anzutreffen. Diese verlassen das Nest oft schon 4-6 Tage vor Flüggewerden. Die Dismigration der Jungvögel beginnt Anfang Juli, der Wegzug aus dem Brutgebiet findet Anfang August statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wird der Bestand auf 29.000-52.000 Reviere geschätzt, wobei sich eine großflächig zusammenhängende und dichte Besiedlung vor allem im Norddeutschen Tiefland zeigt (GEDEON et al 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 300-500 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al.

(2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Dohle (*Coloeus monedula*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Dohle (*Coloeus monedula*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRAU	GRÜN	GELB	ROT
------	------	------	-----

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Dohle ist ursprünglich ein Brutvogel lichter Wälder (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen. Heute besiedelt die Dohle überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölsen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand ist die Art zu finden. Nahrungshabitate stellen hier (Industrie-Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze dar. Die Dohle ist ein Höhlen- bzw. Gebäudebrüter, Baum- bzw. Felsenbruten kommen seltener vor (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Dohle ist sowohl ein Standvogel als auch ein Teil-, Kurz- bzw. Mittelstreckenzieher. Norddeutsche Brutvögel sind jedoch überwiegend Nichtzieher und beginnen schon Ende Februar mit dem Nestbau. Die Hauptlegezeit ist von Ende März bis Anfang April. Flügele Junge sind ab Anfang Juni zu erwarten. Die Dismigration findet ab Juli statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wird der Bestand auf 80.000-135.000 Reviere geschätzt, wobei sich ein geschlossenes, besonders dicht besiedeltes Brutgebiet nur im Nordwestdeutschen Tiefland zeigt (GEDEON et al 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 2.500-3.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle einer nicht vermeidbaren Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig: Die Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft. Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich ist**

-
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	----------------------------	------------------------

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Feldlerche ist ein typischer Vogel des Offenlandes. Die natürlichen Lebensräume der Feldlerche sind Steppen und Heidegebiete. Bei uns in Mitteleuropa besiedelt die Art vor allem Sekundärbiotope wie Ackerflächen und Grünlandbereiche. Dabei werden vor allem trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Ihr Nest legt die Feldlerche am Boden in einer kleinen Kuhle meist in niedriger Vegetation (15–20 cm) an (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Kurzstreckenzieher kommt die Feldlerche in einigen Regionen schon ab Ende Januar wieder im Brutgebiet an. In den klimatisch ungünstigeren Regionen kommt sie dagegen erst Mitte März an. Die Feldlerche hat in vielen Gebieten zwei Jahresbruten und beginnt mit der Eiablage ab Anfang April. Der Abzug aus den Brutgebieten setzt ab Anfang September ein und hält bis in den Dezember an, wobei es in milden Wintern auch zu Überwinterungen in klimatisch begünstigten Brutgebieten kommen kann (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland leben etwa 1,3–2,0 Mio. Brutpaare, wobei die Feldlerche am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auftritt (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 150.000-200.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen auf Ackerflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al.

(2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Lebensraum des Feldschwirls umfasst das offene bis halboffene Gelände mit einer mindestens 20–30 cm hohen Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte, auch landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trocknere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder. Nicht in reinen Schilfgebieten. Sein Nest legt er bodennah in der Krautschicht an (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher, dessen Heimzug von Mitte April bis Anfang Juni erfolgt. Die Legeperiode ist im Mai und Juni. Hierbei wird in monogamer Saisonehe in der Regel eine Jahresbrut aufgezogen. Abzug der Brutvögel erfolgt vorwiegend im August und September (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Feldschwirl kommt aufgrund des von ihm genutzten breiten Lebensraumspektrums in Deutschland vor, wobei sich sein Bestand auf 36.000–63.000 Reviere beläuft (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 2.500-4.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet, an einigen Masten auch in Randlage zu Gräben bzw. temporären Gewässern. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

-
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Feldsperling (*Passer montanus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Feldsperling kann als Nahrungsgeneralist unterschiedliche Lebensräume wie Waldränder oder die reich strukturierte Agrarlandschaft nutzen. Wichtige Bruthabitatstrukturen sind Bruthöhlen (natürliche oder Brutkästen), Gebüsche (Schutz, Schlafplätze) und spärlich bewachsene Flächen (Hauptnahrungs-plätze). Die Nahrungsplätze liegen fast immer in oder dicht bei den Schutzzonen (vor allem Hecken). Die Nahrungssuche kann bei Nahrungsknappheit fast die gesamte Photoperiode andauern. Der großen Ähnlichkeit zum Haussperling zum Trotz, ist der Feldsperling sehr scheu. Er hält Nachtruhe an Gemeinschaftsschlafplätzen, die auch zusammen mit Finken, Ammern und Drosseln geteilt werden und zeichnet sich durch ausgesprochene Nistplatztreue aus (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Feldsperling ist ein Standvogel, bei dem die Paarbildung schon ab Herbst beginnt. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt durch die Männchen meist ab Mitte März. Die Eiablage beginnt ab Anfang April, Jungvögel sind i. d. R. ab Anfang Juni zu erwarten. Der Feldsperling ist meist ein Einzelbrüter, bildet je-doch auch lockere Kolonien bzw. baut seine Nester mit geringem Abstand. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

In Deutschland beläuft sich der Brutbestand auf 800.000–1.200.000 Reviere (GEDEON et al. 2014).
Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 150.000-200.000 (WERNER et. al 2014)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--	--

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich ist**

-
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Gartenrotschwanz bevorzugt lichte, aufgelockerte Altholzbestände. So findet man ihn in hohen Dichten in alten Weidenauwäldern. Aber auch Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilien-haussiedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten werden von ihm bewohnt. Der Gartenrotschwanz ist ein Halbhöhlenbrüter, nistet jedoch auch in Bäumen und sogar in trockenen Waldpartien auf dem Boden (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher und kommt im Brutgebiet hauptsächlich zwischen Anfang und Ende April an. Der Gartenrotschwanz geht monogame Saisonehen ein, aber auch Um-paarungen nach der ersten Brut sind möglich sowie Bigynie. Meist wird jedoch nur eine Jahresbrut angelegt. Die Eiablage findet von Mitte April bis Mitte Mai statt, flügge Junge trifft man ab Mitte Mai bis Anfang August an. Ab Anfang Juli beginnt die Abwanderung der Jungvögel, der Wegzug ab Anfang August (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung Für Deutschland wird ein Bestand von 67.000-115.000 Brutpaaren angegeben (GEDEON et al. 2014), wobei sich über den größten Teil des Norddeutschen Tieflandes eine

zusammenhängend besiedelte Fläche bis in angrenzende Bereiche der östlichen Mittelgebirge erstreckt. In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 2.500-4.500 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle nicht vermeidbarer Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig (Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft). Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | RL* | RL Deutschland ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | RL3 | RL Hessen ²⁾ |

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	----------------------------	------------------------

GRAU	GRÜN	GELB	ROT
------	------	------	-----

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Gelbspötter bewohnt mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem durchsonntem Baumbestand, bevorzugt im Bereiche reicher Böden wie z. B. in Weiden-Auenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, sowie in Laubholz-Aufforstungen. Der Gelbspötter fehlt weitgehend in Wirtschaftswäldern und gänzlich in Nadelforsten. Er ist zudem in Siedlungen mit Grünanlagen (Friedhöfe, Parklandschaften, verwilderte Obstgärten) zu finden. Das Nest ist meist in höheren Sträuchern und Laubbäumen in Astquirlen aufgehängt (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Gelbspötter ist ein Freibrüter und nistet in höheren Sträuchern und Laubbäumen, oft in Astquirlen. Die Reviergründung erfolgt durch das Männchen, die Nistplatzwahl und der Nestbau durch das Weibchen. Innerhalb der saisonalen Monogamie wird i. d. R. nur eine Jahresbrut angelegt, im Süden und Westen sind jedoch Zweitbruten möglich. Der Langstreckenzieher kommt ab Ende April bis Anfang Mai im Brutgebiet an und besiedelt seinen Brutplatz meistens bis

Ende Mai. Die Eiablage beginnt Mitte Mai, witterungsabhängig bis Anfang Juni. Die Jungtiere werden Mitte Juni flügge und dismigrieren ab Mitte Juli. (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Bestand in Deutschland beläuft sich auf 120.000- 180.000 Reviere, wobei bei die Verbreitungsdichte von Nordosten nach Südwesten hin abnimmt. So ist das Norddeutsche Tiefland nahezu flächendeckend besiedelt, in der Mittelgebirgsregion ist der Gelbspötter hingegen bedeutend seltener (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 1.000-2.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2016A, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Girlitz (*Serinus serinus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Girlitz bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z. B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit einer im Sommer Samen tragenden Staudenschicht. Er bevorzugt klimatisch begünstigte und geschützte Teillebensräume, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen. Heute findet man ihn auch bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, in Kleinkartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Girlitz ist ein Freibrüter und legt sein Nest auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz an. Die Revierbesetzung ist sehr spät und kann bis Ende Mai andauern. Die Hauptlegezeit der ERstbrut ist meist zwischen Ende April und Ende Mai. Flüge Junge sind ab Ende Mai zu beobachten. Die Brutreviere werden im August verlassen, der eigentliche Wegzug des Kurzstreckenziehers findet jedoch ab Mitte September statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland beläuft sich der Bestand auf 110.000-220.000 Reviere und wird als stabil angesehen (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 15.000-30.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich ist**

-
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Goldammer besiedelt als Lebensraum frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Das Nest wird am Boden unter Gras- o-der Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist < 1 m) angelegt. (SÜDBECK et al. 2005)

Verhaltensweise: Goldammern können sowohl Standvögel als auch Kurzstrecken- bzw. Teilzieher sein. In saisonaler Monogamie werden von Mitte April bis Mitte August zwei bis drei Jahresbruten angelegt. Die Goldammer ist ein Bodenbrüter, das Nest wird unter Gras- oder Krautvegetation versteckt. Der Abzug von den Brutplätzen erfolgt ab Ende August. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Bestand in Deutschland umfasst 1,25 -1,85 Millionen Reviere (GEDEON et al. 2014), wobei diese flächendeckend verarbeitet sind. Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 194.000-230.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al.

(2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Grauammer (*Emberiza calandra*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grauammer (*Emberiza calandra*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	1

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Offene, ebene und gehölzarme Landschaften wie z. B. Küstenstreifen, Sandplaten in Ästuaren, extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe oder Streu- und Riedwiesen sind typische Lebensräume der Grauammer, wobei sie schwere, kalkhaltige Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur und Ruderalflächen bevorzugt. Wichtig sind vielfältige Singwarten (z. B. Einzelbäume, Büsche, hochstehende Ackerbrachen oder auch Hoch-Leitungen) und eine dichte Bodenvegetation als Nestdeckung, aber auch Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Als Bodenbrüter baut die Grauammer ihr Nest meist direkt am Boden in kleine Vertiefungen, sie können sich jedoch auch bis in 1 m Höhe befinden (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Grauammer ist ein Teilzieher, oft kommt es nur zur Winterflucht. Der Heimzug findet Ende Februar bis Anfang Mai statt, wobei Standvögel schon Ende Februar mit der Revierbesetzung anfangen. Die Weibchen treffen meist 2-3 Wochen später ein als die Männchen. Der Legebeginn startet im Süden ab Anfang Mai, flügge Jungvögel sind ab Mitte Juni bis Mitte August zu erwarten. Der Abzug aus den Brutgebieten beginnt ab Anfang August, wobei der eigentliche Wegzug von Oktober bis Mitte November erfolgt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Für Deutschland wird ein Bestand von 25.000-44.000 Brutpaaren angegeben (GEDEON et al. 2014). Während das Nordostdeutsche Tiefland nahezu flächendeckend besiedelt ist, hat die Art viele andere Regionen Deutschlands bis auf wenige verbliebene Vorkommensschwerpunkte weitgehend geräumt. In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 200-400 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle nicht vermeidbarer Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig (Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft). Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Grauspecht (*Picus canus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grauspecht (*Picus canus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	2
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
-----------	---------	----------------------------	------------------------

	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Grauspecht besiedelt mittelalte und alte lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, wobei er Buchen(misch)wälder bevorzugt. Er ist zudem in Auenwälder, Ufergehölze, alte Moorbirken- bzw. Er-lenbruchwälder, Gehölzgruppen aus Weiden- und Pappeln, Eichen- bzw. Kiefernwälder zu finden. Auch ist er in reich gegliederten Landschaften mit Altbäumen und einem hohen Anteil an offenen Flächen anzutreffen wie z. B. große Parkanlagen und Streuobstwiesen. Innerhalb von Wäldern bevorzugt er im Mittelgebirge Bestände mit einem hohen Buchenanteil (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Standvogel ist der Grauspecht das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend wobei er außerhalb der Brutzeit weit umherstreifen kann. Mit der Balz beginnt der Grauspecht meist ab Februar, worauf sie bis in den April anhält. Die Jungvögel fliegen zwischen Mitte Juni und Mitte Juli aus (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Bestand in Deutschland beträgt nach GEDEON et al. (2014) 10.500-15.500 Brutpaare. Der Grauspecht ist insbesondere in den Mittelgebirgen sowie im Alpenvorland verbreitet, in weiten Teilen des Norddeutschen Tieflandes fehlt die Art hingegen (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 3.000-3.500 (WERNER et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle nicht vermeidbarer Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig (Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft). Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Grünspecht (*Picus viridis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünspecht (*Pinus viridis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Grünspecht besiedelt halb offene Mosaiklandschaften, z. B. Parkanlagen, Villenviertel, Streuobst-anlagen, Feldgehölze sowie die Randzonen von Laub- und Mischwäldern, Auen- und Erlenbruchwälder. In ausgedehnten Wäldern findet man ihn nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind. Der Grünspecht nutzt Schlafhöhlen, welche meist in Laub- oder seltener in Nadel-bäumen in einer Höhe von 2 – 10 m liegen. Da Ameisen die bevorzugte Nahrung darstellen, halten sie sich häufiger am Boden auf. Im Winter werden auch Fliegen und Mücken genommen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Standvogel ist der Grünspecht meist ganzjährig in seinem Revier anwesend. Außerhalb der Brutzeit sind die Vögel Einzelgänger. Die Paarbildung erfolgt ab Dezember. Es wird eine Jahresbrut angelegt mit einem Legebeginn ab April, meist Anfang Mai bis Juni. Die Jungvögel fliegen zwischen Juni und Mitte Juli aus (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland ist die Art annähernd flächendeckend verbreitet, größere Lücken bestehen lediglich an den Küsten (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 5.000-8.000 (WERNER et al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle nicht vermeidbarer Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig (Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft). Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Habicht (*Accipiter gentilis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Habicht (*Accipiter gentilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Habicht findet seine Brutplätze in Altholzbeständen in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern sowie auch in Bergwäldern bis an die Waldgrenze. Der Nestbaum liegt zum Teil in großer Entfernung zum Waldrand. Man findet den Habicht auch in jungen Moorbirkenwäldern, Feldgehölzen und kleinen Waldstücken in nahrungsreichen Revieren. Neuerdings lebt er auch in oder im Umfeld von städtischen Habitaten wie großen Parks mit Altbaumbestand oder Friedhöfen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Standvogel ist der Habicht das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend. Sein Revier besetzt er ab Anfang Februar bis in den März, die Jungvögel sind frühestens ab Anfang Juli flügge und wandern ab Mitte Juli aus den Revieren der Altvögel ab. Die Vögel sind Baumbrüter mit einer regional sehr unterschiedlichen Auswahl der Baumarten zum Nestbau je nach Angebot. Dabei sind sie monogam und weisen eine hohe Revier- und wohl auch Partnertreue auf (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland ist der Habicht mit 11.500-16.500 Revieren flächig verbreitet (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 800-1.200 (WERNER et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, die sowohl eine Entnahme älterer Baumindividuen als auch von Sträuchern und jungem Stangenholz beinhalten können. Daher ist ganzjährig die Zerstörung eines Brutplatzes in Form eines Horstbaums möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Man trifft ihn in dörflichen sowie städtischen Siedlungen an. Der Haussperling bewohnt alle durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraum-typen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte) trifft man ihn an sowie an Fels- und Erdwänden oder in Parks. Maximale Dichten finden sich in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung. Der Haussperling ist ein Kolonie- und Einzelbrüter und zeigt beim Nestbau eine Präferenz für Gebäude. Nischen und Höhlen an Gebäuden nutzt er als Brutplatz.

Verhaltensweise: Der Haussperling ist ein Standvogel. Die Paarbildung erfolgt am Brutplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit. Der Haussperling lebt meist in monogamer Dauerehe, wobei Bigamie nicht selten auftritt. Drei Jahresbruten sind häufig, wobei die Eiablage von Ende März bis Anfang August stattfindet. Früh- und Winterbruten sind nachgewiesen.(SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt nahezu überall in Europa vor, er fehlt lediglich auf Island, Italien und Nordskandinavien. Laut BAUER et al. (2012) beläuft sich der Gesamtbestand in Europa auf etwa 63-130 Mio. Brutpaare. In Deutschland kommt der Haussperling flächendeckend vor. Am häufigsten tritt man die Art in den Ballungsräumen an, vor allem im Ruhrgebiet und im gesamten übrigen westlichen und nördlichen Nordrhein-Westfalen. Der deutsche Bestand an Haussperlingen beläuft sich auf 3,5-5,1 Mio. Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 165.000-293.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

-
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Hohltaube (*Columba oenas*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Hohltaube (*Columba oenas*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Hohltaube bevorzugt Buchenalthölzer mit einem Angebot an Schwarzspechthöhlen. Auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer zusammenhängender Nadelholzforste mit Landwirtschaftsflächen zur Nahrungssuche in der Nähe werden von ihr genutzt. Des Weiteren findet man sie in alten Laubmisch- und reinen Kiefernwäldern, lokal auch in Parkanlagen, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze, Obstplantagen, aufgelassenen Steinbrüchen, in Felswänden und an der Küste in Dünengelände, aber selten in Dörfern. (SÜDBECK et al. 2005)

Verhaltensweise: Der Hauptdurchzug des Kurzstreckenziehers findet im März statt. Als Höhlenbrüter nutzt sie Schwarzspecht- und andere Baumhöhlen sowie Nistkästen zum Brüten. Die Hohltaube geht monogame Saison-ehen ein und legt drei, gelegentlich auch vier Jahresbruten an. Die Legeperiode beginnt Mitte/Ende März und dauert bis August an, wobei in der Regel drei Brutphasen zeitlich trennbar sind. Das Ausfliegen kann bis Ende September, z. T. auch noch später stattfinden (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Abgesehen von einer recht lückigen Verbreitung im Süden kommt die Hohltaube in Deutschland nahezu flächendeckend vor. In Deutschland wurden 49.000-82.000 Reviere ermittelt (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 9.000-10.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle nicht vermeidbarer Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig (Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft). Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Klappergrasmücke bewohnt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks und Böschungen. Ferner ist sie an Trockenhängen, aufgelassenen Weinbergen, Waldrändern, Kahlschlägen, jungen Fichten- und Kieferschonungen sowie Wacholderheiden zu finden. Zudem zeigt sie eine hohe Präsenz in Siedlungen z. B. in Parks, Kleingärten, Gartenstädten und in Grünanlagen, auch inmitten von Wohnblockzonen. Die Nester baut sie in niedrigen Büschen, Dornsträuchern und kleinen Koniferen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Klappergrasmücke ist ein Langstreckenzieher, wobei der Heimzug Ende März/Anfang April stattfindet. Der Legebeginn startet Ende April, wobei es nur eine Jahresbrut gibt. Flüge Jungvögel sind ab Ende Mai zu beobachten, wobei die Eltern die Jungen nach dem Ausfliegen noch mindestens 3 Wochen betreuen. Die Dismigration der Jungvögel beginnt ab Mitte Juni, der eigentliche Wegzug ab August. (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland umfasst der Brutbestand 200.000- 330.000 Reviere, wobei besonders hohe Dichten im Norddeutschen Tiefland erreicht werden. (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 6.000-14.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010). Im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfolgte eine Zufallsbeobachtung der Klappergrasmücke zur Brutzeit in der Umgebung des Mastes 6 im UR.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen in halboffenem Gelände) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius

nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß Meinig et al. 2020

2) Gemäß Kock & Kugelschafter 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Kleinspecht lebt in lichten Laub- und Mischwäldern und bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden). Man findet ihn außerdem in Galeriewäldern in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwäldern sowie in kleineren Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstamm-bäume), Hofgehölze und ältere Parks und Gärten. Außerhalb der Brutzeit sind sie auch in reinen Nadelwäldern bis in die Gebirgslagen anzutreffen. Zur Nahrungssuche gehen sie auch in Schilfgebiete. (SÜDBECK et al. 2005)

Verhaltensweise: Der Kleinspecht ist ein Standvogel, hat jedoch einen großen Aktionsradius nach der Brutperiode. Er baut sich Höhlen in morschem bzw. totem Holz, wobei ein Weibchen Eier in die Höhlen von zwei Männchen legen kann. Meistens gehen Kleinspechte jedoch monogame Saisonehen ein, indem sie eine Jahresbrut anlegen. Die Eiablage findet überwiegend zwischen Ende April und Mitte Mai statt. Die Jungtiere fliegen meist Anfang / Mitte Juni aus (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland ist der Kleinspecht in weiten Teilen flächendeckend verbreitet, größere Lücken zeigen sich entlang der Nordseeküste sowie im Süden des Landes. Der deutsche Brutbestand beläuft sich auf

25.000-41.000 Reviere (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 1.300-2.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle nicht vermeidbarer Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig (Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft). Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

In Deutschland ist der Kuckuck mit 42.000- 69.000 Brutpaaren mit wenigen größeren Lücken flächendeckend verbreitet, wobei das Nordostdeutsche Tiefland und das nördliche Drittel des Nordwestdeutschen Tieflandes am dichtesten besiedelt sind (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 2.000-3.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, im Fall des Kuckucks gilt dies für die Nester der Wirtsvögel. Da die Wirtsarten alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung der Wirtsvögel im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen (durch die Wirtsvögel) zu Individuenverlusten des Kuckucks kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen der Wirtsvögel des Kuckucks durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte der Wirtsvögel zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen des Kuckucks und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Mäusebussard bewohnt Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offener Landschaft. Er ist auch im Inneren geschlossener großflächiger Wälder und Forsten beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen anzutreffen. In der reinen Agrarlandschaft reichen auch Einzelbäume, Baum-gruppen, kleine Feldgehölze und Alleebäume aus. Mitunter wird auch ein Hochspannungsmast zur An-siedlung genutzt. Er brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Revier- und Aktionsraum kann abhängig vom Nahrungsangebot sehr unterschiedlich groß sein. Die Reviergröße bzw. der gegen Artgenossen verteidigte Bereich lag bei Untersuchungen zwischen 0,7 und 1,8 km². Der Mäusebussard betreibt in der Regel die Ansitzjagd, selten jagt er in niedrigem Such-flug. Gelegentlich kann ein Rütteln beobachtet werden. Die Geschlechtsreife erreichen Mäusebussar-de in der Regel im Alter von 2-3 Jahren. In Folge der Reviertreue bilden die Partner nicht selten eine Dauerehe. Außerhalb der Brutzeit sind die Mäusebussarde eher gesellig als einzeln anzutreffen (MEBS & SCHMIDT 2006).

4.2 Verbreitung

Der Mäusebussard ist in ganz Deutschland mit insgesamt 80.000-135.000 Reviere flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 8.000-14.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010). Im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfolgte eine Zufallsbeobachtung des Mäusebussards zur Brutzeit im UR.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Ganzjährig ist die Entfernung bzw. Schädigung eines Nistplatzes auf einem vom Vorhaben betroffenen Mast relevant. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Horstbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im

artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Mittelspecht lebt in mittelalten und alten, lichten und baumartenreichen Laub- und Mischwäldern und ist vom Tiefland bis ins Mittelgebirge zu finden. Er benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide) und besiedelt gern von Eichen geprägte Bestände (Höhlen dann auch in glattborkigen Bäumen). Er ist in Hartholz-Auwäldern, Erlenbruchwäldern und in Buchenwäldern hohen Alters bzw. in Zerfallsphase (200-250 Jahre) zu finden. Wichtig ist ein hoher Anteil von stehendem Totholz. Im Anschluss an derartige Wälder ist er auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand zu finden (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Standvogel ist der Mittelspecht das ganze Jahr in seinem Brutgebiet anwesend. Bei milder Witterung beginnt er ab Mitte Januar mit der Balz (Rufreihen), wobei er die höchste Balzaktivität im März zeigt. Der Legebeginn startet ab Ende Mai und kann bis in den Juni andauern. Es wird eine Jahresbrut mit durchschnittlich 5-6 Eiern angelegt. Die Jungvögel fliegen zwischen Juni und Mitte Juli aus (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Bestand in Deutschland umfasst 27.000-48.000 Reviere, wobei sich die Schwerpunktgebiete in den Laubwäldern der Westlichen und der Südwestlichen Mittelgebirgsregion befinden (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 5.000-9.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle nicht vermeidbarer Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig (Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft). Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich ist**

-
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Neuntöter (*Lanius collurio*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Er ist hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Felsfluren, Obstanbau in der Marsch, Feuchtwiesen und -weiden, Mager bzw. Trockenrasen) zu finden, das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Auch in Randbereichen von Niederungen, Hochmooren, Moorresten, Heiden, Dünentälern, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbaufächen sowie Industriebrachen ist er zu finden. Wichtig sind hierbei vor allem dornige Sträucher und kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher und kommt ab Ende April im Brutgebiet an. Die Reviergründung und Paarbildung findet direkt nach der Ankunft statt. Die Eiablage beginnt ab Mitte Mai und dauert bis Mitte Juni, Jungvögel sind ab Anfang /Mitte Juni zu erwarten, wobei die Nestlingsdauer 13-15 Tage dauert. Die Familien bleiben noch ca. 3 Wochen nachdem die Jungen das Nest verlassen haben im Verband. Die Abwanderung der Familien aus dem Brutrevier findet ab Mitte Juli statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland sind etwa 91.000-160.000 Reviere nahezu flächendeckend verbreitet, wobei sich Verbreitungsschwerpunkte im Nordostdeutschen Tiefland und in weiten Bereichen der Mittelgebirgsregion befinden (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 9.000-12.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

-
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Pirol (*Oriolus oriolus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Pirol (*Oriolus oriolus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Pirol besiedelt lichte, sonnige Wälder, oft in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgebieten. Er bevorzugt bach- und flussbegleitende Auwälder, sowie Eichen-Hainbuchenwälder mit Altholz, aber auch Pappelforste, Erlenbruchwälder, Moorbirkenwälder, laubholzreiche Kiefernforste und Birkenwälder, vorwiegend unterhalb von 300 m ü. NN. Die Art brütet darüber hinaus in halboffenen Niederungslandschaften mit Feldgehölzen und Alleen, in Parkanlagen mit hohen Bäumen und sogar in Randlagen dörflicher Siedlungen mit altem Baumbestand sowie in Hochstamm-Obstkulturen. Seine typisch geflochtenen Nester baut er hoch in Laubbäume an die äußersten Zweige (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Langstreckenzieher kommt der Pirol ab Mitte April bis Mitte Juni im Brutgebiet an. Die Hauptlegezeit ist Ende Mai bis Anfang Juni. In einer monogamen Saisonhe wird eine Jahresbrut aufgezogen, wobei Ersatzgelege möglich sind. Die Jungen werden Anfang Juli flügge, verlassen jedoch das Nest bevor sie voll flugfähig sind. Der Wegzug beginnt ab Ende Juli (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland befinden sich schätzungsweise 31.000-56.000 Reviere, wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland liegt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 800-1.400 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Das Rebhuhn ist ein ehemaliger Steppenbewohner und Kulturfolger. Brutgebiete in Europa sind offenes Ackerland, Weiden und Heidegebiete. Geeignete Flächen müssen kleinräumig strukturiert und gegliedert sein. Es benötigt ausreichend Deckungsmöglichkeiten, d. h. einen hohen Anteil an Brachen, Ackerrandstreifen, Kräutersäumen sowie Hecken oder Gebüsch. Getreidefelder dienen ebenfalls als Deckung sowie als Nahrungsquelle für die Jungenaufzucht (Insekten). Nester werden gerne in Altgrasflächen angelegt (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Ein Großteil der Rebhühner sind Standvögel, die das ganze Jahr innerhalb weniger Quadratkilometer verbleiben, die dementsprechend auch dauerhaft Nahrung liefern müssen. Rebhühner ernähren sich hauptsächlich pflanzlich, aber insbesondere zur Brutzeit sowie die Küken auch von Insekten und deren Larven. Das Nest befindet sich am Boden. Meist findet eine Jahresbrut mit Gelegegrößen zwischen 10 und 20 Eiern statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wird der Bestand auf 37.000-64.000 Reviere geschätzt, wobei sich das nordwestdeutsche Tiefland als Hauptvorkommensgebiet der Art abhebt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 700-1.500 (WERNER et al. 2014)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (bspw. Einrichtung von Zuwegungen über Ackerrandstreifen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es

zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Rotmilan (*Milvus milvus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotmilan (*Milvus milvus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nähe zu Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grün-land- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften. Hauptnahrung sind neben Aas und Kleinsäugetern auch Fallwild an Straßen und Jungvögel (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher. Die meisten Vögel aus Deutschland ziehen im Winter nach Spanien, wobei es in milden Wintern auch regelmäßig zu Überwinterungen in Deutschland kommt. Die Revierbesetzung erfolgt in den meisten Fällen ab Ende Februar /Anfang März, direkt nach der Rückkehr aus den Winterquartieren. Der Rotmilan macht i. d. R. eine Jahresbrut, wo-bei es bei Verlusten des Geleges zu Nachbruten kommen kann. Die Jungvögel sind in den meisten Fäl-len ab Ende Juni/ Anfang Juli flügge (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Bestand des Rotmilans beläuft sich in Deutschland auf 12.000-18.000 Paare. Das weitgehend geschlossene Hauptverbreitungsgebiet in Deutschland umfasst im Wesentlichen das Nordostdeutsche TNL Umweltplanung • Raiffeisenstr. 7 • 35410 Hungen

Tiefland, weiterhin die nördliche und zentrale Mittelgebirgsregion sowie südlich etwas davon abgesetzt die Schwäbische Alb und das westliche Alpenvorland (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 1.800-2.400 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, die sowohl eine Entnahme älterer Baumindividuen als auch von Sträuchern und jungem Stangenholz beinhalten können. Daher ist ganzjährig die Zerstörung eines Brutplatzes in Form eines Horstbaums möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Das Schwarzkehlchen bevorzugt offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume. Hierzu zählen Randzonen von natürlichen Regenmooren, aufgelassene Abtorfungsflächen, Heiden, Brandflächen, sandige Geesthänge, sommertrockene Sukzessions- und Ruderalflächen, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberge/ -brachen, Haackfruchtschläge, Saumbiotop in der Nähe von Rapsfeldern, Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland auf Hochmoor- und Sandböden sowie tiefgründig entwässerte Marschen und Niederungsgebieten von Flüssen. Das Nest wird in kleinen Vertiefungen am Boden angelegt, bevorzugt in Hanglagen von Dämmen oder Böschungen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Das Schwarzkehlchen ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug findet von Anfang/ Mitte März bis Mitte Mai statt. Die Eiablage beginnt Mitte März, wobei die Legeperiode bis Ende Juli andauert. Flüge Jungvögel sind ab Mitte April bis Anfang September zu erwarten. Der Wegzug startet ab Ende August, wobei die Mehrzahl ab Mitte bis Ende September wegzieht. Zunehmende finden sich auch einzelne Überwinterer (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wird der Bestand auf 12.000-21.000 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014). Die Verbreitung des Schwarzkehlchens ist in Deutschland im Wesentlichen auf die Niederungsgebiete beschränkt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 400-600 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

§ Abs. Nr. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
nein

ja

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Schwarzmilan ist stärker als der Rotmilan an die Nähe von Gewässern gebunden und besiedelt vor allem die Niederungen entlang großer Flüsse, kommt aber in den Mittelgebirgslagen regelmäßig in denselben Habitaten vor wie der Rotmilan. Seinen Horst legt er sowohl in Wäldern, in Waldrandnähe, als auch in kleinen Feldgehölzen und Baumreihen entlang von Uferbereichen an (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Schwarzmilan ist ein Langstreckenzieher und kommt zwischen Mitte März und Mitte April im Brut-gebiet an, wo er direkt mit der Balz und der Revierbesetzung anfängt. Die Jungvögel des Schwarzmilans sind i. d. R. ab Ende Juni / Anfang Juli flügge. Der Abzug in die Winterquartiere beginnt ab August und hält bis in den September an (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Brutbestand in Deutschland beläuft sich auf 6.000-9.000 Brutpaare. Das kontinental geprägte Nordostdeutsche Tiefland sowie Teile von Südwestdeutschland sind weithin geschlossen besiedelt (GEDEON et al. 2014). Im Mittelgebirgsraum ist der Schwarzmilan vor allem in den niedriger gelegenen

Teilen und entlang der größeren Flüsse verbreitet. In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 400-650 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, die sowohl eine Entnahme älterer Baumindividuen als auch von Sträuchern und jungem Stangenholz beinhalten können. Daher ist ganzjährig die Zerstörung eines Brutplatzes in Form eines Horstbaums möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung

- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--	--

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--	--

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
--	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
--

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRAU	GRÜN	GELB	ROT
------	------	------	-----

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Schwarzspecht besiedelt fast alle Waldgesellschaften. Optimum sind naturnahe Altholzrelikte oder gestufte Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen. Für die Anlage der Brut- und Schlafhöhlen werden zudem mindestens 4-10 m astfreie und über 35 cm dicke glattrindige Stämme benötigt (z. B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen). Des Weiteren ist ein freier Anflug zu den Höhlen wichtig. Als Nahrung werden alle Arten von holzbewohnenden Insekten genommen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die adulten Tiere sind weitgehend Standvögel und das ganze Jahr im Revier anwesend. Lediglich die juvenilen Vögel siedeln in einem weiten Umkreis. Sie sind tagaktiv und außerhalb der Brutzeit Einzel-gänger. Die Brutzeit beginnt im März. In der Regel wird eine Jahresbrut angesetzt. Nach dem Ausfliegen verbleiben die Jungvögel noch einige Wochen im Familienverband. Mit der Selbständigkeit der ju-venilen Vögel im Juli / August endet die Brutperiode (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Schwarzspecht ist in allen naturräumlichen Hauptregionen Deutschlands anzutreffen und weist ein mit 31.000-49.000 Revieren ein nahezu geschlossenes Verbreitungsgebiet auf (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 3.000-4.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Sperber (*Accipiter nisus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Sperber (*Accipiter nisus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
--	------	------	------	-----

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Sperber besiedelt reich strukturierte Landschaften, in denen es reichlich Hecken und Feldgehölze gibt, die ihm bei der Jagd auf Kleinvögel ausreichend Deckung bieten. Sein Nest legt er vor allem in Nadelwaldbeständen an, die ihm einen freien Anflug ermöglichen, es werden aber auch zunehmend Bruteten außerhalb des Waldes, beispielsweise in Parks, nachgewiesen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Sperber ist ein Teilzieher, wobei vor allem die Vögel aus den im Norden gelegenen Brutgebieten im Winter klimatisch günstigere Gebiete aufsuchen. Die Revierbesetzung erfolgt zwischen Mitte März und Mitte April. Die Jungvögel sind i. d. R. zwischen Ende Juni und Ende Juli flügge (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Sperber ist in Deutschland mit 22.000-34.000 Revieren annähernd flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 2.500-3.500 (WERNER et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, die sowohl eine Entnahme älterer Baumindividuen als auch von Sträuchern und jungem Stangenholz beinhalten können. Daher ist ganzjährig die Zerstörung eines Brutplatzes möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	*

; 3 = gefährdet ; * = nicht gefährdet

RL D: Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020); RL H: Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU (kont.) ¹⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland ²⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ EHZ in Anlehnung an RL-Status in BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015), ²⁾ EHZ in Anlehnung an RL-Status in GRÜNEBERG et. al (2015), ³⁾ VSW (2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Star bewohnt Auenwälder und sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten. Er bevorzugt zudem Randlagen von Wäldern und Forsten, ist aber teilweise auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern vor allem in höhlenreichen Altholzinseln anzutreffen. In der Kulturlandschaft ist er in Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen entlang von Feld- und Grünflächen anzutreffen. Zudem besiedelt er alle Stadthabitate (Parks, Gartenstädte, baumarme Stadtzentren, Neubaugebiete). Stare nisten in ausgefaulten Astlöchern, Spechthöhlen, Mauerspalteln und unter Dachziegeln, mitunter in Kolonien. Zur Nahrungssuche in der Brutzeit sucht er benachbarte kurzgrasige (beweidete) Grünflächen auf (SÜDBECK et al. 2005).

Der Star ist ein Teil- bzw. Kurzstreckenzieher und tritt seinen Heimzug von Ende Januar bis Mitte April an. Er legt in monogamen Saisonhehen 1 bis 2 Jahresbruten an. In den Städten beginnt die Eiablage bereits ab Anfang April, Ende April beginnt eine große Zahl der Weibchen synchron mit dem Legen. Insgesamt dauert die Legeperiode bis Mitte Juni. Ab Mitte/Ende Mai sind die ersten Jungtiere flügge. Die Brutperiode ist Mitte Juli abgeschlossen, der Wegzug findet ab September statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wurden 2,95–4,05 Millionen Reviere ermittelt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 186.000-243.000 (WERNER et. al 2014) und in Baden-Württemberg auf 300.000-400.000 Brut-paare (BAUER et al. 2016).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V3 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V9 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al.

(2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V3 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V9 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

entfällt

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Eine Beeinträchtigung durch Störung durch optische bzw. akustische Reize im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann für die Art ausgeschlossen werden, da sie sich bei Gefahr in ihre Bruthöhle zurückzieht und das Gelege nicht verlässt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V3 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V9 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Steinkauz (*Athene noctua*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Steinkauz (*Athene noctua*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Steinkauz gilt als Kulturfolger, der mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen- und v.a. Weidelandschaften (ganzjährig kurzrasige Jagdgebiete) mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten in Form von Kopfweisen, Hecken, Obstbäumen, Mauer- und Dachnischen bzw. Spezialnistkästen besiedelt. (SÜDBECK et al. 2005)

Verhaltensweise: Als Standvogel ist der Steinkauz das ganze Jahr in seinem Brutgebiet anwesend und zeigt auch außerhalb der Brutzeit Territorialverhalten. Die Art gilt als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter, die oft eine monogame Dauerehe führen und nur eine Jahresbrut anlegt. Die Balz beginnt ab Ende Februar und geht bis in den April hinein. Die Jungvögel fliegen ab Mitte Juni aus und werden noch ca. 5 Wochen von den Altvögeln versorgt. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der gesamtdeutsche Bestand liegt bei 6.900 – 7.900 Brutpaaren. Das aktuelle Verbreitungsbild des Steinkauzes zeigt drei mehr oder weniger deutlich voneinander getrennte Besiedlungsschwerpunkte im

Nordwestdeutschen Tiefland und der westlichen Mittelgebirgsregion (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 750-1.100 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle nicht vermeidbarer Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig (Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft). Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im

artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern. Das Innere geschlossener Wälder meidet er hingegen (SÜDBECK et al. 2005). Entscheidend für die Besiedelung sind ein hoher Strukturreichtum des Habitats mit ausreichendem Nahrungsangebot und eine nicht zu hohe Vegetation (u. a. Parks, Friedhöfe, Brach- und Wiesenflächen mit Baumbestand, Weinberge, Streuobstflächen, Feldgehölze, Heckengebiete, äußere und innere Grenzlinien der Wälder, Auen).

Verhaltensweise: Als Teil- und Kurzstreckenzieher kommt der Stieglitz ab Mitte April bis Anfang Mai im Brutgebiet an, teilweise auch schon Mitte März. Der Nestbau beginnt bei Beginn des Laubaustriebes, der Legebeginn ab Ende April, wobei sich die Hauptlegezeit von Anfang bis Mitte Mai erstreckt. Jungvögel sind ab Mitte/ Ende Mai zu erwarten, die letzten fliegen Ende August bis Anfang September aus. (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland umfasst der Bestand 275.000–410.000 Reviere. Der Stieglitz kommt flächendeckend in Deutschland vor, wobei vor allem in urbanen Bereichen höhere Dichten erreicht werden (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 30.000-38.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen

Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet, an einigen Masten u. U. auch in potenziell geeigneten Bruthabitaten (Randlage Gräben, Gewässer). Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Trauerschnäpper bevorzugt Buchenwälder, Eichen-Mischwälder, Hartholzauen- und Bruchwälder. Ursprüngliche, von Altholz geprägte Bestände mit einem großen Höhlenangebot weisen die höchsten Dichten auf. Bei dem Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebots findet man ihn auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie außerhalb von Waldlebensräumen in Kleingärten, Obstanlagen, Villenvierteln, Parks und Friedhöfen. Der Trauerschnäpper ist ein Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wobei Nistkästen natürlichen Höhlen vorgezogen werden (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Langstreckenzieher kommt der Trauerschnäpper Anfang April bis Anfang Juni im Brutgebiet an. Meist geht der Trauerschnäpper monogame Saisonhehen ein, regelmäßig wird aber auch polyterritoriale Polygynie beobachtet. Es wird eine Jahresbrut angelegt, wobei Ende April mit der Eiablage begonnen wird. Ende Mai / Anfang Juni ist das Maximum der Schlupftermine. Die Brutperiode endet in der Mehrzahl der Fälle Ende Juni, woraufhin das Brutgebiet bald verlassen wird (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wurden 70.000–135.000 Reviere ermittelt. Die Art zeigt im Tiefland und in der nördlichen und zentralen Mittelgebirgsregion eine weitgehend geschlossene Verbreitung und tritt hier auch in größerer Siedlungsdichte auf (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 6.000-12.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle nicht vermeidbarer Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig (Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft). Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Türkentaube ist in Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten zu finden. In Städten kommt sie vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen vor. Auch ist sie in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten zu finden, sie meidet jedoch alte und dichte Baumbestände (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Türkentaube ist ein Standvogel und legt ihre Nest auf Bäumen und Sträuchern an. Die Revierbesetzung beginnt teilweise im Winter, ansonsten ab Mitte Februar bis Mitte März: Die Eiablage beginnt Ende Februar und kann bis Mitte Oktober andauern, da Winterbruten möglich sind. Die Hauptlegezeit erstreckt sich jedoch bis Mitte April. Jungvögel sind ab Ende März zu erwarten (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Für Deutschland wird ein Bestand von 110.000-205.000 Brutpaaren angegeben (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 10.000-13.000 (WERNER et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

§ Abs. d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | RL* | RL Deutschland ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | RL* | RL Hessen ²⁾ |

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Turmfalke lebt in halboffenen und offenen Landschaften aller Art und bevorzugt als Nachnutzer die Nistplätze von Krähen und Elstern in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, an Waldrändern und an hohen Gebäuden in Siedlungsbereichen. Gerne werden von den tag- und dämmerungs-aktiven Turmfalken auch angebrachte Nistkästen genutzt. Gebietsweise findet man den Turmfalken auch in Felswänden, Steinbrüchen sowie in Wänden von Sand- und Kiesgruben (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Mittel- und Kurzstreckenzieher findet der Frühjahrszug der Turmfalken im März statt. Ein Teil der Population überwintert auch im Brutgebiet und besetzt im März / April das Brutrevier. Es findet eine Jahresbrut mit 4-6 Eiern statt, ein Nachgelege ist jedoch möglich. Die Brut- und Nestlingsdauer beträgt jeweils 27-32 Tage. Die ersten Jungvögel werden Ende Juni flügge (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Deutschland ist nahezu flächendeckend von Turmfalken besiedelt, insgesamt wurden hier 44.000 bis 74.000 Reviere ermittelt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 3.500-6.000 (WERNER et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2016A, HGON 2010). Im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfolgte eine Zufallsbeobachtung des Turmfalken an Mast Nr. 9 zur Brutzeit im UR.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind ganzjährig die Entfernung eines Horstbaumes oder eine Entfernung bzw. Schädigung eines Nistplatzes auf vom Vorhaben betroffenen Masten möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V5 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V11 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V5 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V11 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V5 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V11 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V5 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V11 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	2
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Turteltaube besiedelt trockene Regionen im Tiefland und im angrenzenden Hügelland mit halboffenem Charakter (lichte Wälder und frühe Sukzessionsstadien). Die Turteltaube bevorzugte ursprünglich Lebensräume mit großem Anteil eines mittelhohen Busch- und Baumbestandes wie Flusstäler (Auwälder, Ufergehölze). Heute ist sie auch in halboffenen Kulturlandschaften im Bereich von Waldrändern und -lichtungen, verbuschten Rändern von Hochmoorresten, Tagebaugeländen, aufgelassenen Sandgruben und auch in Siedlungen zu finden. Ihr Nest baut die Turteltaube in Sträuchern und Bäumen, in seltenen Fällen kommt es zu Boden- oder Felsenbruten (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Turteltaube kommt als Langstreckenzieher zwischen Ende April bis Mitte Mai in ihrem Brutgebiet an und besetzt die Reviere von Mai bis Juni. Es finden 1-2 Jahresbruten mit zwei Eiern statt. Die Brutdauer beträgt 13-16 und die Nestlingsdauer 18-23 Tage. Die Jungvögel sind i. d. R. ab Ende Juli flügge. Ab Mitte August verlassen die Vögel ihre Brutgebiete in Richtung der Winterquartiere (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wurden etwa 25.000 – 45.000 Reviere gezählt, wobei die Turteltaube vor allem im Norddeutschen Tiefland und der nördlichen bzw. westlichen Mittelgebirgsregion als Brutvogel auftritt (Gedeon et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 4.000-6.000 (Werner et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al.

(2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Bruthabitate der Wacholderdrossel weisen eine große Vielfalt auf: baumbestandene Fluss- und Bachufer, Obstplantagen, Parks, Waldränder, Feldgehölze, Mähwiesen mit Kopfweiden, Gärten, etc. Trotz dieser Vielfalt ist aus nahrungsökologischen Gründen eine Bevorzugung wiesenreicher, breiter Flussauen zu erkennen. Feuchtere Wiesen und Viehweiden sind ein wichtiges Nahrungshabitat. Ähnlich wie Amsel und Singdrossel ist auch die Wacholderdrossel inzwischen aber auch in das Innere von Dörfern vorgedrungen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Kurzstreckenzieher bzw. Teilzieher (im Süden auch Standvogelanteil) findet ihr Hauptdurchzug im Süden von Anfang bis Ende März und im Norden von Mitte März bis Anfang April statt. Die Eiablage beginnt i. d. R. ab Anfang April, in Hochlagen später bis Anfang/ Mitte Mai. Die Hauptschlupfzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang Mai (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wird der Bestand auf ca. 125.000–25.000 Reviere geschätzt. Die Verbreitung hat hier ihren Schwerpunkt in der Mittelgebirgsregion und im Alpenvorland, wo die Art großflächig in höheren Dichten vorkommt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 20.000-35.000 (WERNER et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Wachtel ist ein Brutvogel offener Feld- und Wiesenflächen. Sie besiedelt möglichst busch- und baumfreie Agrarlandschaften, sowie mageres Grünland, Brachen und Ruderalflure. Als Bodenbrüter benötigt sie allerdings eine höhere Deckung gebende Krautschicht. Es werden insbesondere Felder mit Sommergetreide (außer Hafer), aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Felder mit Ackerfrüchten besiedelt. Die Wachtel bevorzugt insgesamt warme und frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Löss- und Schwarzerdeböden. (SÜDBECK et al. 2005)

Verhaltensweise: Als Zugvogel überwintert die Wachtel in Nordafrika und kommt ab März/ April im Brutgebiet an. Die Wachtel ist ein r-Strategie, der bereits nach 12-15 Wochen geschlechtsreif wird, sodass Jungtiere früher Bruten bereits im selben Sommer noch brüten können. Es werden ein bis zwei Jahresbruten, mit Gelegegrößen von 6-18 Eiern durchgeführt. Der Wegzug zieht sich von Mitte August bis Ende Oktober (BAUER et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der deutsche Brutbestand wird auf 26.000-49.000 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand jeweils auf 1.000-3.000 Brutpaare (WERNER et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen auf Ackerflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

§ Abs. Nr. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja

nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Waldkauz (*Strix aluco*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldkauz (*Strix aluco*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	-----------------------------	-------------------------

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Waldkauz bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft, wie z. B. lichte Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern und Parkanlagen. In reinen Fichtenwäldern kommt er meist nur am Rand vor, in weitgehend baumfreien Landschaften fehlt er weitgehend. Die Nistplätze sind sehr vielfältig, es werden Baumhöhlen beliebiger Größe bevorzugt, aber auch Höhlen in Gebäuden oder Felshöhlen, selten Bodenhöhlen oder alte Horste. Die Jagdtechnik ist ebenfalls vielfältig. In der Dämmerung und Nacht erbeuten sie als Wartejäger, aber auch durch Jagd im Suchflug hauptsächlich Kleinsäuger, Vögel und Amphibien (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Altvögel sind Standvögel mit festem Territorium und starker Reviertreue. Normalerweise in monogamen Dauerehen wird nur eine Jahresbrut angesetzt. Legebeginn ist im zeitigen Frühjahr. Die noch flugunfähigen Jungtiere verlassen die Höhle bereits nach 30 Tagen und sind nach etwa 3 Monaten selbständig. Hauptdurchzugszeit ist Anfang März bis Ende Mai und Legebeginn in guten Mäusejahren ab Ende Februar, sonst überwiegend ab Mitte März bis Mitte April (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Waldkauz ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, wobei der gesamtdeutsche Bestand bei 43.000-75.000 Revieren liegt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 5.000-8.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, ist im Falle einer nicht vermeidbaren Entnahme von Höhlenbäumen u. U. eine CEF-Maßnahme notwendig: Die Anbringung geeigneter Vogelnistkästen in direkter Nachbarschaft. Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V4 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU GRÜN GELB ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Waldlaubsänger bevorzugt das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation, weitgehend freiem Stammraum mit tiefsitzenden Ästen als Singwarten. Man findet ihn in Naturwäldern oder naturnahen Wirtschaftswäldern mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche. Im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt. In Siedlungen findet man ihn in parkartigen Habitaten. Die Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen. Die Nester werden in Bodenvertiefungen unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern oder Rankepflanzen angelegt (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Als Langstreckenzieher kommt der Waldlaubsänger Anfang April bis Mitte Juni im Brutgebiet an. Der Bodenbrüter baut ofenförmige Nester in Bodenvertiefungen unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern oder Rankenpflanzen. Der Waldlaubsänger geht monogame Brut- oder Saisonenehen ein, als Folge von polyterritorialer Bigynie. Es werden eine, maximal zwei Jahresbruten angelegt. Die Eiablage beginnt Ende April/ Anfang Mai, die Jungtiere werden Ende Mai/

Anfang Juni flügge. Der Beginn des Wegzugs von Nichtbrütern, Paaren erfolgloser Bruten sowie von Jungvögeln beginnt Ende Juli (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Für Deutschland wird ein Bestand von 115.000–215.000 Revieren angegeben, wobei der Waldlaubsänger Deutschland annähernd flächendeckend besiedelt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 20.000-30.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Waldohreule (*Asio otus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldohreule (*Asio otus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT

EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Waldohreule bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an Waldrändern, insbesondere mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, welche auch innerhalb von Siedlungen als potenzielle Nist-plätze dienen. Sie sind überwiegend Baumbrüter und übernehmen alte Nester anderer Vögel. Zur Jagd sind offene Flächen und Wege in lichten Wäldern ideal, die in der Dämmerung und in der Nacht aufgesucht werden. Die Waldohreule ist überwiegend ein Baumbrüter und nutzt alte Krähen-, Elstern-, Greifvögel-, Graureiher- oder Ringeltaubennestern. Selten brütet sie auch in Baumhöhlen, Falkenkästen oder am Boden (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Altvögel der Waldohreule sind in der Regel Standvögel, wobei diesjährige Jungvögel ziehen und auch nordische Durchzügler und Wintergäste in Deutschland vorkommen. Hauptdurchzugszeit ist ab Anfang März bis Ende Mai und Legebeginn in guten Mäusejahren ab Ende Februar, sonst überwiegend ab Mitte März bis Mitte April. Es gibt in der Regel eine Jahresbrut mit 4-5 Eiern, wobei die Brutdauer 27-28 Tage beträgt. Zwischen Anfang Mai und Mitte August verlassen die Jungvögel 20 Tagen nach dem Schlupf als Ästlinge das Nest und werden mit 33-35 Tage flügge (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Die Waldohreule kommt in Deutschland mit 26.000-43.000 Revieren nahezu flächendeckend vor (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 2.500-4.000 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist ganzjährig die Schädigung eines Horstbaumes möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung

- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
--

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	----------------------------	------------------------

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Waldschnepfe bevorzugt ausgedehnte, reich gegliederte, lichte Laub- und Laubmischwälder mit einer strukturreichen Kraut- und Strauchschicht, Lichtungen und Schneisen, wobei sie auch in Nadelwäldern brütet. Allerdings dürfen die Bäume nicht zu nah beieinanderstehen, sodass (Balz-) Flüge nicht beeinträchtigt werden. Das Nest ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras, Moos und anderen Pflanzenteilen gepolstert ist. Es wird oft an Grenzen (Schneisen, Waldkanten, natürliche Lichtungen) innerhalb des Waldes angelegt (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Waldschnepfe ist ein Kurzstreckenzieher. Im Herbst und Winter (September bis November) ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder nach Westeuropa an die Atlantikküste. Die Waldschnepfe beginnt ab Mitte März mit der Eiablage, wobei ein bis zwei Jahresbruten möglich sind. Jungtiere sind ab Mitte April zu erwarten (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Für Deutschland wird ein Bestand von 20.000-39.000 Brutpaaren angegeben (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 2.000-5.000 (WERNER et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

§ Abs. Nr. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
nein

ja

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT

EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Wasserralle besiedelt Verlandungszonen von Seen, Altwassern und Teichen. Hier ist sie vor allem in Röhrichte (insbesondere Schilf), Seggenriede sowie Rohrkolbenbestände im Bereich von Flachwas-serzonen (Wassertiefe 5-20 m) anzutreffen, aber auch in Weiden- und Erlenbrüchen mit entspre-chenden Wasserständen und dichtem Unterwuchs. Eine offene Wasserfläche ist dabei nicht Bedin-gung für eine Besiedlung, auch die Gewässergroße spielt nur eine untergeordnete Bedeutung. So ist sie auch an Gräben und Kleingewässern mit schmalen Schilfröhrichtbeständen zu finden. Das Nest wird meist gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen befestigt oder auf eine Unterlage von schwimmenden Schilfhalmern gebaut (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Wasserralle ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und kommt auch als Standvogel vor. Sie kommt ab Ende Februar im Brutgebiet an und beginnt anschließend mit der Balz und Paarbildung. Die Eiablage beginnt ab Anfang April , wobei ein bis zwei Jahresbruten stattfinden. Nachgelege sind häufig. Jungvögel sind ab Ende April zu erwarten (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wurden 12.500-18.500 Reviere ermittelt, wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland liegt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 200-400 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, die sowohl eine Entnahme älterer Baumindividuen als auch von Sträuchern und jungem Stangenholz beinhalten können. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet, an einigen Masten u. U. auch in potenziell geeigneten Bruthabitaten der Art (Randlage Gräben, Gewässer). Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen

Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Weidenmeise (*Parus montanus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Weidenmeise (*Parus montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Weidenmeise besiedelt Morschholzreiche naturbelassene, feuchte Wälder, wobei sie bevorzugt in Bruchwäldern, halboffenen Auen (Bachtälern) und Moorbirkenwäldern zu finden ist. Zudem besiedelt sie auch Nadel- und Mischwälder der Mittelgebirge bis in die Hochlagen sowie extensiv bewirtschaftete Kieferndickungen und -stangenhölzern mit eingesprengten morschen Borken oder Erlen. Die Weidenmeise ist in allen Lebensraumtypen auf stehendes Totholz zum Höhlenbaum angewiesen. Auch wenn sie ihre Bruthöhlen selber anlegt, nutzt sie bei späten Bruten auch fertige Spechthöhlen (Südbeck et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Weidenmeise ist ein Standvogel, wobei z.T. evasionsartige Ausbreitungen stattfinden. Der Höhlenbau findet zwischen Mitte März und Anfang Mai statt. Die Eiablage ist meist zwischen Ende April und Anfang Mai, in Bergwäldern noch später- Flüge Junge sind ab Anfang Juni zu erwarten, das Verstreichen der Jungmeisen von Juli bis Oktober (Südbeck et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wurden 76.000-140.000 Reviere ermittelt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 10.000-15.000 (WERNER et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Weißstorch ist heute in Deutschland überwiegend in und im Umfeld von geschlossenen oder lockeren Siedlungsbereichen sowie weiteren Siedlungsstrukturen (Bauernhöfe) als Brutvogel anzutreffen, da er dort gute Nistmöglichkeiten vorfindet, mitunter durch bereitgestellte Nistplatzangebote. Die Nahrungshabitate liegen in vielfältigen, bäuerlich genutzten und natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser. Höchste Dichten finden sich in stark vom Grundwasser beeinflussten Fluss- und Küstenmarschen. Wesentliche Strukturen und Qualitäten sind naturnahe, nur wenig eingeschränkte Überschwemmungsperiodik, ein sommerlicher Wasserwechselbereich, biologisch „flachgründige“ Böden durch anhaltende Staunässe, offene vegetationsreiche Flach- und Seichtwasserbereiche, kurzlebige und überdauernde Gewässer. Weißstörche sind Freibrüter, die ihre Nester i. d. R. hoch auf Gebäuden und auf Laubbäumen anlegen (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher, aber auch Überwinterungen in Südwesteuropa sind zu beobachten. Die Vögel kommen zwischen Mitte März und Ende Mai in ihrem Brutgebiet an. Als Einzel- und Koloniebrüter erfolgt in saisonaler Monogamie eine Jahresbrut. Die

Eiablage beginnt ab Anfang April, flügge Jungvögel sind ab Mitte Juni zu erwarten. Der Abzug der Weißstörche beginnt ab Mitte August (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland leben etwa 4.400 Brutpaare, wobei das Hauptvorkommen im Nordostdeutschen Tiefland etwa Zwei Drittel des Gesamtbestandes in Deutschland umfasst (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 175-340 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten und eine Entnahme älterer Baumindividuen kann noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind ganzjährig die Entfernung eines Horstbaumes oder eine Entfernung bzw. Schädigung eines Nistplatzes auf vom Vorhaben betroffenen Masten möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

-
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema unbekannt günstig ungünstig-/
unzureichend ungünstig-/
schlecht

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Zum Lebensraum des Wespenbussards gehören Zusammensetzungen unterschiedlicher Landschaften, wie Waldlichtungen, Sümpfe, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen, welche als potenzielle Nah-rungshabitate gelten und bis zu 6 km vom Horst entfernt sein können. Auch Bach- und Flussniederun-gen mit Auenwaldkomplexen stellen oftmals den Lebensraum des Wespenbussards dar. Als Brut-standorte sind (Laub-) Altholzbestände bevorzugt (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Wespenbussarde gelten als Langstreckenzieher, die in großen Gruppen ziehen. Sie erreichen ihr Brutgebiet im Süden und Südosten von Anfang bis Mitte April. Als Freibrüter legen sie ab Ende Mai bis Mitte Juni 1-3 Eier. Ab Anfang August werden die Jungvögel flügge, bereits ab Mitte August beginnt dann der Abzug aus Mitteleuropa (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland wird der Bestand auf 4.300–6.000 Brutpaare geschätzt. Der Wespenbussard bewohnt alle Naturräume Deutschlands, die vielfach flächendeckend, wenngleich in geringen Dichten besiedelt werden (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 500-600 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, die sowohl eine Entnahme älterer Baumindividuen als auch von Sträuchern und jungem Stangenholz beinhalten können. Daher ist ganzjährig die Zerstörung eines Brutplatzes bzw. eines Horstbaumes möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	2
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	1

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
-----------------------------	-----------	---------	----------------------------	------------------------

GRAU

GRÜN

GELB

ROT

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Wiesenpieper besiedelt weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung und ist hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland und Ackergebieten, aber auch in Hochmooren, feuchten Heidegebieten, Wiesentälern der Mittelgebirge, Salzwiesen, Dünentälern sowie größeren Kahlschlägen anzutreffen. Trockene Sand- und Heidegebiete werden gemieden. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind vor allem feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Anstzwarren. Das Nest wird meist in dieser Gras- und Krautvegetation versteckt, wobei es mindestens an einer Seite geschützt ist (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Der Wiesenpieper ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, wobei er ab Ende Februar im Brutgebiet ankommt. Die Paarbildung findet mehrere Tage bzw. Wochen nach Ankunft im Brutgebiet statt. Die Eiablage findet ab Mitte April statt, wobei es bis zu 3 Jahresbruten kommen kann. Nach Verlassen des Nestes werden die Jungvögel noch 2-3 Wochen von den Eltern betreut. Der Herbstdurchzug findet ab Ende Juli statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Für Deutschland wird ein Bestand von 40.000-64.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 500-700 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen

Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	1

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT

EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015))

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

(Gemäß WERNER et al. 2014)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die Nachtschwalbe bevorzugt Heide- und lichte Waldbiotope auf vorzugsweise trockenen Böden (meist Sand, im Hügelland auch lehmige Böden und Buntsandstein). Man findet sie überwiegend in offener-halboffener Sandheide (Ginster- und Wacholderheiden) und auch in lichtem Kiefern-wald oder Stieleichen-Birkenwald. Des Weiteren besiedelt sie wenigstens teilweise mit Moorbirken oder/ und Kiefern verbuschte Hochmoore bzw. Moorheiden, junge (Kiefern-)Schonungen, Kahlschläge, Windwurfflächen, Brandfläche (z. B. auf Truppenübungsplätzen) und Sandabbaugebiete. Die Nachtschwalbe legt kein Nest an. Der Nistplatz ist oft vegetations-los, trocken und von der Sonne ausgesetzt (SÜDBECK et al. 2005).

Verhaltensweise: Die Nachtschwalbe ist ein Langstreckenzieher, wobei der Hauptdurchzug zwischen Anfang und Ende Mai stattfindet. Es findet meist eine Jahresbrut statt, Zweitbruten sind als sogenannte Schachtelbrut möglich. Die Eiablage beginnt i. d. R. ab Anfang Juni (je nach Ankunft im Brutgebiet), wobei die Brutperiode bis Anfang August andauert. Der Abzug aus dem Brutgebiet findet Mitte/ Ende August bis September statt. Die Nachtschwalbe ist dämmerungs- und nachtaktiv. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Für Deutschland wird ein Bestand von 6.500-8.500 Brutpaaren angegeben (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 30-50 (WERNER et. al 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (natis-Daten, HLNUG 2021c, HGON 2010).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme älterer Baumindividuen sowie von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist ebenfalls möglich. Zudem werden an einigen Masten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet (u. a. Magerrasenbestände in Nachbarschaft zu naturschutzfachlich wertvollen, lichten Kiefernwäldern auf sandigen Böden). Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Durch mechanische Einwirkungen oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen

Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Entfällt.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Vögel nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**

Ausnahme gemäß § 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

insbesondere zur Paarungszeit (April / Mai). Ein Gelege besteht aus 2–10 Eiern, die in 10–20 cm tiefgegrabenen Gängen in lockerem Erdreich oder in Mauerspaltens verscharrt werden. Nach einer vierwöchigen Reifezeit schlüpfen die Jungtiere von Juli bis September statt. Zur Überwinterung werden frostfreie, tiefe Spalten im Erdreich und hinter Mauern aufgesucht. Als Nahrung dienen Insekten (Zweiflügler, Schmetterlingsraupen, Bienen, Heuschrecken) sowie Regenwürmer, Asseln, Tausendfüßer, Spinnentiere und weitere Tiergruppen (HLNUG 2005a).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Mauereidechse umfasst Gebiete in Nordspanien, ganz Frankreich, Wallonien, Luxemburg, Teile Südwestdeutschlands, Österreichs und der Schweiz, fast ganz Italien, den Balkan, die Tiefländer Ungarns und Rumäniens sowie den Nordwesten der asiatischen Türkei. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im nördlichen Mittelmeerraum. Durch Südwestdeutschland verläuft die nördliche Arealgrenze, der äußerste Süden Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Südwesten Hessens sowie der Westen Baden-Württembergs werden von der Art besiedelt. In Hessen ist die Mauereidechse primär entlang des Rheins (Mittelrhein und westlicher Rheingau bis Rüdesheim und Geisenheim) sowie in fragmentierterer Verteilung auch im östlichen Rheingau bis nach Walluf und Wiesbaden-Frauenstein anzutreffen. Auch im Wispertaunus sowie im oberen Rheingau und südlichen Taunus finden sich vereinzelt Tiere. (HLNUG 2005a)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nachweise der Mauereidechse liegen aus den vergangenen Jahren für den Darmstädter Bahnhof vor. Ein Vorkommen der Mauereidechse im Umfeld der beplanten Masten ist unwahrscheinlich, kann aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Analog zur Zauneidechse sind in leicht verbuschten Mager- und Trockenrasen und strukturreichen Waldrändern entlang der Trassenschneise oder in extensiv gepflegten Straßenböschungen Vorkommen der Art möglich. Im Bereich der Gleisanlage ca. 250 m westlich des Mastes Nr. 4 (Bl. 0886) wurden fünf Individuen gesichtet. Zwei weitere Fundpunkte liegen für den Bereich der Zuwegung zwischen den Masten Nr. 2 der Bl. 0886 und Nr. 9 der Bl. 1086 vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Für die Mauereidechse kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablageplätze, Winterverstecke) durch den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesem Zuge könnten auch Entwicklungsformen (Eier, Schlüpflinge) geschädigt werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung

- V5 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Kommt die Reptilienart im direkten Umfeld der Eingriffsflächen vor, könnten bei der Freistellung und bei der Befahrung von Zuwegungen und Arbeitsflächen adulte Tiere getötet oder Eier und Schlüpflinge beschädigt werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V5 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Reptilien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V5 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

-
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	*

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß AGAR & FENA 2010)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU (Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Bahndämme, Straßen-, Weg- und Uferändern. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zur Sonne bevorzugt. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren (Insekten und Spinnen) und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen (LAUFER et al. 2007).

Verhaltensweise: Die Zauneidechsen verlassen ihre Winterquartiere im März / April. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein

besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität (LAUFER et al. 2007). Der Beginn und das Ende der Überwinterung variieren in Abhängigkeit vom Lebensraum und von der Witterung. So kann in „guten“ Jahren der Rückzug sehr früh erfolgen, nach kalten Sommern mit schlechtem Nahrungsangebot dagegen eine Verlängerung der aktiven Phase notwendig werden. In Deutschland sind die adulten Männchen bereits Anfang August nicht mehr zu beobachten, der Rückzug der Weibchen erfolgt etwas später, oft ebenfalls im August oder September. Frühe und / oder gut genährte Schlüpflinge ziehen sich oft schon im September zurück, in sehr ungünstigen Jahren mit spätem Schlupf und geringem Nahrungsangebot können dagegen noch im November Schlüpflinge angetroffen werden (BLANKE 2010).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Europa befinden sich die nördlichsten Vorkommen in Südschweden, Estland und in der Umgebung von St. Petersburg. Die südlichsten Vorkommen sind in den Ostpyrenäen bzw. in Nordgriechenland und Südbulgarien zu finden. Auf den Britischen Inseln existieren wegen des atlantisch geprägten, kühl-feuchten Klimas nur kleine Vorkommen im Süden und Westen Englands. Auf der Apenninhalbinsel sowie in Westfrankreich fehlt die Art. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z. T. an der Nordseeküste. In Hessen ist die Zauneidechse nahezu flächendeckend verbreitet. Verbreitungslücken beschränken sich auf die dichtbewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. (HLNUG 2004)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Datenrecherche (HLNUG 2021c, natis-Daten, HESSEN-FORST 2005A, HESSEN-FORST 2005B) ist ein Vorkommen der artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Zauneidechse wahrscheinlich. Im Rahmen der Begehung vor Ort (TNL 2018) wurde Potenzial für die o. g. Art im Umfeld der Masten Nr. 4, 5 und 6 der Bl. 0886 im Bereich der Gleisanlagen festgestellt. Entlang der Bl. 1086 können aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld der Masten Nr. 7, 9 und 18 Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Für die Zauneidechse kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablageplätze, Tagesverstecke, Sonnplätze, Winterquartiere) durch den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ nicht vollständig ausgeschlossen werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V5 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Kommt die Reptilienart im direkten Umfeld der Eingriffsflächen vor, könnten bei der Freistellung und bei der Befahrung von Zuwegungen und Arbeitsflächen adulte Tiere getötet oder Eier und Schlüpflinge beschädigt werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V5 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Reptilien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V5 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	G
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß AGAR & FENA 2010)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU (Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Kleine Wasserfrosch präferiert Böden mit hohem organischem Anteil. Im Vergleich zu anderen Amphibienarten wurde er häufiger in Mooren, Sümpfen, Auwäldern, Feuchtwiesen und Grünland gefunden. Ufergehölze, Feldgehölze, Waldränder und Lichtungen stellen typische Landlebensräume dar. Als Reproduktionsgewässer kommen vor allem Altwässer, Teiche, Tümpel und Überschwemmungsflächen in Frage. Daneben besiedelt er Wiesengraben und -kanäle, eutrophe Weiher und Teiche der offenen Landschaft sowie Moorgewässer und Erlenbruchwälder (Laufer et al. 2007, Blab & Vogel 2002). Die Art nutzt zur Überwinterung vor allem Waldgebiete, wo sich die Individuen im Erdreich eingraben, gelegentlich findet auch eine Überwinterung im Gewässer statt (LAUFER et al. 2007).

Verhaltensweise: Die Wanderungen vom Winterquartier zu den Laichgewässern finden in der Regel ab März / April statt. Die Hauptpaarungszeit liegt zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. Oft ist ein Teil der adulten Individuen nach der Paarungs- und Laichzeit noch im Gewässer oder im näheren Gewässerumfeld anzutreffen. Ab Mitte Juli bis Ende September ist in der Nähe der Laichgewässer mit frisch metamorphosierten Jungtieren zu rechnen, die sich in der Ufervegetation oder angrenzenden Bereichen auf Nahrungssuche begeben. Ab Ende August beginnt die Wanderung in die

Winterquartiere, die bis einschließlich November andauern kann (LAUFER et al. 2007, BLAB & VOGEL 2002).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Wasserfroschs erstreckt sich vom europäischen Teil Russlands (Wolga-Kama-Region) und dem Donaudelta im Osten über Serbien, Kroatien und Slowenien bis nach Norditalien und über das Baltikum, Polen, Deutschland und die Benelux-Staaten bis an die französische Atlantikküste (LAUFER et al. 2007, BLAB & VOGEL 2002). In Deutschland ist die Verbreitung der Art nicht vollständig bekannt, da aufgrund der Bestimmungsschwierigkeiten bei vielen Bestandserfassungen nicht zwischen den drei Arten des Wasserfrosch-Komplexes unterschieden wird. Auffällig ist jedoch das anscheinend vollständige Fehlen der Art im äußersten Norden Deutschlands (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern) (BFN 2008). Verbreitungsschwerpunkte sind das Alpenvorland, Ober- sowie Niederrhein, Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Teile Nordbayerns.

Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt in Südhessen im Bereich des Oberrheinischen Tieflands, weitere Populationen wurden im nördlichen Teil Mittel Hessens im Westhessischen Bergland kartiert. Im Osthessischen Bergland, Vogelsberg und Rhön, wurden 12 Vorkommen nachgewiesen. Im Norden Hessens im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland wurden weitere fünf Artvorkommen kartiert (HESSEN-FORST 2006Q).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Als Folge der Datenrecherche (HLNUG 2021c, natis-Daten u. W.) und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs potenziell möglich. Die vom Vorhaben betroffenen Eingriffsflächen kommen hauptsächlich als Überwinterungshabitate von Amphibien in Frage. Das Vorkommen von Amphibien ist an das Vorkommen von geeigneten Laichgewässern in Nachbarschaft zu bevorzugten Landlebensräumen gebunden. Südlich des Mastes Nr. 17 verläuft der Ohlenbach, im direkten Umfeld des Mastes Nr. 19 befindet sich Grünland, durch das ein Fließgewässer (Mühlbach) führt. Etwa 450 m südöstlich des Mastes Nr. 13 befindet sich ein Ausgleichsgewässer (Ausgleichsgewässer 2) für die Knoblauchkröte (BUND Darmstadt 2008).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt, Bodenarbeiten oder ein großflächiger Abtrag der oberen Vegetationsschichten sind nicht vorgesehen, sodass eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungsstätten wie den Ausgleichsgewässern am Stahlberg oder westlich von Arheiligen durch den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ – und in diesem Zusammenhang auch eine Beeinträchtigung der Reproduktionsstadien von Amphibien (Laich, Kaulquappen bzw. Larven) –

ausgeschlossen werden kann (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Von vornherein nicht ausgeschlossen werden können aber Beeinträchtigungen im Umfeld potenzieller Laichgewässer durch eine Zerstörung von Ruhestätten (Winterquartiere) bei der teils notwendigen Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore oder Winterverstecke von Amphibien eingegriffen wird (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

-
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
 - FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß AGAR & FENA 2010)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU (Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Als ursprünglicher Steppenbewohner lebt die Knoblauchkröte vorzugsweise in offenen, meist ackerbaulich genutzten Habitaten des Flachlandes. Da sie leicht grabbare Böden bevorzugt, ist sie meist in Sandgebieten und Gegenden mit lehmigen Böden vorzufinden. Als Laichgewässer bevorzugt die Knoblauchkröte besonnte, dicht bewachsene, nährstoffreiche Gewässer von kleinen Tümpeln über die Uferbereiche von Weihern und Seen bis zu Gräben und Gewässern in Abbaugebieten. Außerhalb der Fortpflanzungszeit vergräbt sie sich tagsüber zumeist im Boden und kommt nachts zur Nahrungssuche aus ihrem Versteck. Bevorzugte Beutetiere sind auf dem Boden lebende Käfer und Schmetterlingsraupen, Regenwürmer, Ameisen, Spinnen und sonstige Wirbellose (BLAB & VOGEL 2002, LAUFER et al. 2007).

Verhaltensweise: Von März bis Ende Mai findet die Fortpflanzung und Laichabgabe statt. Die Kaulquappen schlüpfen nach wenigen Tagen und verlassen das Gewässer nach 70 bis 150 Tagen, hauptsächlich im Zeitraum zwischen Juli und September. Im Oktober und November wandern die Tiere in ihr Winterquartier, welches bis zu 1000 m entfernt von ihrem Laichgewässer liegen kann. Hier gräbt sich die Art bis zu einem Meter tief in den Boden ein. Bei milden Witterungsbedingungen können die Tiere ihre Winterquartiere verlassen (BLAB & VOGEL 2002, LAUFER et al. 2007).

4.2 Verbreitung

Die Knoblauchkröte ist vom Ural bis Ostfrankreich und von Südschweden bis zum Balkan verbreitet (BFN 2013). In Deutschland hat die Art ihren Verbreitungsschwerpunkt in den östlichen Bundesländern, speziell Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen sind weitgehend flächendeckend besiedelt (BFN 2013). Die Hauptverbreitungsgrenze verläuft im Süden ungefähr entlang der Donau und dann in nördlicher Richtung durch den Westen Bayerns, Thüringens und Niedersachsens (BFN 2013). In Hessen wurde das Vorkommen der Art im Bereich des Oberrheinischen Tieflands und des Rhein-Main-Tieflandes bestätigt (HLNUG 2004).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Als Folge der Datenrecherche (HLNUG 2021c, natis-Daten) und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Knoblauchkröte potenziell möglich. Die vom Vorhaben betroffenen Eingriffsflächen kommen hauptsächlich als Überwinterungshabitate von Amphibien in Frage. Das Vorkommen von Amphibien ist an das Vorkommen von geeigneten Laichgewässern in Nachbarschaft zu bevorzugten Landlebensräumen gebunden. Südlich des Mastes Nr. 17 verläuft der Ohlenbach, im direkten Umfeld des Mastes Nr. 19 befindet sich Grünland, durch das ein Fließgewässer (Mühlbach) führt. Etwa 450 m südöstlich des Mastes Nr. 13 befindet sich ein Ausgleichsgewässer (Ausgleichsgewässer 2) für die Knoblauchkröte (BUND Darmstadt 2008).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt, Bodenarbeiten oder ein großflächiger Abtrag der oberen Vegetationsschichten sind nicht vorgesehen, sodass eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungsstätten wie den Ausgleichsgewässern am Stahlberg oder westlich von Arheiligen durch den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ – und in diesem Zusammenhang auch eine Beeinträchtigung der Reproduktionsstadien von Amphibien (Laich, Kaulquappen bzw. Larven) – ausgeschlossen werden kann (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Von vornherein nicht ausgeschlossen werden können aber Beeinträchtigungen im Umfeld potenzieller Laichgewässer durch eine Zerstörung von Ruhestätten (Winterquartiere) bei der teils notwendigen Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore oder Winterverstecke von Amphibien eingegriffen wird (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- V1 – Umweltbaubegleitung
 - V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	V
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	3

1) Gemäß MEINIG et al. 2020
2) Gemäß AGAR & FENA 2010)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU (Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Die von der Kreuzkröte bevorzugten sind flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen. Im Binnenland ist die Art weitgehend auf offene und zumeist vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte ausgewichen und besiedelt hier Abgrabungsflächen aller Art, wie Sand-, Kies- und Lehmgruben, mit Kleingewässern und wassergefüllten Fahrspuren durchsetzte Truppenübungsplätze, Industrie- und Gewerbeflächen, Bauvorbereitungsflächen sowie Pfützen auf unbefestigten Wegen. Das Aufsuchen von terrestrischen Tagesverstecken hat für die Kreuzkröte eine große Bedeutung als Anpassung an die große Austrocknungsgefahr in ihren xerothermen Habitaten. Daher sind grabbare Substrate in Laichgewässernähe vorteilhaft, wenngleich alternativ auch Kleinsäuger- und andere Tierbaue benutzt werden. Die Kreuzkröte besiedelt oft Gewässer, die auf Grund ihrer extremen Bedingungen – geringes Wasservolumen, Flachheit, große Temperaturamplituden, Austrocknungsrisiko, Vegetationslosigkeit – den Habitatsprüchen vieler anderer Arten nicht genügen (LUNG 2019).

Verhaltensweise: Die Kreuzkröte gehört in Mitteleuropa zu den spätläichenden Arten. Unter günstigen meteorologischen Bedingungen wandern die ersten Tiere in der ersten, spätestens jedoch in der zweiten Aprilhälfte an das Laichgewässer. Jedoch erstreckt sich im Gegensatz zu den frühen Explosivläichern bei der Kreuzkröte die Laichperiode über mehrere Wochen. Die ein- oder doppelreihigen Laichschnüre werden in 1–10 cm Tiefe frei auf dem flachen Gewässerboden abgelegt

oder zwischen Pflanzen gehängt. Die Larven schlüpfen relativ schnell und durchlaufen mit 4-12 Wochen eine ebenfalls sehr kurze Larvalphase. Die kurze Dauer der Embryonal- und Larvalphase stellt eine Adaptation an das hohe Austrocknungsrisiko in den stark besonnten, meist ephemeren Gewässern dar. Die umgewandelten Kröten wandern nach mehreren Wochen scheinbar ungezielt ab, wobei jetzt offene und schütter bewachsene Flächen bevorzugt werden (LUNG 2019).

4.2 Verbreitung

Die Kreuzkröte ist in Europa von der Iberischen Halbinsel über Teile Mittel- und Osteuropas bis ins Baltikum verbreitet. Weiterhin sind Teile Großbritanniens, Irlands sowie die Süd- und Westküste von Schweden besiedelt. In Deutschland sind Vorkommen der Kreuzkröte im Flach- und Hügelland aus allen Bundesländern bekannt. Verbreitungslücken finden sich in Regionen mit ungünstigen Lebensraumbedingungen aufgrund der Höhenlage (Mittelgebirge), Waldbedeckung oder Bodenbeschaffenheit (Börden mit Löss) (BFN 2007). Die Kreuzkröte ist in lückenhaften Beständen über ganz Hessen verstreut. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art befindet sich im Oberrheinischen Tiefland. Hier wurden auch die meisten adulten Tiere (< 1.000 Exemplare) bei Langwaden (Kreis Bergstraße) gefunden. An den übrigen Fundorten werden diese Zahlen bei weitem nicht erreicht. (HLNUG 2006H).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Als Folge der Datenrecherche (HLNUG 2021c, natis-Daten) und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Kreuzkröte potenziell möglich. Die vom Vorhaben betroffenen Eingriffsflächen kommen hauptsächlich als Überwinterungshabitate von Amphibien in Frage. Das Vorkommen von Amphibien ist an das Vorkommen von geeigneten Laichgewässern in Nachbarschaft zu bevorzugten Landlebensräumen gebunden. Südlich des Mastes Nr. 17 verläuft der Ohlenbach, im direkten Umfeld des Mastes Nr. 19 befindet sich Grünland, durch das ein Fließgewässer (Mühlbach) führt. Etwa 450 m südöstlich des Mastes Nr. 13 befindet sich ein Ausgleichsgewässer (Ausgleichsgewässer 2) für die Knoblauchkröte (BUND DARMSTADT 2008).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt, Bodenarbeiten oder ein großflächiger Abtrag der oberen Vegetationsschichten sind nicht vorgesehen, sodass eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungsstätten wie den Ausgleichsgewässern am Stahlberg oder westlich von Arheiligen durch den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ – und in diesem Zusammenhang auch eine Beeinträchtigung der Reproduktionsstadien von Amphibien (Laich, Kaulquappen bzw. Larven) – ausgeschlossen werden kann (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Von vornherein nicht ausgeschlossen werden können aber Beeinträchtigungen im Umfeld potenzieller Laichgewässer

durch eine Zerstörung von Ruhestätten (Winterquartiere) bei der teils notwendigen Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore oder Winterverstecke von Amphibien eingegriffen wird (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

-
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	3
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	2

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß AGAR & FENA 2010)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsansprüche: Der Laubfrosch bevorzugt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand und gebüschreichem, ausgedehntem Feuchtgrünland. Er ist eine Charakterart heckenreicher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Seine Laichgewässer weisen flache Ufer und vertikale Strukturen wie Röhricht auf und sind gut besonnt. Die geeigneten Lebensräume reichen von naturnahen Flussauen über Teichlandschaften bis hin zu Kies- und Tongruben. Der Laubfrosch meidet vollbeschattete Gewässer. (LUBW 2020a)

Verhaltensweise: Laubfrösche sind sowohl tag- als auch nachtaktiv. Im Laubwerk von Hochstauden, Sträuchern oder lichten Bäumen sonnen sie sich oder jagen nach Beute - im Sprung mit weit herausgeschleuderter Zunge. Auf ihrem Speisezettel stehen vor allem Fliegen, Käfer und Spinnen. Die Larven weiden vornehmlich Algen ab, gedeihen aber besser, wenn auch tierische Nahrung verfügbar ist. Zur Paarungszeit halten sich die Männchen in Gruppen im oder am Laichgewässer auf und versuchen nach Sonnenuntergang durch ihren Balzgesang Weibchen anzulocken. Die Eier werden in Form von walnussgroßen Laichballen an Wasserpflanzen abgelegt. Nach knapp einer Woche schlüpfen die Larven aus den Eiern, die Entwicklung von der Larve zum Jungfrosch dauert ca. 40 bis 90 Tage. Durch diese recht kurze Entwicklungsdauer ist die Art in der Lage, auch temporäre Gewässer zu besiedeln. (LUBW 2020a)

4.2 Verbreitung

Der Laubfrosch besiedelt weite Teile Europas und der Türkei. Im Westen reicht das Verbreitungsgebiet bis an die Atlantikküste, im Osten bis weit in die Ukraine und in den Kaukasus. Die nördlichsten Vorkommen finden sich in Dänemark und Südschweden, die südlichsten auf Kreta. Im westlichen Mittelmeerraum wird die Art durch andere, nahe verwandte Arten ersetzt. In Deutschland ist der Laubfrosch weit verbreitet, größere Verbreitungslücken bestehen jedoch im Nordwesten und Westen des Landes und ein schmaler Streifen in Ost-West Richtung in der Mitte Deutschlands ist kaum vom Laubfrosch besiedelt. In Hessen hat er seinen Verbreitungsschwerpunkt in den zentralen Niederungen von Hessen, in den Rheinauen fehlt er hingegen. Als wärmeliebende Art meidet der Laubfrosch die kühlen und waldreichen Mittelgebirgslagen. Die größten und am besten vernetzten Vorkommen finden sich in der Gersprenzaue zwischen Dieburg und Babenhausen sowie in den Grünlandgebieten der Wetterau, in der Horloffau sowie in der Wetterniederung zwischen Lich und Hungen. Die bedeutendsten Einzelvorkommen befinden sich im Naturschutzgebiet Bingenheimer Ried (Kreis Friedberg) sowie im Naturschutzgebiet Nachtweide von Patershausen bei Dietzenbach (Kreis Offenbach) (HLNUG 2018B).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Als Folge der Datenrecherche (HLNUG 2021c, natis-Daten) und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Kreuzkröte potenziell möglich. Die vom Vorhaben betroffenen Eingriffsflächen kommen hauptsächlich als Überwinterungshabitate von Amphibien in Frage. Das Vorkommen von Amphibien ist an das Vorkommen von geeigneten Laichgewässern in Nachbarschaft zu bevorzugten Landlebensräumen gebunden. Südlich des Mastes Nr. 17 verläuft der Ohlenbach, im direkten Umfeld des Mastes Nr. 19 befindet sich Grünland, durch das ein Fließgewässer (Mühlbach) führt. Etwa 450 m südöstlich des Mastes Nr. 13 befindet sich ein Ausgleichsgewässer (Ausgleichsgewässer 2) für die Knoblauchkröte (BUND Darmstadt 2008).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt, Bodenarbeiten oder ein großflächiger Abtrag der oberen Vegetationsschichten sind nicht vorgesehen, sodass eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungsstätten wie den Ausgleichsgewässern am Stahlberg oder westlich von Arheiligen durch den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ – und in diesem Zusammenhang auch eine Beeinträchtigung der Reproduktionsstadien von Amphibien (Laich, Kaulquappen bzw. Larven) – ausgeschlossen werden kann (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Von vornherein nicht ausgeschlossen werden können aber Beeinträchtigungen im Umfeld potenzieller Laichgewässer durch eine Zerstörung von Ruhestätten (Winterquartiere) bei der teils notwendigen Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore oder Winterverstecke von Amphibien eingegriffen wird (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

-
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
 - Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	*
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	V

1) Gemäß MEINIG et al. 2020

2) Gemäß AGAR & FENA 2010)

3. Erhaltungszustand

B Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig-/ unzureichend	ungünstig-/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Springfrosch hält sich bevorzugt in lichten, stillgewässereichen Laubmischwäldern, Waldrändern und Waldwiesen auf. Er kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen werden. Als Laichgewässer dienen Gewässer unterschiedlicher Größe, z. B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer gut besonnte, flach auslaufende Uferbereiche vorweisen. (BfN 2020a).

Verhaltensweise: Der Springfrosch ist ein ausgesprochener Frühlaicher. Bereits Ende Januar bis Anfang Februar, (im Norden aber später) beginnen die Tiere bei günstiger Witterung ihre Wanderungen zu den Laichgewässern. Die Männchen treffen hierbei einige Tage vor den Weibchen an den Gewässern ein. Der größte Teil der Wanderungen und das Laichgeschehen finden im März bis Mitte April statt (Meyer 2004). Die Weibchen geben 300-1.000 Eier in Form von Laichballen ab. Sie werden einzeln um Pflanzenteile oder andere Strukturen in mittleren Wassertiefen (< 40 cm) geheftet. In Abhängigkeit von der Wassertemperatur schlüpfen die Larven nach 1-4 Wochen. Weitere 2-4 Monate später ist die Entwicklung zum Frosch abgeschlossen. Die Mehrzahl der Jungtiere verlässt Ende Juni bis Mitte Juli das Laichgewässer. Im Oktober / November suchen die

Springfrösche ihre Winterverstecke auf. Die Phase der Winterruhe fällt in den Zeitraum, in dem die Forstbetriebe den Haupteinschlag im Wald vornehmen. (BfN 2020a).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Springfrosches erstreckt sich von der französischen Atlantikküste im Westen bis zum Karpatenbogen und zur Westküste des Schwarzen Meeres im Osten. Außerhalb Europas kommt die Art lediglich entlang der Südküste des Schwarzen Meeres vor. Die nördlichsten Vorkommen liegen auf den dänischen Inseln und im äußersten Südosten Schwedens. Im Süden reicht das Areal bis nach Kalabrien bzw. bis auf den Peloponnes. In Deutschland liegt der Schwerpunkt der Verbreitung in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen. Zudem gibt es mehrere kleinräumige, verstreut liegende Verbreitunginseln, von denen die nördlichsten an der Ostseeküste liegen. In Hessen kommt der Springfrosch nur im Oberrheinischen Tiefland vor. Dort besiedelt er die Untermainebene, das Messeler Hügelland sowie das Hessische Ried. Entlang der Rheinauen wurde der Springfrosch bisnag nur in der Hammeraue nachgewiesen (HLNUG 2003).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Als Folge der Datenrecherche (HLNUG 2021c, natis-Daten u. W.) und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Springfroschs potenziell möglich. Die vom Vorhaben betroffenen Eingriffsflächen kommen hauptsächlich als Überwinterungshabitate von Amphibien in Frage. Das Vorkommen von Amphibien ist an das Vorkommen von geeigneten Laichgewässern in Nachbarschaft zu bevorzugten Landlebensräumen gebunden. Südlich des Mastes Nr. 17 verläuft der Ohlenbach, im direkten Umfeld des Masts Nr. 19 befindet sich Grünland, durch das ein Fließgewässer (Mühlbach) führt. Etwa 450 m südöstlich des Mastes Nr. 13 befindet sich ein Ausgleichsgewässer (Ausgleichsgewässer 2) für die Knoblauchkröte (BUND Darmstadt 2008).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt, Bodenarbeiten oder ein großflächiger Abtrag der oberen Vegetationsschichten sind nicht vorgesehen, sodass eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungsstätten wie den Ausgleichsgewässern am Stahlberg oder westlich von Arheiligen durch den Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (baubedingt)“ – und in diesem Zusammenhang auch eine Beeinträchtigung der Reproduktionsstadien von Amphibien (Laich, Kaulquappen bzw. Larven) – ausgeschlossen werden kann (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Von vornherein nicht ausgeschlossen werden können aber Beeinträchtigungen im Umfeld potenzieller Laichgewässer durch eine Zerstörung von Ruhestätten (Winterquartiere) bei der teils notwendigen Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore oder Winterverstecke von Amphibien eingegriffen wird (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 – Umweltbaubegleitung
 - V6 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
 - V8 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

-
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfprotokoll Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland ¹⁾	1
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen ²⁾	- ¹⁾

1) BINOT et al. (1998);

2) Gemäß RL H: SCHAFFRATH (2002), ¹⁾ in Hessen existiert keine RL der Bockkäfer

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	unbekannt	günstig	ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ schlecht
	GRAU	GRÜN	GELB	ROT
EU (Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche: Der Heldbock bevorzugt locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil (geringe Baumdichte). Vorallem ungestörte Hartholzauenwälder aus Eichen, Ulmen und Eschen entlang großer Flüsse bieten diesen Lebensraum, da die natürliche Störungsdynamik durch Hochwasser eine lockere Bestandsgliederung hervorbringt. (BfN 2020b). Als Brutlebensraum dienen bevorzugt kränkelnde und sonnenexponierte Bäume, die auch solitär stehen können. Zudem ist der Heldbock in Park- und Grünanlagen sowie in Alleen mit alten Eichen zu finden. (LUBW 2019b).

Verhaltensweise: Die Eiablage erfolgt gewöhnlich in Rindenspalten von Stieleichen. Die Larven leben zunächst unter der Rinde und bohren sich im Verlauf von meist vier Jahren bis ins Kernholz. Dort erfolgt im Spätsommer auch die Verpuppung in sogenannten Puppenwiegen. Die fertig entwickelten Käfer überwintern in den Puppenwiegen und kommen erst im Frühjahr zum Vorschein. Nach dem Schlüpfen haben die Käfer noch eine Lebenserwartung von zwei bis vier Monaten. Sie sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, ernähren sich vorwiegend von gärenden Säften blutender Eichen. Ihr Ausbreitungsvermögen ist gering und bei entsprechenden Bedingungen hält der Heldbock über Generationen an seiner Bruteiche fest. (LUBW 2019b).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Heldbocks erstreckt sich über große Teile Europas sowie Nordafrika und Kleinasien. In Europa reicht das Areal von Iberien bis in die Ukraine sowie von der Mittelmeerküste bis ins südliche Schweden. In Deutschland kommt die Art nur „inselartig“ vor, vorallem am Oberrhein sowie an der mittleren Elbe. Auch in der in Hessen gelegenen Oberrheinebene sowie im Taunus ist der Heldbock zu finden (HLNUG 2017b).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Datenrecherche (HLNUG 2021c, natis-Daten) erbrachte Hinweise auf Vorkommen des Großen Eichenbocks im Untersuchungsraum. Vorkommen der Art im Darmstädter Umland werden u. a. in HESSEN-FORST (2008c) bestätigt: Im Gernsheimer Wald sowie am Darmstädter Waldfriedhof.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Der Große Eichenbock ist bei der unwahrscheinlichen, aber potenziell möglichen Entfernung bzw. Beschneidung besetzter Brutbäume im Rahmen der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen gleichermaßen von der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch von einem Individuenverlust betroffen. Im Umfeld der Arbeitsfläche des nördlich gelegenen Schutzgerüst an Mast Nr. 9 kann eine potenzielle Beeinträchtigung von Brutbäumen des Großen Eichenbocks nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Einzelne, besonnte Stieleichen, wie sie die Art gerne als Brutbaum nutzt, könnten potenziell auch in jüngeren Waldbeständen als Überhälter oder im Randbereich geschlossener, andersartiger Bestände stehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V7 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter totholzbewohnender Käfer
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen werden nicht benötigt.

d) Wenn **NEIN** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Der Große Eichenbock ist bei der unwahrscheinlichen, aber potenziell möglichen Entfernung bzw. Beschneidung besetzter Brutbäume im Rahmen der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen gleichermaßen von der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch von einem Individuenverlust betroffen. Werden besetzte Eichen entnommen, werden die darin enthaltenen Entwicklungsstadien der Art zerstört, die für ihre vollständige Entwicklung auf lebende Brutbäume angewiesen sind. Für die flugfähigen Imago ist abseits der Brutbäume, an denen sie sich schwerpunktmäßig aufhalten, keine Schädigung zu erwarten.

Im Umfeld der Arbeitsfläche des nördlich gelegenen Schutzgerüst an Mast Nr. 9 kann eine potenzielle Beeinträchtigung von Brutbäumen des Großen Eichenbocks nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Einzelne, besonnte Stieleichen, wie sie die Art gerne als Brutbaum nutzt, könnten potenziell auch in jüngeren Waldbeständen als Überhälter oder im Randbereich geschlossener, andersartiger Bestände stehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V7 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter totholzbewohnender Käfer
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Insekten nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Insekten nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA**:

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Umweltbaubegleitung
- V7 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter totholzbewohnender Käfer
- V8 – Schleiffreier Vorseilzug

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

-
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!